

VG-MITTEILUNGEN

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft
und die Mitgliedsgemeinden



Immünster und Hettenshausen



Nr. 8/2021 (39. Jg.)

4. August 2021



Wichtige Rufnummern

VG Immünster

Freisinger Str. 3, 85304 Immünster

.....Tel.: 08441/8073-0

.....Telefax: 08441/8073-29

Beiträge für VG-Blatt:

.....E-Mail: VG-Mitteilungen@ilmmuenster.de

Parteiverkehr:

Mo., Di., Mi. und Fr.8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: Verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de

Internetauftritt:

www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de

Grundschule Immünster

Freisinger Str. 8, 85304 Immünster

.....Tel.: 08441/2436

.....Telefax: 08441/8710930

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“

Leiterin: Frau Berthold.....Tel.: 08441/7970977

Gemeindekindergarten Immünster

Leiterin: Frau Rockermeier.....Tel.: 08441/84169

Kinderkrippe „Pustebume“

Leiterin: Frau SchwenkTel.: 08441/4980802

Kinderhaus „Ilmszwergerl“

Leiterin: Frau Müllner.....Tel.: 08441/871676-0

Pfarrämter:

Kath. Pfarramt Immünster.....Tel.: 08441/2201

.....Telefax: 08441/76459

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

.....Tel.: 08441/7973113

Bücherei Immünster

E-Mail: Buecherei-Ilmmuenster@t-online.de

Internetauftritt: <http://ilmmuenster.buchabfrage.de>

.....Tel.: 08441/860232

Notrufe

Wasserwart: Martin PallaufTel.: 0175/4140083

Notruf:Tel.: 0172/8697304

Integrierte Leitstelle Ingolstadt.....112

(Rettungsdienst, Feuerwehr)

Polizei-Notruf110

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm

.....Tel.: 08441/80950

Ingolstädter Str. 47, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Hettenshausen

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 – 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 – 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 – 13:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 – 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 – 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 – 13:00 Uhr

Immünster

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 – 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 – 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 – 12:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 – 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 – 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 – 12:00 Uhr

Aktuelles

Umlegung der beiden Haltestellen

Wichtiger Hinweis:

Die RBA-Linie 9202 (Gynasium, Realschule, ÖPNV) fährt voraussichtlich ab dem neuen Schuljahr die neue Haltestellen vor der Grundschule und an der Hettenshausener Straße an (Ausnahme Starzenbach).



Ab Montag, 05.07. wurde die Haltestellen „Rosenstraße“ (Nähe Freisinger Straße) und die Haltestelle der Hettenshausener Straße auf den Standort der Grundschule verlegt.

Der neue Standort befindet sich im Bereich der Busspur bei der Grundschule Immünster.

Wir bitten um Beachtung!

Gemeinde Immünster



Öffentliche Zahlungsaufforderung

Nächster Fälligkeitstermin für die

Grundsteuer und die Gewerbesteuvorauszahlungen ist der 15.08.2021.

Diese Zahlungsaufforderung betrifft ausschließlich die **Barzahler**.

Bei den Abbuchern wird bei Fälligkeit automatisch abgebucht.

Barzahler der Gemeinde Hettenshausen überweisen bitte auf die Konten:

Sparkasse Pfaffenhofen

IBAN: DE88 7215 1650 0000 0049 11

BIC: BYLADEM1PAF

Barzahler der Gemeinde Immünster überweisen bitte auf die Konten:

Sparkasse Pfaffenhofen

IBAN: DE20 7215 1650 0000 0007 03

BIC: BYLADEM1PAF

Meldeamtliche Nachrichten

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Geburten:

Eheschließungen: 1

Sterbefälle:

Geburten:

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Geburten: 2

Eheschließungen: 1

Sterbefälle: 3

Geburten: Josephine Shirin Schindlbeck
Tamina Luisa Leinthal

Fundsachen: Lesebrille braun/schwarz

Wir gratulieren

Trauung Elke und Hubert Tischler



Am 26. Juni vermählte Georg Ott, Erster Bürgermeister von Ilmünster, Frau Elke Kremmer und Herrn Hubert Tischler im Trauzimmer des Rathauses Ilmünster. Die beiden Motorradfreunde wurden – wie es sich unter Motorradfreunden gehört – mit Spalier aus Motorrädern aus dem Rathaus begleitet. Zum Zeichen Ihrer Ehe malte ein Freund mit dem Hinterreifen seines Motorrades Ringe auf die Straße. Der Start ins Eheleben erfolgte für die beiden frisch Verheirateten ganz gemütlich bei der Heimfahrt auf einem Oldtimer-Traktor.
Erster Bürgermeister wünscht den beiden alles erdenklich Gute für die gemeinsame Zukunft.

Wir gratulieren

Frau Sabrina Schneider und Herr Christian Breitsameter gaben sich das Ja-Wort



Am 02.07.2021 gingen die Verlobten im Trauzimmer des Rathauses Ilmünster den Bund der Ehe ein. Vermählt wurden die beiden vom Ersten Bürgermeister Georg Ott, welcher ihnen für den gemeinsamen Weg alles erdenklich Gute wünschte.

Manuela und Roberto Winkler gaben sich das Ja-Wort



Frau Manuela Kerscher und Herr Roberto Winkler gaben sich am 10.07.2021 im Trauzimmer des Rathauses der Gemeinde Ilmünster das Ja-Wort. Erster Bürgermeister Georg Ott vermählte die beiden Verlobten und wünschte ihnen viele glückliche gemeinsame Ehejahre.

Hinweis zum Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtstagsjubilare ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare anschreiben. Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück. Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden.

Wenn eine persönliche Gratulation Ihres Bürgermeisters und ein Präsent (Geschenkkorb oder Gutschein) gewünscht sind, bitten wir um Ihre Zustimmung mit Angabe Ihrer Telefonnummer.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter der Tel. Nr. 08441-807314.

Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Ilmünster

GEMEINDE ILM MÜNSTER

08.08.2021	Frau Rosa Weiß	zum 78. Geburtstag
08.08.2021	Frau Hilda Sellner	zum 96. Geburtstag
12.08.2021	Frau Magdalena Schillinger	zum 81. Geburtstag
13.08.2021	Frau Berta Scherbanowitz	zum 79. Geburtstag
17.08.2021	Frau Helga Werner	zum 79. Geburtstag
20.08.2021	Herrn Ladislaus Scherbanowitz	zum 82. Geburtstag
21.08.2021	Herrn Michael Knorr	zum 84. Geburtstag
23.08.2021	Herrn Hubert Birner	zum 84. Geburtstag
24.08.2021	Frau Anna Aigner	zum 77. Geburtstag
25.08.2021	Frau Pauline Oberhauser	zum 80. Geburtstag
26.08.2021	Frau Ruth Gohl	zum 85. Geburtstag
28.08.2021	Herrn Franz Breitsameter	zum 73. Geburtstag
29.08.2021	Herrn Jens Borggräfe	zum 74. Geburtstag
29.08.2021	Herrn Werner Haberhauer	zum 79. Geburtstag
07.09.2021	Frau Heidrun Jeczmenka	zum 75. Geburtstag
21.08.2021	Berta u Franz Breitsameter	zum 50. Hochzeitstag

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

06.08.2021	Frau Rosina Eigner	zum 72. Geburtstag
06.08.2021	Herrn Wolfgang Schneider	zum 74. Geburtstag
08.08.2021	Herrn Michael Loibl	zum 79. Geburtstag
23.08.2021	Frau Rosemarie Schäfer	zum 80. Geburtstag
25.08.2021	Herrn Ludwig Zimmermann	zum 87. Geburtstag
04.09.2021	Frau Maria Jochner	zum 82. Geburtstag



KREUZER
BAU & MÖBELSCHREINEREI

Holz-Alufenster • Kunststofffenster • Holzfenster
Innen- und Aussentüren • Treppen und Geländer
Möbel aller Art

Jetzendorfer Str. 24a Tel. 08441 / 7 64 06
85298 Scheyern Fax 08441 / 8 38 77

e-mail: paul.kreuzer@superkabel.de



Ihr Peugeot Servicepartner
Für PKW und Nutzfahrzeuge



Färberstraße 6 | 85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/850-0
<https://haendler.peugeot.de/am-kuglhof-pfaffenhofen>

Informationen

Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung

im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm finden am 10., und 24. März 2020 sowie am 07., 14., und 28. April 2020 Sprechtag statt.

Die Beratungen erfolgen jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und sind kostenlos. Die Termine für die Sprechtag werden über die kostenfreie Telefonnummer 0800 6789 100 vergeben.

PM Landratsamt PAF

Großes und vielfältiges Engagement für den Naturschutz Neue Beraterinnen und Berater wurden ernannt

Foto: Brummer

Bei einem gemeinsamen Termin wurden jetzt von Landrat Albert Gürtner neun neue Hornissen- und Wespenberater, zwei neue Naturschutzwächter, ein neuer Biberberater sowie erstmalig eine Artenkennerin für Igel ernannt. Der Landrat dankte den Ehrenamtlichen sehr herzlich für ihr Engagement und ihre Unterstützung. „Sie leisten damit einen sehr wichtigen Beitrag für unsere Natur, unsere Artenvielfalt und vor allem für die Arterhaltung“, so Albert Gürtner.

Hornissen sowie alle Wildbienen- und Hummelarten sind, wie auch die Biber, besonders bzw. streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. „Für die Beseitigung der Nester oder für die Entfernung von Dämmen ist daher eine Ausnahmegenehmigung erforderlich“, so Gudrun Bosch, stellvertretende Leiterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen.

Da insbesondere Hornissen, aber auch viele Wespenarten, sehr friedliche und nützliche Insektenfresser sind, sei eine Entfernung der Nester in vielen Fällen nicht notwendig. Gudrun Bosch: „Im Gegenteil: Bei Beachtung weniger Verhaltensregeln können die faszinierenden Tiere eine Bereicherung im eigenen Garten sein und sogar aus nächster Nähe beobachtet werden.“ Aufgrund der enormen Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger wurde das bereits bestehende Beraternetzwerk weiter ausgebaut.

Mit den neun neu hinzugekommenen Beraterinnen und Beratern Katrin Möderl, Florian Göttler, Markus Binn, Bernd Breinbauer, Dieter Hees, Rene Liegmann, Bärbel Pfeifer, Michael Patzelt und Bernd Wagner steigt das Beraternetzwerk auf insgesamt 21 Personen an. Damit sind fast alle Gemeinden mindestens doppelt besetzt, so dass sich die vielen Bürgeranfragen auf mehrere Schultern verteilen.

„Die Beratung über bestehende Alternativen bei Konflikten mit den Bibern sowie die Information der Betroffenen über die rechtlichen Voraussetzungen sind unter anderem die Aufgaben der Biberberater“, so Carina Frank, Mitarbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde. Auch die Mithilfe bei der Abwicklung von Ausgleichszahlungen sei eine Aufgabe der Biberberater. Carina Frank: „Mit den Bibern ist eine Schlüsselart für Landschaften in und an Gewässern zurückgekehrt, sie schaffen eine größere Strukturvielfalt, wovon eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten profitieren. In von Bibern gestalteten Lebensräumen kommen mehr Amphibien, Vögel, Libellen und Fischarten vor.“ Den Interessen sowohl der Grundeigentümer als auch des Artenschutzes gerecht zu werden, ist nun die Aufgabe von Markus Spiess, der das bestehende Team auf sechs Personen erweitert.

„Die Naturschutzwächter gestalten als Bindeglied in der Natur das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung. Dies geschieht durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort“, so Carina Frank. Die Naturschutzwächter hätten zudem die Aufgabe, Beeinträchtigungen und Zerstörungen von

Natur und Landschaft zu verhindern und beteiligen sich ebenfalls aktiv an Artenschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen. Die zwei neuen Naturschutzwächter, Rudi Engelhard und Volker Riehm, würden eine wertvolle Hilfe für die Naturschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darstellen.

Igel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. „Seit Ende 2017 steht der Igel auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Bayerns. Gründe für den starken Rückgang sind vor allem die strukturelle Verarmung der Landschaft, der Einsatz von Chemie in der Agrarlandschaft und in Gärten sowie der extreme Rückgang von Insekten“, so Gudrun Bosch. Gabriele Finkenzeller unterstützt als erste Artenkennerin für Igel und zugleich als Pflegestelle für verletzte und kranke Tiere die Untere Naturschutzbehörde.

Durch die verschiedenen Beraternetzwerke und deren persönlichen Beratungen der Bürgerinnen und Bürger soll die Akzeptanz für den Natur- und Artenschutz gesteigert und ein friedliches Zusammenleben zwischen Mensch und Tier erreicht werden.



v.l.n.r.: vordere Reihe: Landrat Albert Gürtner, Gabrielle Finkenzeller, Katrin Möderl, Dieter Hees und Carina Frank; mittlere Reihe: Bernd Breinbauer, Bärbel Pfeifer, Markus Binn und Gudrun Bosch; hintere Reihe: Michael Patzelt, Rudi Engelhard, Volker Riehm, Florian Göttler, Markus Spiess. Nicht auf dem Bild sind Rene Liegmann und Bernd Wagner.

PM Landratsamt PAF

Schneller und einfacher

Ab 1. August können Bauanträge beim Landratsamt digital eingereicht werden

Foto: Rottler

Ab dem 1. August 2021 können Bauanträge beim Landratsamt Pfaffenhofen auch digital eingereicht werden. Landrat Albert Gürtner und Michael Beckmann, Leiter der Bauabteilung am Landratsamt freuen sich, den Bürgerinnen und Bürgern damit ein gänzlich papierloses Verfahren für die Einreichung eines Bauantrags anbieten zu können. Das Landratsamt Pfaffenhofen beteiligt sich mit 14 weiteren Landratsämtern seit Herbst 2018 am Pilotprojekt *Digitaler Bauantrag / Digitale Baugenehmigung in Bayern*. Die technische und rechtliche Umsetzung wurde unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr konzipiert und entwickelt und ist nun für den regulären Betrieb fertig gestellt. „Das Projekt ist ein großer und wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer digitalen Verwaltung. Wir sind auch etwas stolz darauf, dass wir daran teilnehmen dürfen. Wir können damit Bauanträge schneller und einfacher bearbeiten und das bedeutet natürlich mehr Service für unsere Bürgerinnen und Bürger“, so der Landrat. Nach Mitteilung von Abteilungsleiter Michael Beckmann gab und gibt es nach wie vor einen hohen Abstimmungsbedarf, sowohl extern mit dem Ministerium und dem Software-Dienstleister als auch intern mit der hausinternen EDV Abteilung. „Aber die Arbeit im Rahmen dieses Projekts, die neben dem Tagesgeschäft erledigt werden musste, hat sich auf jeden Fall gelohnt. Meine Mitarbeiterinnen

Sie legen Wert auf Qualität und Service?

Dann sind Sie bei uns richtig



Elektro Rist

Mühlweg 1 · 85276 Reisgang
Tel. (0 84 41) 20 16 · www.iq-elektro-rist.de

Anzeigenannahme: Heidi Starck

Tel. 084 41-59 72 · Fax 084 41-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de

Metzgerei Summerer



Illmünster • Riedermühler Straße 5
Party-Service • Tel. (08441) 9608



Monatsangebot August 2021

Wammerl	1000 g	6,90 €
Pfälzer	100 g	0,99 €
Grünländer 45% F.i.Tr.	100 g	1,09 €

Weitere Angebote im Laden.

1275 Jahre Illmünster!

Das ist ein Grund zum Feiern.

Mit unserer **JUBILÄUMSWURST**

Wir machen Urlaub: Vom 16.08.21 bis 08.09.2021
ab **09.09.2021** sind wir wieder für Sie da

Ab sofort
erhältlich!

% Ausverkauf Prozente %
Am Freitag, 13.08., und Samstag, 14.08.
gib'ts **15% Rabatt** auf Fleisch- und Wurstwaren!

Unsere Öffnungszeiten für Sie:
Mo.: 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr · Di. bis Fr.: 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstags: 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und Mitarbeiter, bei denen ich mich hierfür ausdrücklich bedanken möchte, freuen sich, dass es nun bald losgeht und sie dann Bauanträge auch digital bearbeiten können“, so Michael Beckmann. Intelligente elektronische Formulare, sogenannte *Online-Assistenten*, führen die Bauherren zukünftig durch den Ausfüllprozess. Je nach Angabe können weitere Eingabefelder und ganze Seiten ein- und ausgeblendet werden, es wird ausdrücklich auf einzureichende Bauvorlagen hingewiesen. „Dadurch wird es für die Antragsteller deutlich einfacher. Sie sehen sofort, welche Unterlagen noch fehlen. Die Bauanträge sollten dadurch vollständiger und die Bearbeitungszeiten geringer werden“, hofft der Abteilungsleiter. Aber nicht nur für Bauwillige, sondern auch für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sieht Michael Beckmann Vorteile in dem Digitalisierungsprozess: „Wir erwarten, dass sich auch bei uns die Bearbeitungszeiten reduzieren werden, da mit dem digitalen Bauantrag auch sofort alle erforderlichen Unterlagen mitgeschickt bzw. hochgeladen werden können. Wäre schön, wenn viele Bürgerinnen und Bürger sowie Planerinnen und Planer von der Möglichkeit eines digitalen Antrags Gebrauch machen würden.“ Selbstverständlich könnten aber auch weiterhin Anträge in Papierform eingereicht werden. Im Zusammenhang mit der Einreichung von Bauanträgen tritt am 1. August eine weitere Änderung in Kraft: Das Landratsamt wird ab diesem Zeitpunkt Einreichungsbehörde. Das heißt, bei baurechtlichen Verfahren, in denen das Landratsamt die abschließende Entscheidung zu treffen hat (z. B. Bauanträge, Bauvoranfragen), ist der Antrag – egal ob digital oder in Papierform – direkt beim Landratsamt zu stellen. Michael Beckmann: „Die Gemeinden bleiben natürlich beteiligt und ein unverzichtbarer Teil des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie werden nach Eingang der Unterlagen am Landratsamt durch unsere zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Verfahren hinzugezogen.“ Dadurch könnten Anträge nicht mehr nacheinander, sondern gleichzeitig durch Gemeinden, Fachstellen und das Landratsamt bearbeitet werden. „Die Verfahren sollten sich dadurch beschleunigen. Während die Gemeinden beispielsweise über das Einvernehmen zum Bauantrag entscheiden, besteht für das Landratsamt bereits die Möglichkeit, Fachstellungnahmen für das Verfahren einzuholen und mit der weiteren Antragsbearbeitung zu beginnen.“, so Michael Beckmann. Bauherrn und Planer werden daher gebeten, ihre Anträge ab 1. August beim Landratsamt und nicht bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Für Freistellungsverfahren in Papierform sowie Anträge in Papierform, für welche die Gemeinde zuständig ist (z. B. isolierte Befreiung vom Bebauungsplan für verfahrensfreie Vorhaben), bleibt die Gemeinde Einreichungsbehörde. Für Anträge, bei denen die Stadt Pfaffenhofen im Rahmen der kleinen Delegation zuständig ist, ist die digitale Antragstellung nicht möglich. Hier sind die Anträge weiterhin in Papierform bei der Stadt Pfaffenhofen einzureichen.



Landrat Albert Gürtner (li.) und Abteilungsleiter Michael Beckmann (re.) freuen sich, dass dicke und unhandliche Bauakten bald der Vergangenheit angehören können.

Kostenlose Energiesprechstunde des Landkreises

Die Energiesprechstunde des Landkreises wird derzeit telefonisch durchgeführt. An den kommenden Montagen, 26. Juli sowie 2. und 9. August sind noch Termine frei. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger wieder kostenlos beraten lassen. Termine werden jeweils von 17:30 bis 20:10 Uhr vergeben. Eine Anmeldung zu den Terminen ist im Landratsamt Pfaffenhofen bei Harald Wunder unter Tel. 08441 27-399 oder E-Mail harald.wunder@landratsamt-paf.de möglich.



Sie suchen einen Job in Ihrer Region bzw. an Ihrem Heimatort?

Dann bewerben Sie sich im Blutspendewesen als

Medizinische Fachkraft (m/w/d) in Teilzeit/Vollzeit

Sie haben eine medizinische Ausbildung und Lust, uns bei unseren Blutspendeterminen im Bereich der Venenpunktion zu unterstützen?

In ganz Bayern finden täglich Blutspendetermine statt, die sicher ganz in Ihrer Nähe liegen und gut zu erreichen sind.

Für Ihre Online-Bewerbung besuchen Sie uns auf
www.blutspendedienst.com/karriere



Vorteile: Feste Arbeitstage, freie Wochenende, Kein Dienst an Feiertagen, Vielfältige Tätigkeiten in unterschiedlichen Einsatzorten



Benefits: Ø 13,3 Bruttogehälter, Betriebliche Altersversorgung, VWL, Kindergartenzuschuss, Gesundheitsmanagement, Pflegeberatung, Weiterbildung usw.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen
Frau Finzer gerne unter Tel. 089 / 5399 4552

A. ZAISCH

SPENGLEREI DACHDECKEREI



Fachbetrieb seit 1972

Paindorfer Straße 21, 85293 Reichertshausen
Telefon 08441/9706 Fax 08441/18386

www.spengler-dachdecker-zaisch.de

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Gemeinderat Armin Günter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 2 (Antrag auf Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 bzw. einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB von der Tagesordnung abzusetzen, da noch viele Details ungeklärt seien.

Diskussion:

Der Gemeinderat diskutiert, ob man einen Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung oder Außenbereichssatzung fassen sollte, zumal nicht alle Gemeinderäte denselben Wissenstand hätten. Eine bereits vorab durchgeführte Nachfrage beim Landratsamt Pfaffenhofen, Fachgebiet Bauleitplanung/Regionalplanung hat ergeben, dass bei den von den Bauinteressenten gewünschten planungsrechtlichen Satzungen keine rechtssichere Entwicklung erkennbar sei. Vorab sollen neben einem Immissionsgutachten noch weitere Fachstellen des Landratsamts um ihre rechtliche Würdigung gebeten werden. Ein Gemeinderat wendet ein, eine rechtliche Vorprüfung sei bei den bereits bestehenden Bebauungsplänen noch nie erfolgt und ein Aufstellungsbeschluss als solcher nicht rechtswidrig sei. Dagegen wird eingewendet, dass nach Vorliegen von ggf. positiven Stellungnahmen des Landratsamts das Verfahren begonnen werden könnte.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung wird weitere Stellungnahmen des Landratsamts Pfaffenhofen und weiterer Träger öffentlicher Belange einholen. Der Gemeinderat wird sich die Situation vor Ort ansehen, um sich von der Örtlichkeit ein Bild zu machen. Weitere Unterlagen werden den Gemeinderäten über die Cloud zur Verfügung gestellt.

Gemeinderat Schrätzenstaller stellt den Antrag auf Abstimmung und beendet somit die Diskussion.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 2 „Antrag auf Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 bzw. einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6

2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 19.04.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift lag den Sitzungsunterlagen in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 19.04.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

3. Baugebiet Nr. 24 „Hauptstraße“, Pflanzkonzept

Sachverhalt:

Bei der Durchführung der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Nr. 24 „Hauptstraße“ in Hettenshausen wurde mit Ablösevereinbarung vom 18.12.2020 der Teilbereich Bepflanzung aus der Gesamterschließung herausgelöst und nach Kostenerstattung durch den Erschließungsträger an die Gemeinde Hettenshausen übertragen. Angedacht ist eine Ausschreibung der Pflanzarbeiten bis zum Sommer, sodass im Herbst die Pflanzungen durchgeführt werden können. Im Vorfeld soll ein Pflanzkonzept für die Ausschreibung erarbeitet werden.

Die Grunddaten der Pflanzarbeiten sind vorgegeben. Es sind insgesamt 7 Laubbäume sowie 8 Obstbäume zu pflanzen. Bei der Pflanzenauswahl kann gemäß Bebauungsplan vom Pflanzvorschlag abgewichen werden, soweit es sich um andere heimische Laubbäume bzw. regionaltypische Obstbaumarbeiten handelt. Ferner soll zwischen Parzelle Hausnr. 1 und der Hauptstraße ein Bereich von ca. 150 qm als staunässeverträglicher Landschaftsrasen, im Bereich der Streuobstwiese ein Regionalsaatgut Unterbayerische Hügel- und Plattenregion mit einer Mischung aus 50% Blumen und Kräuter und 50% Gräser sowie im Restbereich der öffentliche Fläche eine Blumenwiese mit einer Fläche von ca. 1.400 qm aus 50% Blumen und Kräuter und 50% Gräser gesät werden. Die Saatgutmischungen sind gemäß Bebauungsplan festgelegt.

Die hierfür notwendigen Arbeiten (Vorarbeiten Pflanzvorbereitung, Pflanzarbeiten, Saatarbeiten, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege 1. und 2. Jahr) können wahlweise mit ausgeschrieben oder durch den Bauhof der VG Iilmünster durchgeführt werden.

Diskussion:

Der Gemeinderat kommt nach kurzer Diskussion überein, die vorgelegte Pflanzenauswahl dahingehend zu ändern, dass als heimische Laubbäume eine Elsbeere, eine Vogelkirsche, ein Walnussbaum, zwei Winterlinden, zwei Traubenkirschen. Die Obstbäume (jeweils ein Sommerapfel „Gerlinde“, Winterapfel „Goldparmäne“, Winterapfel „KaiserWilhelm“, Winterapfel „Roter Berlepsch“, Winterbirne „Alexander Lucas“, Winterbirne „Gräfin von Paris“ und zwei Herbstapfel „Rebella“) sollen entsprechend dem vorgelegten Pflanzplan gepflanzt werden.

Zur Frage, wer die Pflanzarbeiten ausführen soll, entscheidet man sich schlussendlich für eine Vergabe an einen externen Gartenbauer, da dieser eine fachgerechte Pflanzung und bei Ausfall der Pflanze eine erneute kostenfreie Pflanzung durchführen muss. Die Ansaat der Rasenflächen und der Blumenwiese kann durch den Bauhof der VG Iilmünster durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Pflanzkonzept, bestehend aus den acht vorgenannten Obstbäumen und den sieben vorgenannten Laubbäumen und dem Saatgut: 150 qm Landschaftsrasen, 900 qm Streuobstwiese, 1400 qm Blumenwiese. Die Ausführung der Pflanzarbeiten (Bäume) erfolgt durch den Anbieter. Die Rasen- und Wiesenflächen sollen durch den Bauhof vorbereitet und angesät werden.

Die Verwaltung wird beauftragt gemäß dem Pflanzkonzept die Ausschreibung vorzubereiten. Die Vergabe erfolgt erst nach abgeschlossenem Umlegungsverfahren.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

4. Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) werden Buchungszeiten von bis zu

3 Stunden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen. Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung setzt voraus, dass eine überwiegende Zahl der Kinder die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird dahingehend geändert, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes mind. 4 Stunden pro Tag umfasst. Bisher sah die Satzung eine tägliche Zeitspanne von 3-4 Stunden pro Tag vor. An der Kindergartengebühr ändert sich hierdurch nichts. Weiter soll die Mindestbuchungszeit auf mind. 20 Wochenstunden festgelegt werden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder in den Kindergärten möglich. Die Kernzeit im Kindergarten ist bereits von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt.

Die erste Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

5. 4. Änderung der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) werden Buchungszeiten von bis zu 3 Stunden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen. Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung setzt voraus, dass eine überwiegende Zahl der Kinder die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht.

Die Gebührenstaffel der Anlage 1 zur Gebührensatzung soll dahingehend geändert werden, dass die geringste Buchungskategorie 4 Stunden täglich beträgt. Die Gebühren ändern sich dadurch nicht.

Die 4. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die 4. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

6. Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 lag in der Cloud zum Download bereit. Ebenso der Vorbericht, der Rechenschaftsbericht und der Stellenplan.

Die Kämmerin Frau Rehm nimmt an der Sitzung teil und erläutert den Haushaltsplan sowie die größeren Investitionen, die in 2021 anstehen. 230.000,00 € sind für das Dorfheim Hettenshausen, 190.000 Euro für das Kinderhaus Iilmünster, 240.000 Euro für die Kanalumlegung in Reisgang-Ortsende, 477.000 Euro für den Breitbandausbau in den Ortsteilen, über 200.000 Euro Investitionen in die Wasserversorgung, davon 70.000 Euro Planungskosten für den gemeinsamen Wasserhochbehälter und ca. 190.000 Euro Grunderwerbskosten für z. B. Radwege.

Die Steuereinnahmen sind hingegen vorsichtig geschätzt, da es aufgrund der Corona-Beschränkungen zu nicht unerheblichen Steuerausfällen kommen kann. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der anstehenden Investitionen sind in 2022 und 2023 geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen erlässt die Haushaltssatzung für 2021 in der vorliegenden Fassung.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

7. Finanzplanung

Sachverhalt:

Bürgermeister Hagl legt das Investitionsprogramm 2021 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Investitionsprogramm 2021 und der Finanzplanung zu.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

8. Bekanntgaben

- Dorfmitte Hettenshausen
Am Stroblanwesen soll ein sog. „Messetermin“ zur zweiten Bürgerbeteiligung stattfinden. Hierbei werden erste Plankonzepte vorgestellt. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde haben hier die Möglichkeit sich nochmal zu den vorgestellten Konzepten zu äußern.
Der Termin soll witterungsbedingt erst am 13.06.2021 erfolgen (statt wie geplant am 30.05.2021).
- Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Errichtung einer Queerungshilfe an der B 13 nach Prambach angeordnet.
- Regionalplan. Die Gemeinde Hettenshausen erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplans.
- Homepage der Gemeinde Hettenshausen
Die Gemeinde Hettenshausen hat eine neue Homepage.
- Vergaben bzw. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 15.03.2021.
 - Der Gemeinderat Hettenshausen hat den Auftrag zur Verkehrsplanung an die Fa. WipflerPLAN zum Preis von 14.750,54 € vergeben.
 - Der Gemeinderat hat die Anschaffung eines Spielturmes für den Kindergarten Hettenshausen zum Preis von 8.634,60 € befürwortet.

Zur Kenntnis genommen

9. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**WOHNMOBIL-CENTER**
Am Wasserturm

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160
www.wm-aw.de


QR scannen

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag auf Umbenennung des TOP Nr. 6.1

Bürgermeister Wolfgang Hagl stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt Nr. 6.1. in „Antrag auf Errichtung eines Nahversorgers als Vollsortimenter sowie Errichtung eines Getränkemarktes, jeweils mit Außenanlagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1376 Gmkg. Hettenshausen (Oberfeld 1)“ umzubenennen, da die Bezeichnung des Bauvorhabens „Edeka-Markt“ kein baurechtlicher Begriff sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Umbenennung des Tagesordnungspunkts Nr. 6.1. wie vorgeschlagen zu.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 Nein 0

2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 17.05.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift lag den Sitzungsunterlagen in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.05.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen; Hier: Vorstellung der Planung

Sachverhalt:

Herr Karnott vom Planungsbüro WipflerPLAN nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ im nachfolgenden Tagesordnungspunkt, so dass auf eine eigene Erläuterung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans verzichtet wird.

Zur Kenntnis genommen

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“; Hier: Vorstellung der Planung

Sachverhalt:

Herr Karnott vom Planungsbüro WipflerPLAN nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“.

Im Jahr 2019 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für dieses Bebauungsplanverfahren gefasst mit dem Ziel, die an dieser Stelle vorhandenen Sondernutzungen dauerhaft anzusiedeln. Damit wären seitens des Landratsamts Pfaffenhofen keine Einzelgenehmigungen mehr erforderlich. In diesem Bauleitplanverfahren muss sichergestellt werden, dass der u. a. Nachbarschutz, der Naturschutz und der Immissionsschutz dauerhaft nicht beeinträchtigt wird.

Die Regierung von Oberbayern hat auf Anfrage der Gemeinde bereits erklärt, dass die beabsichtigten Sondernutzungen im Außenbereich zulässig sind.

Im hinteren Teil des Planungsgebiets wird das Gelände Zug um Zug abgebaut und wieder verfüllt. Im vorderen Bereich bleiben nach Ende der Verfüllung die Sondernutzungen dauerhaft bestehen. Auf Basis des Immissionsgutachtens wird u. a. die Bauschuttbrechanlage geplant. Derzeit läuft die artenschutzrechtliche Prüfung.

Einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt ein Durchführungsvertrag zugrunde. Die Gemeinde muss mit dem Vorhabenträger in diesem Vertrag regeln, welche Nutzungen an welchem Ort zu welcher Zeit möglich sind. Die Nutzungsdauer kann unbeschränkt oder zeitlich beschränkt (z.B. 50 Jahre) werden. Herr Karnott führt aus, dass der Vorhabenträger das Gelände nicht veräußern kann, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan vorhabensträgerbezogen sei.

Zur Kenntnis genommen

5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“

5.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 19.04.2018 bis 28.05.2018, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 22.04.2018 bis 28.05.2018 durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 01.04.2021 bis 10.05.2021; die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde von 27.03.2021 bis 10.05.2021 durchgeführt. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts Pfaffenhofen am 17.03.2021 wirksam.

Herr Eichenseher vom Planungsbüro Eichenseher nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Grundzüge der Planung. In der Gemeinderatsitzung vom 22.02.2021 wurden die Planungsunterlagen den Gemeinderäten bereits vorgestellt. Wesentliche Änderungen haben sich hier nicht mehr ergeben. Die vom Gemeinderat gewünschten Festsetzungen, z. B. die Möglichkeit einer Installation einer PV-Anlage auf dem Dach, eine Dachbegrünung von mind. 50 % (sofern eine PV-Anlage vorhanden ist), Elektroladestationen, Parkplatzbegrünung wurden eingearbeitet. Die maximale Höhenentwicklung des Gebäudes wurde mit 443 m über Normalnull festgesetzt.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 21.04.2021

05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt)

07. Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 08.04.2021

09. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz, vom 04.05.2021
10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 03.05.2021
11. Landkreis Pfaffenhofen (KUS)
14. Regierung von Oberbayern, Regionalplanung, vom 25.03.2021
15. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) vom 16.04.2021
17. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
18. Planungsverband Region Ingolstadt vom 07.05.2021
19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
20. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
25. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
26. Gemeinde Ilmmünster vom 07.05.2021
27. Gemeinde Scheyern
28. Stadt Pfaffenhofen
29. Gemeinde Paunzhausen vom 26.03.2021
30. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk
31. Gemeinde Schweitenkirchen vom 26.03.2021
33. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
34. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
35. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
39. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) vom 06.04.2021
40. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen
41. Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen
43. Freiwillige Feuerwehr Ilmmünster

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 : Nein 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 28.04.2021

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Hettenshausen möchte im Bereich südöstlich von Reising zwischen Bundesstraße 13 und Bahnlinie München – Ingolstadt auf einem Teil der bereits als Gewerbegebiet dargestellten Fläche ein sonstiges Sondergebiet für großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandel mit Stellplätzen entwickeln. Die Standortfrage und das Thema integrierte Lage wurde u. a. bereits auf Flächennutzungsplanebene behandelt. Die Fachstelle regt noch Folgendes an:

Punkt 1:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung zu den Belangen der Baukultur vom 22.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zu Dächern und Dachaufbauten wurden in ähnlicher Form festgesetzt. Bezüglich der Festsetzung von Wandverkleidungen wird auf die Anregungen vom 15.05.2018 (Holz oder Blech in hellen Tönen) verwiesen.

Die Festsetzung von Werbeanlagen mit einer Maximalgröße von 20 % der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite erscheint

aus Gründen des Ortsbildes nicht angemessen. Daher wird angeregt, die flächenmäßige Gesamtgröße der Werbeanlage unter Punkt D. 10.3 auf maximal 5 % der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite festzusetzen.

Punkt 2:

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (hier z. B. zwischen Arbeiten und Landwirtschaft bzw. zwischen Gewerbe und Wohnen; vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde Hettenshausen vom 22.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit vorgesehene Randeingrünung kann in der Gesamtbetrachtung (10 m Eingrünung zur Siedlung, 5 m zur Bahn, 5 bis 8 m Breite zur Bundesstraße) akzeptiert werden.

Neben der planzeichnerischen Eingrünung setzt der gegenständliche Bebauungsplan textlich lediglich eine nicht ausreichende Durchgrünung der Stellplätze fest (1 Baum pro 8 Stellplätze). Weitere umsetzungsrelevante Regelungen im Sinne einer qualitativollen Orts- und Landschaftsbildgestaltung bzw. zu Klimaschutz und Klimaanpassung sind in der vorliegenden Planung bisher nicht getroffen worden.

Es wird insbesondere wegen der großen Bedeutung der Begrenzung von Versiegelung, einer ausreichenden Versickerung und zur Sicherung einer funktionsfähigen Verschattung angeregt, diesbezügliche aussagekräftige Festsetzungen in der Planung zu treffen und z. T. auch zu verorten. Dabei sollte z. B. der festgesetzte Bauraum aufgeteilt und ggf. detailliert nach Baukörpern und Stellplatzflächen getrennt werden.

In diesem Zusammenhang sollten – zumindest als Hinweis und um die Funktionsweise der Flächen zu erkennen – die Lage der Fahrgassen, die Stellplatzanzahl und ausreichende Grünflächen mit Baumstandorten in der Planung festgesetzt oder hinweislich eingetragen werden. Bezüglich der Gliederung von Stellplatzanlagen mittels Baumfestsetzungen wird angeregt, für die Stellplätze aus städtebaulich-klimatischen Gründen den Begrünungsanteil mit z. B. 1 Baum pro 5 Stellplätze textlich festzusetzen. Es wird aus Sicht der Fachstelle dringend angeregt, die gegenständliche Planung – insbesondere wegen der großen Bedeutung einer funktionsfähigen Verschattung für Kundenakzeptanz und Klimawandel – zu optimieren.

Punkt 3:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Gemeinde Hettenshausen bezüglich der Geländeschnitte vom 22.02.2021 zur Kenntnis. Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird die Stellungnahme zu den Geländeschnitten vom 15.05.2018 aufrechterhalten.

Punkt 4:

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde vom 22.02.2021 wird zur Kenntnis genommen. Das Verschieben der Anregungen in die Hinweise wird begrüßt. Die Anregung zur Wandhöhe/Traufhöhe (vgl. z. B. Punkt D. 2. Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen wird aufrechterhalten. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme vom 15.05.2018 verwiesen.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Die Hinweise und der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.05.2018 werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung der Planung erfolgt nicht. In Ziff. 4 der Festsetzungen durch Text ist bereits festgesetzt, dass Fassadenmaterialien und Fassadenanstriche in greller, hochglänzender und stark reflektierender Ausführung unzulässig sind. Die Gemeinde hält diese Festsetzung für angemessen. Die Materialität und die Farbwahl der Wandverkleidungen noch detaillierter festzusetzen wäre nach Auffassung der Gemeinde eine unverhältnismäßige Einschränkung der baulichen Gestaltungsfreiheit im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die flächenmäßige Gesamtgröße der Werbeanlagen ist in Ziff. 10.3 der Festsetzungen durch Text bereits auf 20 % der Wandfläche der jeweiligen Gebäudeseite beschränkt. Eine weitere Reduzierung der flächenmäßigen Gesamtgröße der Werbeanlagen auf maximal 5 % der Wandfläche der jeweiligen Gebäudeseite wäre nach Auffassung der Gemeinde nicht angemessen. Eine weitere Reduzierung der Maximalgröße der Werbeanlagen würde außerdem die Werbemöglichkeiten der Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans erheblich einschränken. Im Übrigen wird auf den Beschluss vom 22.02.2021 verwiesen: „Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur zulässigen Dachform (vgl. D) 5.1), zu Standorten, Größe und Ausgestaltung von Werbeanlagen (vgl. D) 10.) und zur Zulässigkeit von Dachaufbauten (vgl. D) 5.3 und 5.4). Damit wird den Einwänden weitestgehend entsprochen.“

Zu Punkt 2.

Die Hinweise zur Ortsrandeingrünung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an der Festsetzung in Ziff. 12.5 der Festsetzungen durch Text, nach der die Stellplatzanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit mindestens einem Baum je acht Stellplätzen zu gliedern sind, fest. Diese Festsetzung der Mindestanzahl von einem Baum je acht Stellplätzen ist zum einen in der Gemeinde – und nach Kenntnis der Gemeinde auch in anderen Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen – üblich. Die Festsetzung gewährleistet zum anderen auch eine ausreichende Durchgrünung der Stellplatzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Einwurf wird nicht gefolgt.

Auch im Übrigen sichern die Festsetzungen nach Auffassung der Gemeinde eine qualitätsvolle Orts- und Landschaftsbildgestaltung und tragen auch dem Klimaschutz Rechnung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits zwischen dem Teilgebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ und dem Teilgebiet SO 2 „Stellplätze“ aufgeteilt. Das SO 1 und das SO 2 werden (nahezu) vollständig von Grünflächen eingefasst; auf diesen Grünflächen sind die anzupflanzenden Bäume, Feldhecken und Strauchpflanzungen auch verortet.

Die Flächenversiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird dadurch begrenzt, dass 50% der Dachflächen zu begrünen sind und die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden müssen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu versickern. Eine Verortung und Festsetzung einzelner Stellplatz- und Pflanzflächen im SO 2 soll auf Ebene des Bebauungsplans nicht erfolgen, da dies nach Auffassung der Gemeinde eine zu weitgehende Einschränkung der baulichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellen würde.

Dem Klimaschutz wird insbesondere durch eine qualitätsvolle Bepflanzung und die Begrünung der Dachflächen Rechnung ge-

tragen. Auch die Begrünung der Fassaden ist nach Ziff. 4 der Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans zulässig. Eine weitere Änderung der Planung erfolgt nicht.

Zu Punkt 3.

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an ihrem Beschluss vom 22.02.2021 fest: „Die Geländehöhen sind in der Planzeichnung in Gestalt der Höhenlinien enthalten. Durch die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß) in Meter über Normalhöhennull wird eine eindeutige Festsetzung getroffen. Weitere Gelände- bzw. Gebäudeschnitte sind deshalb nicht erforderlich. Klargestellt wird, dass eine Wandhöhe nicht festgesetzt wird.“

Zu Punkt 4.

Der Verweis auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 15.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an ihrem Beschluss vom 22.02.2021 fest: „Die Festsetzungen zur (maximal zulässigen) Höhe der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind eindeutig. Festgesetzt wird eine (maximale) Traufhöhe in Meter über Normalhöhennull. Dies entspricht den Vorgaben des § 18 Abs. 1 BauNVO. Der Begriff der Traufhöhe wird in den Festsetzungen durch Text selbst definiert (vgl. D) 2.). Eine Festsetzung zur zulässigen Wandhöhe wird nicht getroffen.“

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

02. Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 29.04.2021

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Folgendes wird gefordert bzw. angeregt:

Laut Umweltbericht vom 22.02.2021 wird die erforderliche Ausgleichsfläche (4.030 qm) außerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen. Die Maßnahmen sollen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 + 665 Gemarkung Hettenshausen umgesetzt werden. Das Entwicklungsziel ist die Schaffung eines geeigneten Lebensraumes für Rebhühner. Die dafür im Umweltbericht **vorgesehenen Pflegemaßnahmen** (einschürige Mahd, jeweils frühestens ab 15.07. jeden Jahres, Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sind jedoch **nicht geeignet** um Lebensräume für Rebhühnervorkommen zu schaffen.

Ein neues geeignetes Pflegekonzept (z. B. sehr späte Mahd, Blühstreifen) ist mit der UNB abzusprechen und anschließend umzusetzen.

Beschluss:

Der Einwurf wird gefolgt. Die Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsflächen in Gliederungspunkt 2.5 des Umweltberichts werden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Pfaffenhofen wie folgt neu gefasst:

„Folgende Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen sind vorgesehen:

- Um einen geeigneten Lebensraum für Rebhühner zu schaffen, ist die Ausgleichsfläche in drei ca. 20m breite Streifen zu unterteilen (s. Skizze im Anhang, bereits vorhandene Ausgleichsflächen (grün gestreift) finden keine Beachtung).
- Keine Bewirtschaftungsgänge (inklusive Befahren der Fläche) oder Pflege von 15.03. bis 15.08. eines Jahres.
- Jeweils ein Streifen ist im zweijährlichen Wechsel stehen zu lassen. Die anderen beiden Streifen sind abwechselnd vor dem 15.03. bzw. nach dem 15.08. zu mähen. Ziel ist es, durch das Nebeneinander von Vegetationsstadien, eine Strukturvielfalt zu schaffen.

- Das Mahdgut ist nach jedem Mahdgang von der Fläche zu beraumen.
- Bei Aufkommen von Problemunkräutern kann ein weiterer, gezielter Pflegeschnitt erfolgen. Dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.
- Verzicht auf Düngemittel (organisch wie mineralisch) und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln."

Eine Änderung der Planung folgt aus diesen Ergänzungen nicht, weil die Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsflächen im Umweltbericht bereits im Einzelnen beschrieben sind und deshalb mit der Neufassung dieser Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen keine neuen Umweltinformationen in den Umweltbericht aufgenommen werden.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

03. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik, vom 03.05.2021

Stellungnahme:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der Flurnummer 1376 der Gemarkung Hettenshausen.

Auf die Stellungnahme zur ersten Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Oberfeld“ vom 22.05.2018 wird hingewiesen. Folgender Sachverhalt zur ersten Beteiligung hat sich geändert:

- Name des BP hat sich geändert
- Statt GE nun ein SO
- Konkrete Nutzung bekannt (Einzelhandel)
- Flächen haben sich leicht geändert
- Kontingentierung wurde verworfen und es wurde anhand einer neuen schalltechnischen Untersuchung der tatsächliche Betrieb berechnet

Laut der Planzeichnung bzw. den Festsetzungen durch Text ist der o.g. Bebauungsplan in zwei Teilgebiete unterteilt. Das obere Teilgebiet „SO1“ hat die Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“. In diesem Bereich sind nur Nahversorger als Vollsortimenter mit max. 1200 m2 Verkaufsfläche und ein Getränkemarkt mit max. 400 m2 Verkaufsfläche zulässig. Die untere Fläche „SO2“ beinhaltet die Zweckbestimmung „Stellplätze“. Hier dürfen nur die Stellplätze für die Nutzungen im „SO1“ errichtet werden. Außerdem soll über die „SO2“ die Zufahrt realisiert werden.

Die schalltechnische Untersuchung (SU) vom Ingenieurbüro Greiner mit der Bericht Nr. 217082/5 vom 14.01.2021 liegt vor. Laut der SU soll in der oberen Fläche ein Lebensmittelmarkt (Edeka) mit Backshop und ein Getränkemarkt entstehen und auf der unteren Fläche die dazugehörigen Stellplätze. Der Gutachter hat die Angaben für die konkrete Nutzung aus einem Vertragsplan vom 05.11.2020 entnommen. Für den Verkehrslärm wurde eine Verkehrsuntersuchung vom 08.08.2019 herangezogen.

Folgende Ansätze wurden für die SU gewählt:

- Immissionsorte (Kapitel 3.2)
- Laut FNP liegen die Immissionsorte in einem MI, jedoch wurde nach Rücksprache mit der Gemeinde die Schutzbedürftigkeit der IOs als Allgemeines Wohngebiet bewertet.
- Parkplatzlärm anhand der Parkplatzlärmstudie (Kapitel 4)
- Maximale Verkaufsfläche 1600 m2 (Lebensmittelmarkt + Getränkemarkt)
- 1,05 Bewegungen je 10 m2 Netto-Verkaufsfläche
- 2688 PKW-Bewegungen bei 100 Stellplätzen
- Warenanlieferung, Müllentsorgung, Haustechnik (Tabelle 1; Tagzeit 06.00 bis 22.00 Uhr)
- Warenanlieferung Lebensmittelmarkt mit insgesamt ca. 40 Paletten, Rollcontainern o.ä. mit 7 Lkw in der Anlieferzone (Rampe) an der Ostfassade des Marktgebäudes. Vier der Lkw verfügen über Kühlaggregate. Die Kühlaggregate sind während der Standzeit auszuschalten

Warenanlieferung Getränkemarkt mit insgesamt 24 Paletten mit 2 Lkw in der o.g. Anlieferzone

Warenanlieferung Backshop mit insgesamt ca. 4 Rollcontainern mit 1 Lkw vor dem Backshop an der Südwestecke des Marktgebäudes.

- Müllentsorgung (Abholen und Anlieferung Presscontainer) mit 2 Lkw in der o.g. Anlieferzone
- Warenanlieferung, Haustechnik (Tabelle 2; Nachtzeit 22.00 bis 06.00 Uhr) .
- -Warenanlieferung Lebensmittelmarkt mit insgesamt ca. 8 Paletten, Rollcontainern o.ä. mit 1 Lkw in der Anlieferzone (Rampe) an der Ostfassade des Marktgebäudes. Der Lkw verfügt über ein Kühlaggregat, welches während der Standzeit auszuschalten ist.
- -Warenanlieferung Backshop mit insgesamt ca. 4 Rollcontainern mit 1 Lkw vor dem Backshop an der Südwestecke des Marktgebäudes.

Laut der o.g. SU werden anhand der o.g. Ansätze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionsorte zur Tagzeit um mindestens 13 dB(A) bis 20 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 1 dB(A) bis 8 dB(A) unterschritten werden.

Unzulässige Spitzenpegel treten laut Gutachter nicht auf bzw. unterschreiten die TA-Lärm Werte für kurzzeitige Pegelspitzen um mindestens 6 dB(A)

Eine Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 der TA-Lärm mit einem Prognosefall für 2030 und unter Berücksichtigung der Verlegung des Ortsschilds nach Süden (es wird früher von 100 auf 50 km/h reduziert) kommt zu dem Ergebnis, dass organisatorische Maßnahmen nicht notwendig werden.

In dem Gutachten werden Maßnahmen und Textvorschläge für den Bebauungsplan genannt. Die Aussagen (Vorschläge für die Festsetzungen und Hinweise) der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 28

„Sonstiges Sondergebiet Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen.

Bei Änderungen zum Baugenehmigungsverfahren ist die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zu aktualisieren und vorzulegen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 27.04.2021

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird zugestimmt. Die Abfalltonnen sind an der Münchner Straße, im Einfahrtsbereich in den Parkplatz zur Abholung bereitzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

Das Gemeindeblatt informiert

08. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 03.05.2021

Stellungnahme:

Gemeindeaufsicht / Finanzaufsicht und Erschließungsbeitragsrecht:

Zwar wurden in den vorliegenden Planunterlagen keine Angaben zur technischen Infrastruktur getroffen; wir gehen jedoch davon aus, dass die Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung für das Plangebiet - wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ausgeführt - über den Anschluss an bzw. den Ausbau der bestehenden Netze gesichert wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung und der Anschluss des Schmutzwassers an den Mischwasserkanal werden im Rahmen des Bauantrages geprüft und von der Gemeinde sichergestellt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 19.04.2021

Stellungnahme:

Punkt 1: Wasserversorgung

In der Bauleitplanung werden keine Aussagen über die geplante Versorgungsstruktur mit Trinkwasser getroffen. Nach unseren Informationen übernimmt im Plangebiet die Gemeinde Hettenshausen die Trinkwasserversorgung. Wir weisen darauf hin, dass das aktuell gültige Wasserrecht im Jahr 2020 kurzfristig bis zum 31.12.2021 verlängert wurde. Um auch in Zukunft eine gesicherte Wasserversorgung sicherzustellen sind die Antragsunterlagen für ein erneutes Wasserrecht zeitnah dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wird dann im Verfahren vom Landratsamt Pfaffenhofen beteiligt. Sollte die Gemeinde Hettenshausen auch die Versorgung des hier überplanten Gebietes übernehmen, kann die Erschließung mit Trinkwasser derzeit als gesichert angesehen werden mit der Einschränkung, dass die wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserentnahme Ende 2021 ausläuft. Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Punkt 2: Abwasserbeseitigung

Für das geplante Gewerbegebiet liegt ein Entwässerungskonzept vor, das in den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt worden ist. Für die geplante Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen ist, dass vor der geplanten Versickerung das Wasserrechtsverfahren durchgeführt und die hierfür erforderlichen Entwässerungseinrichtungen entsprechend der geprüften und genehmigten Planung errichtet werden können. Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind gemäß WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) unter Berücksichtigung des Merkblattes DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen, vorzulegen.

Hinweise:

Hinweis zur Festsetzung durch Text, Punkt 1 1 Stellplätze (hier zu 11.2): Die Aussage, dass Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden müssen, kann so pauschal nicht festgesetzt werden. Auf wasserdurchlässige Beläge darf ausschließlich gering belastetes Niederschlagswasser versickert werden (Flächentyp F1 bis F3, Anhang 3, DWA-M 153). Eine Versickerung stärker verschmutzter Flächen über durchlässige Flächenbeläge ist ansonsten nur möglich, wenn diese eine Zulassung

des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBO) haben. Hinweise zum Entwässerungskonzept: Die vorgenommene Ermittlung der Rigolen im Entwässerungskonzept vom 09.06.2020 (Ermittlung der Rigolen pro 1000 m² Nettobauland, ausgehend von der Gesamtnettobaulandfläche, ist absolut unüblich. Die Dimensionierung der jeweiligen Rigolen kann erst im konkreten Wasserrechtsantrag geprüft werden und kann sich daher auch noch ändern.

Beschluss:

Zu Punkt 1: Wasserversorgung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke für den Brunnen II in Hettenshausen endete zum 31.12.2020. Mit Antrag der Gemeinde Hettenshausen vom 03.12.2020 wurde die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt; aufgrund fehlender Unterlagen war eine frühere Antragstellung nicht möglich. Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde dem Antrag stattgegeben, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Brunnens II unter Fortgeltung der Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 19.07.1990 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde. Eine ggf. notwendige weitere Verlängerung wird rechtzeitig beantragt.

Zu Punkt 2: Abwasserbeseitigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers zu stellen und ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist.

Zu den Hinweisen:

Die Gemeinde hält an der Festsetzung in Ziff. 11 der Festsetzungen durch Text, nach der die Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden müssen, fest. Diese Festsetzung ist - auch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung - auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zulässig (vgl. z.B. OVG Münster, Beschl. v. 24.07.2000 - 7a D 179/98.NE). Eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist auch mit dieser Festsetzung gewährleistet. Eine detailliertere Festsetzung, die auch die Flächenbeläge vorschreibt, würde eine zu weitgehende Einschränkung der baulichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellen.

Die Dimensionierung der Rigolen im Entwässerungskonzept der WipflerPlan Planungsgesellschaft vom 09.06.2020 wurde auf Grundlage einer möglichen Bebauung durchgeführt und entspricht - auch nach nochmaliger Abstimmung mit der WipflerPlan Planungsgesellschaft - dem aktuellen Stand der Technik. Die Gemeinde stimmt dem Wasserwirtschaftsamt darin zu, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens diese Dimensionierung auf Grundlage der konkreten Bebauung nochmals konkretisiert werden muss. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 22.04.2021

Stellungnahme:

Nach Rücksprache mit dem Ing.-Büro Eichenseher kann entgegen der Schriftlichen Stellungnahme vom 12.4 und E-Mail vom 15.04.2021 auf Grund der Aktennotiz vom 28.07.2017 die Anbauverbotszone für Bauliche Anlagen auf 14,0 m reduziert werden.

Stellungnahme vom 15.04.2021:

Die beigefügten Emails aus den Jahren 2018 und 2020 haben weiterhin Ihre Gültigkeit. Ausnahme von der Anbauverbotszone (Im Bereich von 16 m bis 14 m) ist, das in dem Bereich Stellplätze errichtet werden. Ansonsten ist die Anbauverbotszone 16,0 m zum Fahrbahnrand der B13. Dies Anbauverbotszone gilt auch für Werbeanlagen.

Eine extra Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt zum Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Hettenshausen „Sondergebiet – Einzelhandel mit Stellplätzen“ wird Ihnen in Papierform in den nächsten Tagen zugesandt.

E-Mail vom 22.03.2018:

Die Anbauverbotszone beträgt 16,0 m zum Fahrbahnrand wie bereits bei der Besprechung vom 28.07.2017 angegeben. Als Abstand von Bäumen und Stellplätze zum Fahrbahnrand der Bundesstraße muss ein Mindestabstand von 7,50 m eingehalten werden. Die Versetzung der Ortstafel hat keine positiven Auswirkungen auf die Errichtung von Fahnen und Masten sowie Hinweisschilder und Werbeschilder innerhalb der Anbauverbotszone, weil sich dadurch nicht die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der baurechtlichen Vorgaben ändern. Innerhalb der Anbauverbotszone (= 16,0 m vom Fahrbahnrand) dürfen damit keine Werbeanlagen etc. errichtet werden.

Für die Erschließung über die neue Zufahrt zur B 13 ist im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt eine detaillierte Straßenplanung zu erstellen.

E-Mail vom 12.08.2020:

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wie unter dem Betreff angegeben, wenn die bisherigen Stellungnahmen vom 23.4.2018 sowie vom 22.03.2018 als auch die Auflagen zu der bereits erstellten Linksabbiegespur wie auch die Angefügte Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Beachtung finden. Von der betroffenen Fläche der dazugehörigen Bauleitplanung darf kein Oberflächenwasser dem Straßengrund der B13 zugeführt werden.

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (§ 12 Abs. 1 FStrG) Die Kommune hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG).

E-Mail Regierung von Oberbayern vom 28.01.2020:

Der geplante Lebensmittelmarkt mit 1.200 m² Verkaufsfläche ist als Einzelhandelsgroßprojekt (Betriebstyp „Vollsortimenter“) zu bewerten und fällt somit in den Anwendungsbereich der Ziele LEP 5.3: Lage im Raum (vgl. LEP 5.3.1), Lage in der Gemeinde (vgl. LEP 5.3.2) sowie zulässige Verkaufsflächen (vgl. LEP 5.3.3). Gemäß LEP 5.3.1 (Z) dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Betriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2 (...). Gemäß Regionalplan der Region Ingolstadt (RP 10 Karte 1 „Raumstruktur“) ist die Gemeinde Hettenshausen als nicht-zentraler Ort festgesetzt und für die Ansiedlung eines Nahversorgers grundsätzlich geeignet. Dabei darf die Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelmarktes inklusive Backshop eine Verkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreiten. Ebenso ist ein eigenständiger (d.h. unabhängig vom Lebensmittelmarkt betriebener) Getränkemarkt möglich. Da die Gemeinde Hettenshausen nach unserem Kenntnisstand bislang über keine Versorgungsstrukturen verfügt, ist die Ansiedlung eines Vollsortimenters grundsätzlich nachvollziehbar. Vorsorglich weisen wir jedoch in Hinblick auf die umliegenden Flächen im Gewerbegebiet darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1.). Gemäß LEP 5.3.2 hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Laut Zielbegründung sind dies Standorte innerhalb eines

baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Der Standort befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Reisgang in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Wesentliche Wohnanteile mit anteiligem fußläufigem Einzugsbereich grenzen direkt nördlich an. Ebenso ist ein anteiliger fußläufiger Einzugsbereich aus dem nordwestlichen Teilbereich des Ortsteils Jahnhöhe gegeben; die Wegebeziehung über das Ilmtal erfolgt durch den Mühlweg. Eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist jedoch noch nachzuweisen. Aus landesplanerischer Sicht stellt sich in der Bewertung, ob es sich im vorliegenden Fall um einen Hauptort der Gemeinde handelt, eine besondere Fallgestaltung heraus: Die Gemeinde Hettenshausen besteht aus 15 amtlich benannten Ortsteilen mit derzeit insgesamt ca. 2.158 Einwohnern (Stand: 31.12.2018). Der Großteil der Einwohner entfällt dabei auf die drei größeren in räumlicher Nähe liegenden Ortsteile Hettenshausen, Jahnhöhe und Reisgang. Letzterer befindet sich aufgrund topographischer und naturschutzfachlicher Gegebenheiten (Ilmtal, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug sowie Biotopachse) abgesetzt. In Hettenshausen befinden sich Einrichtungen zur Deckung des sozialen und kulturellen Grundbedarfs, während Jahnhöhe als reiner Wohnstandort zu sehen ist. Reisgang ist siedlungsstrukturell im Norden vollständig mit der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm zusammengewachsen und beherbergt vorwiegend Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen Grundbedarfs. Zusammenfassend lässt sich aus landesplanerischer Sicht feststellen, dass es im Gemeindegebiet von Hettenshausen keine(n) „klassische(n) Hauptort(e)“ gibt, sondern die o.g. Einrichtungen dezentral auf mehrere Standorte verteilt sind. Gemäß RP-Ziel B IV 3.3 (Z) der Region Ingolstadt soll die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden. Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen. Einzelhandelsgroßprojekte sollen grundsätzlich städtebaulich und verkehrlich integriert werden. Da die Gemeinde Hettenshausen bis dato über keinen zentralen Versorgungsbereich verfügt und die nördlich bzw. südlich angrenzenden Orte (Stadt Pfaffenhofen bzw. Gemeinde Ilmmünster) jeweils eigene Versorgungsstrukturen haben, sind aus fachlicher Sicht negative Auswirkungen nicht zu erwarten. In der Gesamtschau ist aus landesplanerischer Sicht der Schutzzweck des LEP-Ziels 5.3.2 (verbraucher-nahe Versorgung, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, Stärkung der Funktionsvielfalt der Ortskerne) in Hinblick auf die oben dargelegte besondere Fallgestaltung nicht negativ berührt. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung o.g. Aspekte den Erfordernissen der Raumordnung.

Email vom 23.04.2018:

Die Anbauverbotszone beträgt 16,0 m zum Fahrbahnrand wie bereits bei der Besprechung vom 28.07.2017 angegeben. Als Abstand von Bäumen und Stellplätze zum Fahrbahnrand der Bundesstraße muss ein Mindestabstand von 7,50 m eingehalten werden. Die Versetzung der Ortstafel hat keine positiven Auswirkungen auf die Errichtung von Fahnen und Masten sowie Hinweisschilder und Werbeschilder innerhalb der Anbauverbotszone, weil sich dadurch nicht die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der baurechtlichen Vorgaben ändern. Innerhalb der Anbauverbotszone (= 16,0 m vom Fahrbahnrand) dürfen damit keine Werbeanlagen etc. errichtet werden. Für die Erschließung über die neue Zufahrt zur B13 ist im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt eine detaillierte Straßenplanung zu erstellen.

Schreiben vom 12.04.2021:

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

(...)

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

– Bauverbot:

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die Anbauverbotszone wird auf 16,0 m reduziert. Für Parkplätze kann die Anbauverbotszone auf 14,0 m reduziert werden. In der Anbauverbotszone (16,0 m) dürfen auch keine Werbeanlagen errichtet werden. Die beiden Anbauverbotszonen sind im Bauleitplan darzustellen. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone (16,0 m) unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone von 16 m bzw. 14, m gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung zugelassen werden, für Bäume ist ein Mindestabstand von 7,50 m einzuhalten.

– Baubeschränkung:

kann nur bei genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsbefreiten Vorhaben geltend gemacht werden. Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig. Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

– Neuanbindung:

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die im Betreff genannten Straße B13 bei Abschnitt 2140 Station 0,120 bis 1,281 links, über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße, besteht grundsätzlich Einverständnis. Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bzw. vor Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung seitens der Kommune erforderlich. [Wurde bereits vollzogen]

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (§ 12 Abs. 1 FStrG). Die Kommune hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG). Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (2.8. Fußgängerquerungen). Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeaufkommens zu der Erschließungsstraße wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Kosten sind von der Kommune zu tragen. [Wurde bereits abgewickelt.]

– Sichtflächen:

Die Festlegung der erforderlichen Sichtflächen erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren. Zur Freihaltung der Sichtflä-

chen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: „Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeige-freie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

– Sonstiges:

Die bisherigen Stellungnahmen zum bisherigen Gewerbegebiet „Oberfeld“ vom 22.03.20218, 23.04.2018, als auch vom 12.08.2020 haben weiterhin Gültigkeit.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Beschluss:

Das Einverständnis mit der Reduzierung der Anbauverbotszone auf 14,0 m wird zur Kenntnis genommen. Die Forderungen im Hinblick auf die Neuanbindung des Plangebiets an die Bundesstraße B 13 wurden durch die Errichtung der Linksabbiegespur bereits umgesetzt. In Ziff. 8.2 der Festsetzungen durch Text sind die geforderten Bau- und Pflanzverbote für die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtflächen (Sichtdreiecke) bereits in vergleichbarer Form geregelt.

Der Einwendung im Hinblick auf die Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG wird gefolgt. In die Hinweise durch Text wird die folgende Ziffer 15 aufgenommen: „Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedarf die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung baulicher Anlagen längs der B 13 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung des staatlichen Bauamts Ingolstadt (Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB).“

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

16. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 31.03.2021

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien

usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleierbar sein (zweiter Rettungsweg).
5. Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 - Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an ihrem Beschluss vom 22.01.2021 fest:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wurde daher ausgebaut; die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist auch unter Einbeziehung der 450m entfernten Ilm als Entnahmestelle sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge und ein ggf. erhöhter Bedarf sind im Rahmen der Genehmigungsplanung der Einzelvorhaben zu prüfen und nachzuweisen. Eine über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge ist, falls erforderlich, durch den Antragsteller/Bauwerber sicherzustellen.“

Die weiteren Anforderungen an den Brandschutz werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

21. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 01.04.2021

Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ergibt sich folgender Hinweis:

Auf der südlich angrenzenden Flurnr. 1429/2 befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die Zufahrt zu dieser Fläche soll mit dem Eigentümer/Bewirtschafter der Fläche geregelt werden. Ansonsten bestehen keine Anmerkungen zur o. g. Planung. Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Beschluss der Gemeinde vom 22.01.2021 verwiesen: „Die Zufahrt zu dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 1429/2 ist weiterhin möglich und gesichert. Das Grundstück Fl.Nr. 1429/2 steht ebenfalls im Eigentum des Eigentümers des Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplans, an das es auch unmittelbar angrenzt. Außerdem ist die Zufahrt über das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück Fl.Nr. 1407/1 möglich, das bislang auch zu diesem Zweck genutzt wurde. Die Gemeinde ist auch weiterhin damit einverstanden, dass das in ihrem Eigentum stehende Grundstück zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 1429/2 überfahren wird.“ Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

22. Bayerischer Bauernverband vom 05.05.2021

Stellungnahme:

Aufgrund der Ortsrandlage und der unmittelbaren Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind die Bauwerber auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzuweisen

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Beschluss der Gemeinde vom 22.01.2021 verwiesen: „In die Hinweise durch Text wurde aufgenommen, dass bedingt durch die Lage des Plangebiets bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen ist, vgl. E) 10.“

Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

23. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 03.05.2021

Stellungnahme:

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ nach §11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis. Ferner regen wir an, dass der Verlust an gewerblichen Bauflächen im Rahmen der strategischen Siedlungsentwicklung der Kommune ausgeglichen werden sollte.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

24. Handwerkskammer Oberbayern vom 10.05.2021

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu dem o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde Hettenshausen, das die mit dem neunten, 2020 zwischenzeitlich beschlossenen Flächennutzungsplanänderung verfolgte Umwidmung einer Gewerbefläche (ehem. „Gewerbegebiet Oberfeld“) zur Sondergebietsfläche zur Ansiedlung zweier Einzelhandelsnutzungen, d.h. einen Getränkemarkt sowie einen großflächiger EDEKA-Markt, ergänzt mit Stellplätzen im Südteil, konkretisieren soll. Die im Rahmen vergangener Beteiligungsverfahren zu dem Projekt zwischen Bahnlinie und B13 geäußerten Anmerkungen von unserer Seite werden weiterhin grundsätzlich aufrechterhalten; auf die entsprechenden Stellungnahmen von 2018 zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 28 und 2020 zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren sei erneut verwiesen. Es sei grundsätzlich noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Hettenshausen darauf geachtet werden sollte, dass die vorhandenen und auch zukünftig geplanten Einzelhandelsflächen in einem gesunden Verhältnis zur gewachsenen Versorgungsstruktur in den zentralen Versorgungsbereichen stehen.

Stellungnahme vom 28.05.2018:

Das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Hettenshausen ist von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern grundsätzlich positiv hervorzuheben. Mit der Bereitstellung neuer Gewerbeflächen in Reisingen können auch neue Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Handwerksbetriebe geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund wäre ein Angebot von bedarfsgerecht parzellierten und bezahlbaren Flächen sehr wünschenswert, das den Bedürfnissen der Betriebe des Mittelstands entgegenkommt. Wir bitten Sie, im Interesse der Bewahrung innerörtlicher Versorgungsstrukturen den Einzelhandel durch entsprechende Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des oben bezeichneten Bebauungsplans auszuschließen. Darüber hinaus bestehen aus unserer Sicht, zum vorliegenden Entwurf zunächst keine weiteren Anmerkungen.

Stellungnahme vom 25.09.2020:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Hettenshausen und nimmt die Konkretisierung der Nutzungen in den beiden geplanten Sondergebieten und die Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 27. Juli 2020 sowie auch der ergänzten Gutachten, u.a. der BBE Handelsberatung sowie zum Verkehr zur Kenntnis.

Die Äußerungen im Rahmen unserer vorausgegangenen Stellungnahme von April dieses Jahres werden auch für das vorliegende Verfahren aufrechterhalten und sind als weiterhin gültig zu betrachten. Wir geben dazu ergänzend zu bedenken, dass die im Rahmen des nun beigefügten Gutachtens der BBE Handelsberatung für die bestehenden Nahversorgungsbereiche in Hettenshausen und umliegender Gemeinden insgesamt ermittelten Umsatzumlenkungen nicht dazu führen dürfen, dass die hier aufgelisteten, z.T. zahlreich noch vorhandenen kleinteiligen Nahversorgungsstrukturen wie Lebensmittelhandwerker gefährdet werden, die sich durch deutliche Kaufkraftabflüsse evtl. in Zukunft nicht mehr weiter aufrecht erhalten lassen. Damit geht ein erhöhtes Risiko einher, die – besonders mit Blick auf den demographischen Wandel – kleinteiligen Versorgungsstrukturen in fußläufiger Entfernung mit Produkten des täglichen Bedarfs sowie Ausbildungs- und Arbeitsplätze z.B. in den ansässigen Handwerksbetrieben zu verlieren.

Die heute häufig am Ortsrand bzw. außerhalb der größeren Siedlungszusammenhänge gelegenen Gewerbegebiete sind, um die Stellungnahme von April aufzugreifen, für viele Unternehmen des Handwerks, wie auch in den nördlich gelegenen Mischbauflächen, von hoher Wichtigkeit. Gewerbeflächen, situiert am

Ortsrand, sollten für klass. gewerbliche Nutzungen vorbehalten werden. Es ist sehr zu bedauern, dass die Umwidmung der ursprünglich als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO geplanten Flächen auch den Verlust wertvoller Nutzungsmöglichkeiten für potentielle Erweiterungen beziehungsweise Neuansiedlungen kleiner und mittelständischer Betriebe zur Folge haben werden. Diesbezüglich wäre es im Sinne einer Kompensation ein wichtiger Schritt, wenn für den weiterhin großen Bedarf an gewerblicher Baufläche an anderer Stelle ausreichend und adäquater Ersatz geschaffen werden kann.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Beschluss der Gemeinde vom 22.01.2021 verwiesen: „Der Bitte, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Einzelhandel auszuschließen, wird nicht gefolgt. Ein solcher Ausschluss würde der städtebaulichen Intention der Gemeinde zuwiderlaufen, die gerade darin besteht, den Einwohnern der Gemeinde im Plangebiet einen Supermarkt als Nahversorger zur Verfügung zu stellen. Diese planerische Intention ist durch die am 14.12.2020 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde bereits dokumentiert. Deshalb wird an der bislang geplanten Festsetzung „Gewerbegebiet“ nicht festgehalten und ein „Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ festgesetzt. Zur weiteren Begründung wird auf die Vorbemerkung zum Verfahren und den grundsätzlichen Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.“

Im Hinblick auf den Flächenbedarf des geplanten Supermarkts und des Getränkemarkts wird auch der von der Handwerkskammer gewünschten Parzellierung der Flächen nicht gefolgt.“ Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

32. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhau- sen vom 25.03.2021

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass in der Regel für dieses Maß der baulichen und gewerblichen Nutzung ein erhöhter Löschwasserbedarf besteht (vgl. DVGW Arbeitsblatt W 405). Der erhöhte Löschwasserbedarf (> 48 m³/h über 2 Stunden) kann durch die bestehende öffentliche Wasserversorgung nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Beschluss der Gemeinde vom 22.02.2021 zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 17.05.2018 verwiesen: „Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wurde daher ausgebaut; die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist auch unter Einbeziehung der 450m entfernten Ilm als Entnahmestelle sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge und ein ggf. erhöhter Bedarf sind im Rahmen der Genehmigungsplanung der Einzelvorhaben zu prüfen und nachzuweisen. Eine über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge ist, falls erforderlich, durch den Antragsteller/Bauwerber sicherzustellen.“

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

36. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2021

Stellungnahme:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entspre-

chend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

37. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.03.2021

Stellungnahme:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 30.05.2018 mit der Vorgängerbezeichnung Bebauungsplan Nr. 28 „GE Oberfeld“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme vom 30.05.2018:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienst-

leistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Bereich entlang der Münchner Str. (B13) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Beschluss der Gemeinde vom 22.01.2021 verwiesen: „Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Grundstückseigentümer wird entsprechend informiert. Nach dem Bestandsplan der Telekom verlaufen die derzeit bestehenden Leitungen sämtlich westlich der Bundesstraße B 13 und werden deshalb von den im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen nicht berührt.“

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

38. Energienetze Bayern vom 30.03.2021

Stellungnahme:

Es bestehen von unserer Seite keine Einwände. Das Planungsgebiet kann mit Erdgas erschlossen werden. Die Details für die Erschließung können in einer Erschließungsvereinbarung festgelegt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

42. Deutsche Bahn Immobilien GmbH vom 04.05.2021

Stellungnahme:

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hin-

weise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen. Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

2. Infrastrukturelle Belange

Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen (3,30 m lichter Raum von Gleisachse) ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Sollte das Freihalten des geforderten Raumes nicht gewährleistet werden können, so ist für den Zeitraum der Bauarbeiten, Inspektion und/oder Instandhaltungsmaßnahmen das Gleis für den Zugverkehr zu sperren. Die Sperrung der Gleise mittels einer baubetrieblichen Anmeldung und einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) ist rechtzeitig vor Baubeginn gemäß Ril 406 bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB Netz AG zu beantragen. Fristen sind bei dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB Netz AG zu erfragen. Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von

Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt. Bitte wenden Sie sich hier an die DB Netz AG, Produktionsdurchführung Augsburg (I.NA-S-N-AUG-IF), Herrn Georg Graßl, Bezirksleiter Fahrbahn, Bahnhofstraße 4, 85051 Ingolstadt. Sie erreichen Herr Graßl unter der Tel. 0841 974 1386, Mobil: 0160 97445820 sowie per Mail: georg.grassl@deutschebahn.com. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Die Bauherrn haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, I.NF-S-D, Tel.: 089/1308-72708, Mail: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Die Sicht auf Signale und Signalanlagen muss gemäß den geltenden Richtlinien ständig –auch während der Bauphasen - uneingeschränkt gewährleistet sein. Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baube-

ginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden. Der Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises abge- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche. Der Stützbereich verläuft im allgemeinen 1 : 1,5 geneigt; er beginnt am Schotterfußpunkt (im ungünstigsten Fall 3,40 m von der Gleisachse). Der Schotterfußpunkt ist gemäß Ril 800.0130 – Anhang 2, in Abhängigkeit der Örtlichkeit, durch den Fachdienst zu ermitteln. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen. Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind und einer eventuellen Verankerung im Gleisbereich oder im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten grundsätzlich nicht zugestimmt wird. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der Richtlinien 800.0130 „Streckenquerschnitte auf Erdkörper“ und 836.xxxx „Erdbauwerke planen ...“ zulässig. Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke – insbesondere ATV-DVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) – sind zu beachten und umzusetzen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und

Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen des Eisenbahns des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. Insbesondere verweisen wir im Bereich von Ingenieurbauwerken (Brücken usw.) auf die Richtlinie 804. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbe-

triebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Oberleitung: Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Richtlinie 132 0123, alle Richtlinien der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen. Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Abstände aus dem Auszug der DIN EN 50-122. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderungen Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Der angefragte Bereich enthält keine Fernmeldekabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG und der Vodafone GmbH. Ein Kabellageplan liegt zu Ihrer Information bei. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebenen Kabel und Leitungen auf, dann ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren. Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen. Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden. Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger / Bauwerber zur Beachtung während der Bauphase übersandt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

44. Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen vom 24.03.2021

Stellungnahme:

1. Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr:

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen) ausgelegt sein. Die lichte Breite der Fahrbahn muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Fahrbahn auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Bezüglich der Kurvenradien sind die Werte der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten (Siehe hierzu BayTB 2.2.1.1). Sieht die Planung Gebäude vor, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsetzes erforderlich sind. Hierbei wird auf die BayTB 2.2.1.1 verwiesen.

2. Löschwasserbedarf:

Es wird eine Löschwasserleistung von 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwegesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

Beschluss:

Zu Punkt 1. Öffentliche Verkehrsflächen, Flächen für die Feuerwehr

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Verkehrsflächen im Plangebiet können von Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Zu Punkt 2. Löschwasserbedarf

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wurde ausgebaut; die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist auch unter Einbeziehung der 450 m entfernten Ilm als Entnahmestelle sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge und ein ggf. erhöhter Bedarf sind im Rahmen der Genehmigungsplanung der Einzelvorhaben zu prüfen und nachzuweisen. Eine über den Grundsatz hinausgehende Löschwassermenge ist, falls erforderlich, durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Die weiteren Anforderungen an den Brandschutz können und müssen im Baugenehmigungsverfahren erfüllt werden. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 4

5.2 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 28

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 19.04.2018 bis 28.05.2018, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 22.04.2018 bis 28.05.2018 durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 01.04.2021 bis 10.05.2021; die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde von 27.03.2021 bis 10.05.2021 durchgeführt. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts Pfaffenhofen am 17.03.2021 wirksam.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen sind keine Änderungen der Planung notwendig, die eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans erfordern. Das Verfahren kann deshalb mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung den Bebauungsplan Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 21.06.2021, einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht, ebenfalls jeweils in der Fassung vom 21.06.2021, als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4

6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen und Wegen; Hier: Eigentümerweg Nr. 103 „Oberfeld“

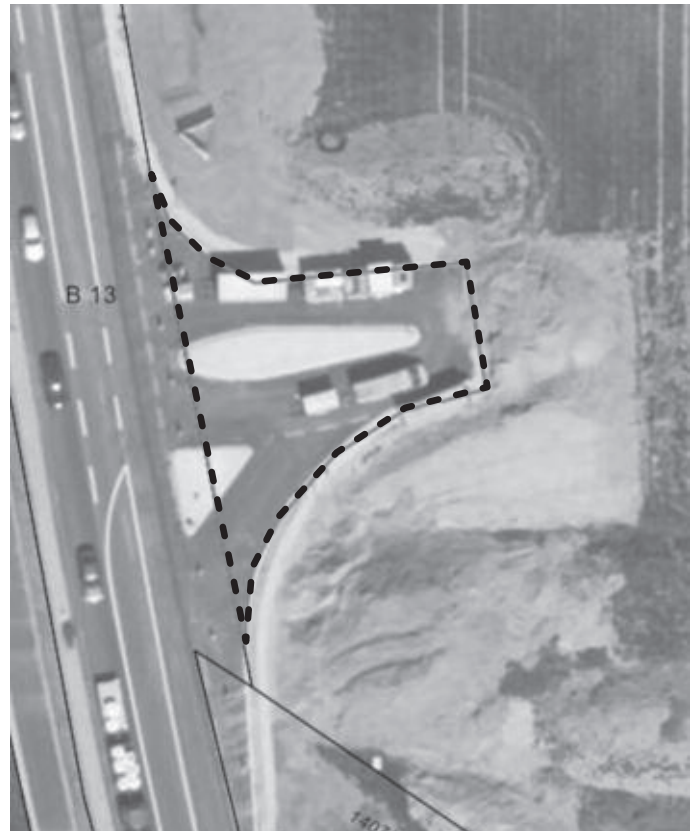
Sachverhalt:

Im Bebauungsplangebiet „Sonstiges Sondergebiet Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ wurde zur Erschließung des Gebietes eine Zufahrt samt Linksabbiegespur von der Bundesstraße B13 her errichtet. Die Zufahrt ist im Eigentum des Grundstückseigentümers und bedarf daher noch der Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG). Die Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor. Die Unterhaltungspflicht liegt gemäß Art. 55 BayStrWG ebenfalls beim jeweiligen Grundstückseigentümer.

Widmung des Eigentümerwegs Nr. 103 „Oberfeld“

Wegebezeichnung Nr. 103 „Oberfeld“

Anfangspunkt:	0,000 km Abzweigung Bundesstraße B13 Straße östlicher Grenze von Fl.Nr. 1438/4 (B13) Gem. Hettenshausen
Endpunkt:	0,025 km Zufahrt Baugebiet „SO2 Stellplätze“ westliche Teilfläche von Fl.Nr. 1376 (Oberfeld 1) Gem. Hettenshausen
Länge des neuen Teilstücks:	0,025 km
Gesamtlänge:	0,025 km
Flur-Nr.:	1376/T Gem. Hettenshausen
Straßenbaulastträger:	Eigentümer
Eigentümer:	JS Projekt GmbH & Co. KG
Widmungsbeschränkungen:	keine



Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen befürwortet die Widmung der Straße „Oberfeld“ (Fl.-Nr. 1376/T, Gem. Hettenshausen) als Eigentümerweg wie vorgenannt beschrieben mitsamt Änderung des Bestandsverzeichnisses.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 5

7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

7.1 Antrag auf Errichtung eines Nahversorgers als Vollsortimenter sowie Errichtung eines Getränkemarktes, jeweils mit Außenanlagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 Gem. Hettenshausen (Oberfeld 1)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“. Der Antrag auf Baugenehmigung sieht die Errichtung eines Nahversorgers als Vollsortimenter sowie Errichtung eines Getränkemarktes, jeweils mit Außenanlagen und Stellplätzen vor. Der Bauantrag wird für den Vollsortimenter Edeka beantragt. Das Gebäude ist als Sonderbau der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten; ein Genehmigungsverfahren ist für Sonderbauten allerdings ausgeschlossen.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist im Brandfall neben dem bereits bestehenden Hydrantennetz über die nahe gelegene Ilm als Entnahmestelle sichergestellt. Die darüber hinausgehende Löschwasserversorgung von 192 m³ für die Dauer von 2 Stunden ist durch den Antragsteller / Vorhabenträger im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Die Stellplatzberechnung sieht 51,1 nachzuweisende Stellplätze vor; tatsächlich werden ca. 102 Stellplätze, davon 4 mit Elektroladestation errichtet.

Herr Icking vom Planungsbüro JS Projekt GmbH & Co. KG nimmt an der Sitzung teil und erläutert die Grundzüge des Bauantrags. Die Verkaufsfläche setzt sich zusammen aus dem Verkaufsraum des Vollsortimenters mit 1.099 m², den Getränkemarkt mit 376 m² Verkaufsfläche sowie einem Backshop mit Verzehrereich und Sanitäranlagen. Im nördlichen Teil ist die Technik mit den Kühlanlagen untergebracht. Die Warenanlieferung erfolgt am östlichen Teil des Gebäudes.

Die Dachfläche ist aufteilt in eine Fläche für eine mögliche PV-Anlage. Eine weitere Fläche wird zu 50 % begrünt. Herr Icking teilt mit, dass es in der Verantwortung des Betreibers läge, ob eine PV-Anlage letztlich gebaut wird.

Die Dachhöhe wird mit ca. 7,0 m niedriger, da die Lüftungsanlage (Technik) im Gebäude installiert werden kann. Die Fassade ist mit Holz- und Glaselementen sowie einer lichtgrauen Putzfassade gehalten. Die Parkplätze werden begrünt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Entwässerung) erfolgt auf dem Grundstück über Rigolen.

Diskussion:

Die Gemeinderäte wünschen sich verbindliche Regelung zur Dachgestaltung. Sofern keine PV-Anlage gebaut wird, soll die komplette Dachfläche begrünt werden. Nicht gewünscht ist eine Kiesfläche auf dem Dach.

Für die Glasfronten ist ein „Vogelschutzglas“ zu verbauen. Nachdem die Parkplätze mit zwei Beleuchtungsmasten ausgeleuchtet werden, möchte der Gemeinderat „insektenfreundliche“ Beleuchtungskörper, wobei zusätzlich die Beleuchtungszeit von 6.00 Uhr morgens bis spätestens 22.00 Uhr nachts begrenzt ist.

An der B 13 soll eine Querungshilfe für die Fußgänger und Radfahrer errichtet werden.

Die Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über einen Gehweg, der von der Münchner Straße über das Grundstück zum Edeka-Markt hin führt. Noch zu klären ist, ob der Gehweg in das Eigentum der Gemeinde übertragen oder als Eigentümerweg gewidmet wird. Die Verwaltung teilt mit, dass die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten dem Grundstückseigentümer entsprechend der Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Hettenshausen obliegen. Der Bau und Unterhalt des Gehwegs hingegen ist abhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Der Gemeinderat diskutiert auch die gewünschte Anbindung des Vollsortimenters Edeka an den ÖPNV. Bürgermeister Hagl weist darauf hin, dass die Landkreisgemeinden derzeit ein landkreisweites ÖPNV-Konzept erarbeiten. Ein ÖPNV-Bus könnte den Parkplatz des Edeka-Marktes anfahren.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Nahversorgers als Vollsortimenter sowie Errichtung eines Getränkemarktes, jeweils mit Außenanlagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Die Dachfläche ist entweder zu begrünen und mit einer PV-Anlage oder, falls eine PV-Anlage wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, vollständig zu begrünen.

Die Beleuchtung des Nahversorgers ist insektenfreundlich auszuführen und spätestens um 22.00 Uhr abzuschalten und um 06:00 Uhr morgens wieder einzuschalten.

Die Glasfronten sind mit Vogelschutzglas auszuführen.

(Anmerkung Verwaltung: Der Begriff „Beleuchtung“ bezieht sich auf die Außenbeleuchtung des Nahversorgers mit Getränkemarkt und auf die Beleuchtung der Stellplätze.)

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4

7.2 Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Bergehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 242 Gem. Hettenshausen (Entrischenbrunn 22)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Eine Wasserversorgung sowie ein Anschluss an die Abwasseranlage werden für das Bauvorhaben nicht benötigt; anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die Voraussetzung einer Privilegierung zu prüfen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen, insbesondere das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Bergehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn, Entrischenbrunn 22, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

7.3 Antrag auf Errichtung einer Garage für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf dem Grundstück Fl.Nr. 664 Gmgk. Entrischenbrunn (Winden 22)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 664 Gmgk. Entrischenbrunn liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm wird gebeten, die Voraussetzungen einer Privilegierung zu prüfen und die zuständigen Fachstellen zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 664 der Gemarkung Entrischenbrunn, Winden 22, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 Nein 0

Das Gemeindeblatt informiert

8. Dorfmitte Hettenshausen

8.1 Vorstellung der Ergebnisse der Infoveranstaltung zur Dorfmitte Hettenshausen und Festlegung einer Variante für die Entwurfsplanung

Sachverhalt:

Am 13.06.2021 fand am Stroblanwesen die zweite Bürgerbeteiligung und Infoveranstaltung für die Dorfmitte Hettenshausen statt. Die Bürgerinnen und Bürger erhielten die Möglichkeit, sich über den aktuellen Planungsstand zu informieren und weitere Anregungen und Wünsche zu äußern.

Die Anregungen und Wünsche dieser zweiten Bürgerbeteiligung wurden von Seiten des Architekturbüros ausgewertet. Als nächstes soll der Gemeinderat eine Variante für die Entwurfsplanung festlegen.

Bürgermeister Hagl berichtet kurz von der Veranstaltung und verliest die von den Architekten zusammengefassten Anregungen und Wünsche dieser zweiten Bürgerbeteiligung. Als Anregungen wurden genannt, dass z. B. dass der Baumbestand erhalten, die Aufstellfläche des Maibaums beachtet, dass Gebäude nicht unterkellert und überwiegend die größere Variante gebaut wird.

Diskussion:

Eine Gemeinderätin schlägt vor, dass die Entscheidung, ob die große oder die kleine Variante gebaut wird, nicht während dieser Sitzung getroffen wird. Eine Arbeitsgruppe soll die eingegangenen Wünsche und Anregungen der Vereine und der Bürgerinnen und Bürger nochmals intensiv sichten und den tatsächlichen Raumbedarf ermitteln. Räume könnten mehrfach bzw. auch flexibel benutzt werden. Für jeden Verein einen eigenen Raum zu schaffen, der evtl. nur einmal im Monat genutzt wird, sei nicht sinnvoll.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass man anhand des konkret ermittelten Raumbedarfs auf die Größe des Hauses schließen muss. Die vorgeschlagenen Grundrisse sind noch nicht gesetzt. Die Kosten für das Dorfheim und die Umgestaltung der Dorfmitte müssen finanziell tragbar sein.

Ein weiterer Gemeinderat würde gerne ein Konzept über die künftigen Großprojekte der Gemeinde mit einer Priorisierung erstellen, was zuerst zu finanzieren ist. Auf der Agenda der Gemeinde stehen u. a. die Gebäudeinvestitionen bei den Feuerwehren, der gemeinsame Wasserhochbehälter mit der Gemeinde Ilmmünster sowie die Sanierung der Jahnhöhe.

Bürgermeister Hagl wendet ein, dass das Stroblanwesen seit 20 Jahren ein Thema im Gemeinderat ist und auch bei jeder Fraktion ein Wahlkampfthema war.

Ein Gemeinderat sieht das Gesamtkonzept über die künftigen Großprojekte zu den gemeindlichen Vorhaben kritisch, da Planungsaufträge zu den Projekten vergeben werden müssen und hier die Zeit fehle.

Um zeitnah zu einer Entscheidung zu kommen wird eine Arbeitsgruppe mit je einem Vertreter pro Fraktion gebildet. Ein erstes Treffen soll kommende Woche stattfinden. Nach Bedarf werden die Vertreter der Vereine hinzugezogen.

Vertreter der UWG ist Frau Anna-Breitner-Weber. Nachgemeldet wurden als Vertreter der SPD Herr Salvermoser und als Vertreter der BGH Herr Schrätzenstaller.

Zur Kenntnis genommen

9. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Albert Gürtner zeichnet erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler aus

Fotos: Wohlsperger

Die Sportlerehrung 2019 des Landkreises Pfaffenhofen wird derzeit in drei Einzelveranstaltungen nachgeholt, da sie coronabedingt im letzten Jahr ausfallen musste. Beim zweiten Abend des „Fests der Besten“ in Schweitenkirchen ehrte Landrat Albert Gürtner jetzt 29 Sportlerinnen und Sportler aus den Gemeinden Hettenshausen, Pfaffenhofen, Reichertshausen und Schweitenkirchen. Diese waren 2019 bei Bayerischen und Deutschen Meisterschaften erfolgreich und nahmen an Europa- und Weltmeisterschaften teil.

Nach der Laudatio des Landrats gratulierten auch Schweitenkirchens zweite Bürgermeisterin Gabi Kaindl, MdL Karl Straub und der Vorsitzende der Sportkommission Florian Weiß den Sportlerinnen und Sportler sehr herzlich.

Geehrt wurden im Einzelnen:

Bayerische Meisterschaft 1. Platz: Lucas Egert, Tobias Hoiss und Johann Reiter (Billard), Odalis Santiago (Judo) und Lena Sosnowski (Schwimmen)

Deutsche Meisterschaft 5. Platz: Johannes Kastner (Triathlon), Franz Knadler und Brigitte Menachter (Badminton)

Deutsche Meisterschaft 4. Platz: Johann Brigl (Crosslauf), Peter Enkelmann (Gewichtheben –nicht auf den Fotos), Sepp Grimps (Ski), Amalia Gruber (Fünfkampf) und Wolfgang Loy (Schießen)

Deutsche Meisterschaft 3. Platz: Tobias Förster (Ski), Astrid Gollwitzer und Barbara Hering (Indiaca) sowie Kilian Kappelmeier (Judo)

Deutsche Meisterschaft 2. Platz: Josef Gassmann (Schießen) und Peter Weißbacher (Ski)

Deutsche Meisterschaft 1. Platz: Mario Ossovsky (Ski) und Helmut Prexl (Billard)

Teilnahme Europameisterschaft: Jana Axthammer (Judo), Lena Kramm (Tischtennis) und Julia Müller (Judo)

Teilnahme Weltmeisterschaft: Roland Ossovsky (Ski)

Besondere Ehrung: Florian Weiß (30 Mal Deutsches Sportabzeichen in Silber)

Mannschaft: Die Pool Billard Mannschaft des Billard-Sport-Vereins Greens Pfaffenhofen e.V. (Thomas Eigstler, Tobias Hoiss, Jochen Maurer, Helmut Prexl und Andre Schickling) hat in der Verbandsliga den 1. Platz belegt. (nicht alle geehrten Sportlerinnen und Sportler waren anwesend)



v.l.n.r. Florian Weiß (Vorsitzender der Sportkommission), Wolfgang Hagl (1. Bürgermeister von Hettenshausen), Roland Ossovsky, Landrat Albert Gürtner

Kindergarten Hettenshausen

(Bilder vom Kiga Hettenshausen)



30-jähriges Bestehen des Kindergarten Hettenshausen und seit Anfang 2021 sind wir auch AckerKita

Bürgermeister Wolfgang Hagl zeigt durch sein Jubiläumsgeschenk – **Eine Holzbank aus einem Baum von seinem eigenen Wald** – den Kindern, dass man auch aus einem Baum noch etwas Tolles und Nachhaltiges machen kann – z. B. eine gemütliche Sitzbank aus Holz.

Der Acker wächst prächtig und die Kinder kommen fleißig zum Abernten – dabei lernen sie, was Nachhaltigkeit und Regionalität bedeutet.



Stefanie Berthold (Kindergartenleitung) und Wolfgang Hagl (Erster Bürgermeister)





**PELLETS? GAS?
SONNE? WÄRMEPUMPE?**

**MULTI
ENERGIE
HEIZ
KONZEPT**

**Tauschen Sie ihre alte
Heizung und nutzen Sie
die besten Förderungen,
die es jemals gab.**

Telefon: 08441 / 92 93
info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Burger • Wärme Wasser Wohlfühlen
Werkstraße 26
85298 Mitterscheyern



Wir sind für Sie da!

**VON DER BERATUNG
BIS ZUR AUSLIEFERUNG.**

 WHATSAPP +49 8441 9676	 WEBSITE betten-leitenberger.de
 TELEFON +49 8441 9676	 E-MAIL info@betten-leitenberger.de



Betten & Wäsche
LEITENBERGER



Frauenstraße 5 • 85276 Pfaffenhofen
www.betten-leitenberger.de •   /betten-leitenberger

1.275-jähriges Dorfjubiläum in Ilimmünster

Auftakt ins Jubiläumsjahr

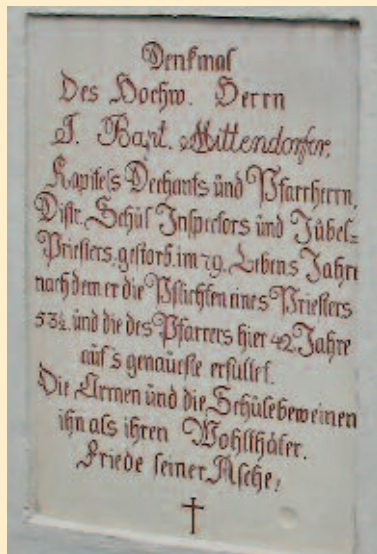
(Bild und Text vom Arbeitskreis Kultur)



Petrus meinte es gut mit Ilimmünster: Am Sonntag, 27.06.2021 konnten Pfarrer Martin und Pfarrer Arlt bei herrlichem Sommerabendwetter zahlreiche Ilimmünsterer Bürgerinnen und Bürger zum ökumenischen Gottesdienst auf der Festwiese begrüßen. Der Gottesdienst stellte den Auftakt zum 1.275-jährigen Dorfjubiläum dar und wurde feierlich umrahmt durch Gesang des Ilimmünsterer Kirchenchors und ein Bläserquartett. Pfarrer Martin ging in seiner Begrüßung auf die lebendige und ehrwürdige Geschichte unseres Ortes ein, während Pfarrer Arlt in seiner Predigt die Brücke in die Zukunft schlug. Ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden und Engagierten, damit dieser festliche Freiluft-Gottesdienst gefeiert werden konnte.

Bedeutende Persönlichkeiten aus Ilimmünster

Wiederholt wirkten in Ilimmünster geborene oder hier tätige Persönlichkeiten über ihren engeren Lebensraum hinaus. Einige erlangten bayern- und sogar deutschlandweit Bekanntheit und setzten sich zum Wohl ihrer Mitmenschen und für Religion, Kunst und Kultur ein.



Johann Baptist Mittendorfer (1747–1825)

Ein vor allem für die Schulgeschichte Pfaffenhofens bedeutender Geistlicher war Pfarrer Johann Baptist Mittendorfer, Malersohn aus München. Von 1784 bis zu seinem Tod im Jahr 1825 stand er an der Spitze des Pfarrsprengels. Das Bildungswesen war ihm eine Herzensangelegenheit. Schon in den ersten Jahren seines Hierseins brachte er die Dorfschule zu einer Zeit, in der es noch keine allgemeine Schulpflicht gab, in eine so gute Verfassung, dass die Schüler bei Prüfungen durch ihre überdurchschnittlichen Kenntnisse auffielen und die Besten mit Preisen oder sogar Silbermünzen ausgezeichnet wurden. In Mittendorfers Zeit fiel die Epoche der kirchenfeindlichen Säkularisation, die unter anderem den Abbruch der St.-Peterskirche herbeiführte, die in unmittelbarer Nähe der Stiftskirche St. Arsadius am ehemaligen Standort besagter Nebenkirche, verbesserte aus eigenen Mitteln ihre Ausstattung und beschaffte Lehrbücher und „physikalische Instrumente“ für Versuche. Im Alter von 78 Jahren starb Johann Baptist Mittendorfer 1825 während einer Fahrt nach München bei Maisteig und wurde in Ilimmünster beerdigt.



Franz Xaver Eisenhofer (1783–1855)

1783 in Ilimmünster als Sohn des damaligen Hofmarksamtmanns Franz Eisenhofer geboren, erlangte Franz Xaver Eisenhofer auf einem anderen Gebiet große Bedeutung. Zunächst als Lehrer für höhere Unterrichtsanstalten in Landshut, Passau und Neuburg tätig, wirkte er seit 1824 in Würzburg, wo er bereits im Folgejahr bis zu seinem Lebensende als promovierter Altphilologe Rektor der beiden Studienanstalten in Würzburg – des Gymnasiums und der Lateinschule – war. Auf musikalischem Gebiet war Eisenhofer, selbst ein begnadeter Tenorsänger, treibende Kraft bei der Verbreitung des „Quartett-Gesangs“ in Gesangsvereinen und Liedertafeln. Verschiedene von ihm komponierte Stücke gehörten zum Repertoire zahlreicher Chorsänger und Gesangsvereine. Ein Jahr vor seinem Tod 1855 ehrte ihn König Max. II. für seine Verdienste mit dem Ritterkreuz des St.-Michael-Ordens.



Franz Xaver Kapplmayr (1825–1911)

Franz Xaver Kapplmayr stammte aus dem „Schneideruler“-Anwesen und erlangte als Ordensgeistlicher große Bekanntheit. Als Mitglied des Kapuzinerordens, dem er im Alter von 19 Jahren beitrug, wirkte er als Beichtvater, im Missionswesen, als Guardian (Klostervorsteher) und stieg durch Berufung von Papst Leo XIII. 1884 bis zum Generaldefinitoren auf, womit im gesamten Orden nur noch der Generalmeister über ihm stand. Kapplmayrs Wirkungskreis reichte bis ins Rheinland, nach Böhmen, Mähren und nach Istrien. Der gebürtige Ilimmünsterer machte sich als „Retter der bayerischen Orden“ einen Namen. In der Zeit des sogenannten „Kulturkampfes“ (1870er Jahre), einer Zeit aggressiv geführter Debatten zwischen Staat und katholischer Kirche, war der Fortbestand der Glaubensgemeinschaften gefährdet. Kapplmayr wandte sich direkt an den Papst in Rom, kontaktierte Abgeordnete und nahm wesentlich Einfluss auf den Erhalt der Orden. Auf zahlreichen Eisenbahn- und Schiffsreisen, die ihn bis nach Nordamerika führten, erlebte er im Rahmen seiner Missionstätigkeit manchen Sturm und Unglücksfälle, kam jedoch trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen stets mit dem Leben davon. Franz Xaver Kapplmayr vergaß nie seinen Heimatort Ilimmünster. Er sorgte für die – zum Teil kritisch gesehene – Umgestaltung der Kirche im Nazarener-Stil und stiftete Geldbeträge für den Bau der Mädchenschule, die 1894 eröffnet werden konnte. Er verfasste auch eine umfassende handschriftliche

Darstellung zur Geschichte von Ilimmünster von den Anfängen bis 1905. Viele Ereignisse des 19. Jahrhunderts wie die Herrnraster Kirchweih oder die 1100-Jahr-Feier 1846 konnte Franz Xaver Kapplmayr aus eigenem Erleben schildern. Im hohen Alter von 86 Jahren verstarb er nach einem erfüllten und wirkungsmächtigen Leben in Altötting, dem Hauptsitz des Kapuzinerordens in Bayern.

Häuserbuch/-chronik der Gemeinde Ilimmünster

Neben der ereignisgeschichtlichen Entwicklung eines Ortes von der Gründung über wichtige Stationen bis zum Werden der heutigen Gemeinde bildet die Erstellung einer Haus- und Hofgeschichte eine interessante und wichtige Ergänzung. Erst mit der Geschichte der alten Anwesen, wo Berufe und Schicksale wie auch die Herkunft der Einwohner nachvollziehbar werden, tritt vorrangig die Bevölkerung eines Ortes selbst in Aktion. Deren Leben und Handeln prägte über Jahrhunderte das Erscheinungsbild einer Gemeinde, so auch in Ilimmünster und den Gemeindeteilen in Ilmried, Riedermühle und Unterdummeltshausen. Die Herkunft der früheren Bewohner zeigt, dass auch in den vergangenen Jahrhunderten die Bevölkerung nicht „schon immer“ am Ort lebte. Sie legte gelegentlich sogar große Entfernungen zurück und kam in neue Regionen, um die eigene Existenz zu sichern. Dies geschah oft vor dem Hintergrund kriegerischer Auseinandersetzungen wie dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) und den Erbfolgekriegen des 18. Jahrhunderts, aber auch in Notzeiten, z.B. am Ende desselben Jahrhunderts, als ein Zuzug aus der wirtschaftlichen sehr armen Oberpfalz erfolgte.

Die Häuserchronik wurde auf Grund der Forschungsergebnisse von Andreas Sauer erstellt und überarbeitet. Der Zeitraum der Chronik enthält das 16. bis 20. Jahrhundert.

Ausgabe von 2002 / Preis: 10,- € / Erhältlich im Rathaus Ilimmünster-Kasse

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 08.06.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift lag den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 08.06.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2.1 Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in Ilmünster, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:

Vorbemerkungen zum Verfahren und grundsätzlicher Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 08.08.2019 bis 25.09.2019, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 10.08.2019 bis 25.09.2019 durchgeführt.

Die Architekten Frau und Herr Burkart sowie Herr Goldbrunner vom Planungsbüro WipflerPLAN nehmen an der Sitzung teil und stellen den Bebauungsplan sowie das Entwässerungskonzept zu diesem Gebiet vor.

Eingangs weist Frau Burkart darauf hin, dass die Planungshoheit bei der Gemeinde, konkret beim Gemeinderat liegt und ein Bebauungsplan auf unbestimmte Zeit den jeweiligen Eigentümern Baurecht verschafft. Zeitgleich wurde ein Entwässerungskonzept für dieses Gebiet erarbeitet, das im Vorfeld bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wurde. Die Erschließung erfolgt über den Ilmrieder Kirchweg. Eine weitere vollumfängliche Erschließung über den Pappelweg ist aufgrund der Grundstücksverhältnisse und der begrenzten Situation derzeit nicht möglich. Die Ringstraße soll verkehrsberuhigt und mit einem optischen Streifen (Mehrzweckstreifen) für Autofahrer und Fußgänger angelegt werden. Der steile Nordhang setzt der Nachverdichtung Grenzen. Die gebildeten Bauparzellen haben eine Größe zwischen 479 m² bis 743 m² (EFH) und zwischen 332 m² bis 470 m² (DHH).

Herr Goldbrunner stellt das eigens ausgearbeitete Entwässerungskonzept mit Zisternen in den neu erschlossenen Grundstücken mit jeweils 10 m³ (5 m³ fließen ab, 5 m³ bleiben in der Zisterne für mögliche Brauch-/Nutzwasserzwecke) und einem

größeren Regenrückhaltebecken (Rigolensystem) in der Senke des Bebauungsplangebiets vor. Aufgrund eines Bodengrundgutachtens, das wasserstauende Schichten gezeigt hat, ist eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht oder nur sehr schlecht möglich. Die wasserführende Schicht würde das Wasser eventuell an einer tieferen Stelle wieder hervortreten lassen. Der neue Regenwasserkanal, der sich an die Rigole im Norden anschließt, verläuft in der Dummeltshauser Straße ca. 500 m bis zur Schäfflerstraße. An diesen Regenwasserkanal werden sich künftig auch Neubauten an der Dummeltshauser Straße anschließen. Die Rigolen sind für ein fünfjähriges Hochwasser, der Kanal auf ein 20-jähriges Regenereignis ausgelegt, wobei für beide Einrichtungen noch ein zusätzlicher Puffer eingerechnet wurde. Durch dieses eigens ausgearbeitete Entwässerungskonzept ist sowohl am Ilmrieder Kirchweg als auch am Dummeltshauser Bach eine Verbesserung der momentanen Entwässerungssituation zu erwarten.

Diskussion:

Ein Gemeinderat befürchtet aufgrund der Klimaänderung eine Zunahme von Starkregenereignissen und stellt die Frage, ob größere Zisternen vorgehalten werden sollten. Jedoch stellt dies eine Platzfrage bei der Erschließung und auch eine Preisfrage dar. Zudem ist die Einbautiefe begrenzt, da die Zisternen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden müssen. Sofern trotzdem zu viel Niederschlagswasser bei einem Starkregenereignis anfällt, würde dies ggf. über die Straße in den Mischwasserkanal abfließen. Die Zisternen werden als Teil der Erschließungsplanung- und Erschließungsausführung in die Baugrundstücke eingebaut. Der Gemeinderat fragt zudem an, ob für ein bestimmtes Grundstück im Nord-Westen des Plangebiets der öffentliche Grünstreifen entfallen oder versetzt werden könne. Jedoch ist eine einheitliche Regelung für das gesamte Erschließungsgebiet zu treffen; aus städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gründen ist der umschließende öffentliche Grünstreifen notwendig. Zudem wurde dieser bereits von ursprünglich geforderten 10 m auf 6 m Breite verkleinert.

Anschließend werden die einzelnen Stellungnahmen besprochen:

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und gemäß §4 Abs. 1 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

A01: Schreiben vom 19.08.2019 von Familie E.

Stellungnahme:

Wir bitten darum, dass das Baufenster von Parzelle 1 auf der Ostseite den Mindestabstand nach Art. 6 BayBO (Wandhöhe h) einhält und keine Abstandsflächenverkürzung vorgenommen wird. Im Nordbereich der Parzelle 1 besteht ein starkes Gefälle. Wir bitten ferner darum, dass im Zuge der Erschließungsplanung auf eine ausreichende Sicherung des Hangs geachtet wird. Auf die beigefügten Schreiben vom 24.03.1992 und 06.08.2019 wird verwiesen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Niederschlagswasser der Parzellen L, 5, 9, 13, 17 und 2t auf der Ostseite des Bebauungsplanes aufgrund dessen Gefälle in Richtung Tannenweg entwässern. Hier bitten wir bei der Erschließungsplanung darauf zu achten, dass dies künftig unterbunden wird

Schreiben vom 06.08.2019

Ich hatte heute Gelegenheit im Bauamt der Gemeinde den Entwurf für das neue Baugebiet Rieder Feld einzusehen. Hierbei stellte ich fest, dass das größte Wohngebäude an der Grenze

zwischen unserem Grundstück (Flst.Nr. 490/1) und dem angrenzenden (Flst.Nr. 224) vorgesehen ist Um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, weisen wir nochmals auf unser Schreiben vom 24.03.1992 an die damaligen Grundstückseigentümer-Gemeinschaft des Flurstückes 224 (jeweils Gemarkung Ilmmünster) hin, das auch in Abschrift an die VG Ilmmünster-Hettenshausen, z. Hd. Herrn Lausecker, ging. Darin verweisen wir auf den möglichen Geländeabbruch durch Aus- und teilweise Unterhöhungen durch die ehemalige Schweinehaltung auf dem Flurstück 224, zwischen den beiden genannten Grundstücken an der Nordseite, mit der Bitte, entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Da in dieser Hinsicht bisher nichts unternommen wurde, weisen wir erneut und mit Nachdruck auf diese potentielle Gefahr hin. Wir erwarten, dass der/die neuen Grundstückseigentümer von der Gemeinde Ilmmünster auf diese potentielle Gefahr hingewiesen werden

Schreiben vom 24.03.1992

Wie ich kürzlich dem Gemeindeblatt entnehmen konnte, wird geplant, auf Ihrem Grundstück, bzw. auf Teilbereichen davon, Wohnbauten zu errichten. Die Abbrucharbeiten für das alte - Wohngebäude sind ja bereits so gut wie beendet. Grundsätzlich habe ich nichts gegen Neubauten, solange dies keine Hochhäuser oder reine „Wohnsilos“, werden. Ich möchte Sie jedoch rechtzeitig, schriftlich darauf aufmerksam machen, dass schon seit einigen Jahren im mittleren und nördlichen Teil der gemeinsamen Grundstücksgrenze, durch frühere Schweinehaltung in diesem Bereich, Unterhöhungen aufgetreten sind, die befürchten lassen, dass eines Tages ein Teil unseres Gartens mit dem dazugehörigen Zaun abrutschen könnten. Deshalb bitte ich Sie, zu gegebener Zeit, d.h. rechtzeitig vor Schadeneintritt, evtl. sogar im Zuge der anstehenden Bauarbeiten, den Ranken, im Sinne des § 909 BGB, mit Erde anzuböschten, oder in anderer Weise dafür zu sorgen, dass der Überhang nicht abbricht. Darauf bitte ich, auch künftige Grundstückseigentümer oder –Nutzer hinzuweisen. Auf eine weiterhin gute Nachbarschaft freue ich mich schon jetzt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu beachten. Die Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten. Auf die aktuellen Planungen bezüglich Parzelle 2 (ehemals 1) wird verwiesen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

A02: Schreiben vom 03.09.2019 von Familie D.

Stellungnahme:

Ich habe erhebliche Bedenken aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen des Gebietes und einer daraus möglicherweise entstehenden Verschattung. Laut jetzigem Planentwurf würde das Nachbarhaus auf Höhe meines (begrabigten) Gartenareals stehen. In diesem südwestlichen Bereich liegt das Nachbargrundstück deutlich höher. Bei der Festsetzung von zwingend zwei Vollgeschossen – die ich unter anderem auch wegen deren Definition für etwas unglücklich halte – könnte es also durchaus sein, dass dort ein Haus gebaut wird, dass mir im Sommer und erst recht im Winter frühzeitig die Sonne nimmt. Nur weil die Firma Wipfler das so reinschreibt, muss es meines Erachtens noch lange nicht so sein. Daher kann ich auch die Begründung für diese Festsetzung, die mir schon etwas willkürlich erscheint, nicht so ganz nachvollziehen. Letztlich wird es entscheidend darauf ankommen, inwieweit das Gelände bzw. die Häuser der Situation „angepasst“ werden – also wie der wohl noch folgende Höhenplan aussehen wird. Ich bitte daher den Gemeinderat, bei der weiteren Planung hinsichtlich Verschattung sowie Wohnqualität (und natürlich ganz allgemein) darauf zu achten, dass für mich jedenfalls keine wesentlichen Verschlechterungen eintreten.

Beschluss:

Die Festsetzung von zwingend zwei Vollgeschossen ist ortsplannerisch begründet, um eine für die Region untypische „Bungalowbebauung“ auszuschließen. Damit sind z. B. folgende Bauweisen möglich:

- ein Erdgeschoss mit Dachgeschoss als Vollgeschoss, d.h. mit relativ steilem Dach
- zwei Geschosse und ein flachgeneigtes Dach
- in den steilen Hanglagen ein Hanggeschoss als Vollgeschoss mit einem weiteren Geschoss und flacher Dachneigung
- alternativ wäre das Dachgeschoss als weiteres Vollgeschoss (steile Dachneigung)

Die Gesamthöhe der Gebäude ist damit entsprechend begrenzt. Einer Verschattung der Bestandsgebäude wird somit entgegengewirkt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

A03: Schreiben vom 02.09.2019 von Familie D.

Stellungnahme:

Hiermit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die im Bebauungsplan von Ihnen angegebene Breite der Querstraße des Pappelwegs, welche als neue Verbindung zur Ringstraße des neuen Baugebiets fungieren soll, am Ende unseres Flurstücks 474/1 an der Grenze zum Flurstück Hsnr. 20 (siehe beigelegter Plan) nicht die im Plan angegebene Breite von ca. 5,50 m besitzt. An dieser Stelle hat die Straße nur eine lichte Breite von 4,40 m, da sich die Straße von der Einmündung des Pappelwegs, dem Beginn unseres Flurstücks, bis etwa zu dieser Stelle um ca. 1,20 cm verjüngt. Ich sehe mich allerdings nicht bereit Grundstücksfläche für die Verbreiterung der Straße abzutreten, da für die Querstraße bereits in den 1960er Jahren schon einmal Grund von unserer Seite abgetreten wurde, gleichzeitig wurden die Gartenanlagen vor einem Jahr neu gestaltet, weswegen ich eine Kostenübernahme der notwendigen Bauarbeiten bei einer potentiellen Abtretung ebenso ablehne. Zusätzlich anmerken will ich noch, dass im Winter ein aneinander Vorbeifahren bereits beim jetzigen Verkehrsaufkommen aufgrund der Straßenbreite, der Steigung und der dann vorhandenen Schneehaufen sowohl am Pappelweg selbst als auch besonders in der Querstraße problematisch ist. Unberücksichtigt sind hier noch Müllwagen oder andere größere Kraftfahrzeuge. Ich bin keinen Falls gegen des Neubaugebiet Riederer Feld, sondern möchte lediglich auf die Probleme der geplanten Erschließung in Bezug auf die Koppelung mit dem Pappelweg aufmerksam machen. Ich bitte Sie meine Einwände und Hinweise bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A14 wird verwiesen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

A04: Schreiben vom 06.09.2019 von Familie D.

Stellungnahme:

Da das Bauvorhaben Rieder Feld verkehrstechnisch über den Pappelweg abgewickelt werden soll, möchte ich hier meine Bedenken (Einspruch) zum Ausdruck bringen. Laut Ihren eigenen Aussagen ist der Pappelweg in seiner heutigen Form ungeeignet für die Zufahrt Baugebiet Rieder Feld. Folgeschäden der Straße sind nicht auszuschließen. Straßenreinigung während der Bauphase. Hohe Belastung der Anwohner durch sehr starkes Verkehrsaufkommen. Ich würde Sie bitten, dies in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A14 wird verwiesen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

A05: Schreiben vom 22.09.2019 von Familie S.

Stellungnahme:

Nachfolgend möchten wir unsere Einwände hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“ einbringen:

Straßenverhältnisse am Pappelweg

Wenn die südliche Zufahrt so wie sie auf o.g. Bebauungsplan eingezeichnet ist, entsteht, sind wir als Anwohner des Pappelweges nicht nur indirekt sondern auch direkt betroffen. Wir halten diese Zufahrt aufgrund der vorhandenen Straßenverhältnisse, für ein Baugebiet dieser Größe nicht geeignet. Laut Planung entstehen mindesten 34 Wohneinheiten; bei Ausnutzung der zulässigen 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus sogar ca. 50 Wohneinheiten. Die Strecke über den Pappelweg zum Bahnhof Reichertshausen und Richtung Autobahn ist kürzer, daher ist zu erwarten, dass die südliche Zufahrt häufig genutzt wird. Da man mit etwa 1 – 2 PKW's pro Familie rechnen kann, wären dies 50 – 100 Fahrzeuge. Der Straßenverlauf ist eng, besonders das Teilstück von Hausnummer 16 – 24. Die Straßenbreite beträgt dort ca. 4,30 m. Bei parkenden Autos und Gegenverkehr wird es zu Problemen kommen. Müllabfuhr, größere LKW's oder Baufahrzeuge können hier nur rückwärts einfahren. Bedingt durch Hecken und parkende Autos ist die Einmündung vom Pappelweg in die Riedermühler Straße extrem unübersichtlich. Des Weiteren halten wir die Situation für Fußgänger und Radfahrer bei erhöhtem Verkehrsaufkommen am Pappelweg für sehr gefährlich. Persönlich sind wir von der Planung hinsichtlich unseres Hauses Nr. 24 betroffen. Seitens der Gemeinde wurden die Straßenhöhen für uns beim Hausbau festgelegt, mit der Absicht den Pappelweg zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Tannenweg zu verbinden. Wir gehen davon aus, dass die aktuellen Straßenhöhen nicht verändert werden. Eine Verbindung mit dem Tannenweg und eine südliche Notzufahrt für Feuerwehr und Rettungskräfte in das neue Baugebiet halten wir für sinnvoller, da ein zu hohes Verkehrsaufkommen vom Tannenweg nicht zu erwarten ist. Aufgrund unserer Grundstückssituation sind wir nicht bereit für eine Verbreiterung der Straße Grund abzugeben. Außerdem müssen wir davon ausgehen, dass bei Bebauung des uns gegenüberliegenden Grundstücks, die Einfahrt zu unserem Grundstück an einer unübersichtlichen Kurve liegen wird. Darüber hinaus müssen wir als Anwohner auch auf die Winterverhältnisse eingehen. Durch die starke Steigung gleicht das Befahren des Pappelweges im Winter einem Abenteuer. Vereisungen und Schneeglätte führen immer wieder zu Rutschpartien und gefährlichen Situationen. Um die Stichstraße von Hausnummer 16 – 24 nutzen zu können, wird sie von den Anwohnern wegen der starken Schneeeverwehungen oft selbst geräumt.

Wasserdruck

Wie wir in unserem Schreiben vom 21.07.2019 an die Gemeinde (liegt an) bereits geschildert haben, beträgt der Wasserdruck in unserem Haus bei Einleitung im Keller nur 1,5 bar (auch in den

umliegenden Häuser liegt der Wasserdruck bei 1,5 – 2,0 bar). Diese Problematik wird auch die obere Häuserzeile des neuen Baugebietes betreffen; besonders wenn dort zwei- oder dreigeschossig gebaut wird. Im Bebauungsplan ist kein Hinweis zu finden, wie hoch der Wasserdruck von der Gemeinde zugesagt werden kann. Wasserversorger müssen in Neubaugebieten gemäß den technischen Regeln (DIN-Vorschrift W 403 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs) einen Mindestwasserdruck von 2 bar für Erdgeschossgebäude garantieren – siehe auch VG Würzburg, Urteil von 08.10.2008 – W 2 K07.1242. Pro Etage werden 0,5 bar hinzugerechnet. Da die Gemeinde uns hinsichtlich unseres Wasserdrucks (siehe unser Schreiben vom 21.07.2019) bislang nicht unterstützen konnte, ist davon auszugehen, dass im Neubaugebiet „Rieder Feld“ ebenfalls kein ausreichender Wasserdruck zur Verfügung stehen wird. Letztlich bleibt dem Abnehmer nur, selbst teure Druckerhöhungsanlagen zu erwerben. Des Weiteren befürchten wir, dass bei Feuerwehreinsätzen wegen des geringen Wasserdrucks der Brandschutz nicht gewährleistet werden kann.

Geschosszahl der Häuser

Der Planentwurf für das „Rieder Feld“ gibt bei Einfamilienhäusern zwei Vollgeschosse vor. Das bedeutet besonders am Nordhang eine Verschattung der Anliegergrundstücke. Die höheren Häuser fügen sich nicht in das Landschaftsbild ein. Die umliegenden Häuser sind im oberen Hangbereich alle eingeschossig. Von der B13 aus werden die herausragenden Häuser deutlich zu sehen sein. Auch wenn wir hier nicht unmittelbar betroffen sind, sind wir doch der Meinung, dass sich ein neues Baugebiet optisch in die Umgebung einfügen sollte. Wir bitten, unsere Einwände bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zu beachten. Auf die Abwägung zu Punkt A14 (Pappelweg) und Pkt. A02 (Geschosshöhe) wird verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 1

A06: Schreiben vom 15.09.2019 von Familie T.

Stellungnahme:

In Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ haben wir uns als direkt betroffene Anwohner intensiv mit dem Planentwurf beschäftigt und möchten daher einige Punkte als Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie, die Punkte zu prüfen und soweit möglich in den nächsten Planentwurf zu übernehmen. Wir haben zu folgenden Punkten Anmerkungen: 1. Abmessungen der Zukauffläche 2. a) südliche Zufahrt zum Pappelweg über unser Grundstück



Dirk Möller
Immobilienfachwirt (Dipl. DIA)

Hand drauf!

Ihr Haus verkauft sich mit Erfolg

Mit Seriosität und geschicktem Verhandlungsmanagement begleiten wir Sie bis zum Vertragsabschluss.

www.ilmgau.de

☐ ☐ SEIT 1974 EINE ERFOLGREICHE HAND FÜR IMMOBILIEN

ILMGAU
IMMOBILIEN
MÖLLER GMBH

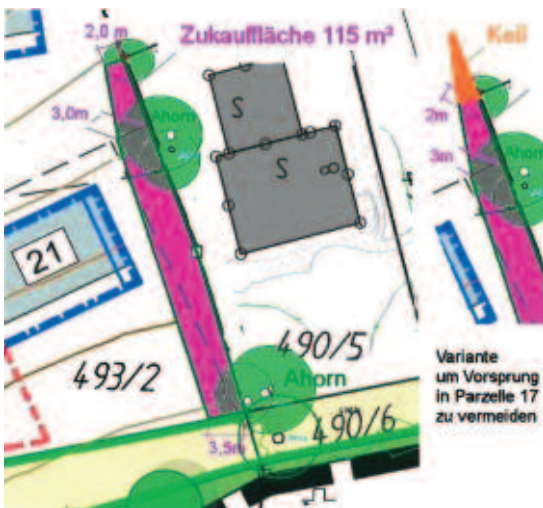
Münchener Vormarkt 1 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Telefon 08441 3013 immobilien@ilmgau.de



b) Erschließungskosten c) Straßenverhältnisse am Pappelweg
d) Lösungsvorschlag 3. Geschossanzahl der Häuser 4. Landschaftsbild 5. Artenschutz a) Vorrang des Artenschutz vor §13b BauGB b) Anwendbarkeit von §13b BauGB (Flächenüberschreitung im Außenbereich) 6. Wasserdruck. Nachfolgend finden Sie die genaue Ausführung.

1. Abmessungen der Zukauffläche

Die Abmessungen der Zukauffläche zu unserer Flurnr. 490/5 wurden vom Planungsbüro Wipfler trotz zweimaliger Anrufe wieder nicht korrigiert. Es sind lediglich 67m² statt der gewünschten 100-120m² eingetragen. Wir haben unseren Wunsch rechtzeitig vorgebracht und dazu gab es auch eine Besprechung in der Gemeinde mit Eigentümern und Planungsbüro. Wir haben die gewünschte Fläche an den aktuellen Planentwurf angepasst, in die unten zu sehende Skizze eingezeichnet und bitten Sie, den Plan entsprechend anzupassen. Falls der Vorsprung in Parzelle 17 nicht gewünscht ist, würden wir auch anbieten, den orangenen Keil mit zu erwerben (Variante rechts). Im Grunde geht es darum, einen etwa 3m breiten Streifen zu erwerben. Damit wird der Erhalt der 50 Jahre alten Großbäume auf unserem Grundstück gesichert. Zusätzlich wird im Bereich der westlichen Terrassentür, heute noch mit Panoramablick, ein annehmbarer Abstand zur Grenze erreicht. Für die Umsetzung muss das 19m lange Baufenster von Parzelle 21 etwas gekürzt werden, um die 3m Grenzabstand wieder einzuhalten oder alternativ nach Vorschlag 2 d) die Parzellen etwas anders angeordnet werden. Dies hätte den Vorteil, dass für Parzelle 21 insgesamt Fläche gewonnen wird.



2a) südliche Zufahrt zum Pappelweg über unser Grundstück

Die südliche Zufahrt zum Baugebiet wurde ohne unser Einverständnis über unser Grundstück geplant. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass wir mit dem Planungsbüro Wipfler besprochen hatten, dass die 50 Jahre alten Großbäume an unserer Südgrenze erhalten werden sollen. Dies ist beim geplanten Straßenverlauf nicht möglich. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dieser Lösung nicht zustimmen können.

2b) südliche Zufahrt und Erschließungskosten

Bezüglich der geplanten südlichen Zufahrt über 490/6 möchten wir anfragen, ob für die Anlieger Erschließungskosten anfallen. Wir persönlich haben keinen Nutzen durch die Straße, sondern nur Nachteile. Insofern möchten wir auch nicht mit Kosten belastet werden. Wir gehen davon aus, dass mit dem Erschließungsvertrag für das Baugebiet auch die Kosten für die Zufahrt abgedeckt sind und bitten um schriftliche Bestätigung.

2c) südliche Zufahrt und Straßenverhältnisse am Pappelweg

Mit der südlichen Zufahrt zum Baugebiet sind wir nicht einverstanden. Diese erzeugt an unserem Garten und am sonst ruhigen Pappelweg ein erhebliches Verkehrsaufkommen. Dadurch wird unsere Wohnqualität und auch die der Anlieger am Pappelweg stark beeinträchtigt. Konnte bisher z.B. der obere, ebene Pap-

pelweg von Kindern zum Radfahren üben oder spielen genutzt werden, wird dies in Zukunft nicht mehr möglich sein. In dem Baugebiet werden mindestens 34 Wohneinheiten entstehen, bei Ausnutzung der zul. zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus sogar 50 Wohneinheiten. In unserer ländlichen Struktur ist mit mindestens Pkw pro Familie zu rechnen, damit ergeben sich mindestens ca. 75 Pkw. Unabhängig von der Belastung der Anwohner ist der Pappelweg baulich für solch eine Verkehrsbelastung nicht geeignet. Der obere Teil ist mit 4,30m Fahrbahnbreite nur knapp zweiseitig, bei Gegenverkehr und parkenden Autos kommt es hier zu Problemen. Der Straßenverlauf würde mehrere unübersichtliche Kurven aufweisen, die erste beim noch nicht bebauten Grundstück Pappelweg Nr. 22. Beim Anwesen Pappelweg 16 und 18 befindet sich ein weiteres scharfes Eck mit betonierter Mauer und eine Garagenzufahrt. Dies ist bei viel Verkehr ungünstig. Die Stelle ist für LKW schwer passierbar, für längere LKW nur rückwärts fahrend bis gar nicht passierbar. (Anmerkung: Bei unserem Hausbau musste die Stelle rückwärts mit einem Spezialauflieger mit gelenkten Achsen gefahren werden.) Auch die Einmündung Pappelweg – Riedermühler Straße ist unübersichtlich. Es müssten hier analog der Planung am Ilmrieder Kirchweg Sichtdreiecke vorgesehen werden. Der Pappelweg weist eine starke Steigung von 17% auf. Je stärker der Verkehr, um so kritischer wird die Steigung im Winter hinsichtlich Schneeglätte. Fahrzeuge ohne Allrad können nach einem Halt wegen Gegenverkehr nicht mehr anfahren und müssen in der Steigung neu Schwung holen. Der obere Bereich des Tannenwegs vereist bei Schnee aufgrund des starken Winds von Westen tagsüber immer wieder. Es ergeben sich somit insbesondere im Winter gefährliche Situationen. Hinzu kommt, dass im Bereich der Steigung und auf der ebenen Fläche im Bereich von Hausnr. 18 – 24 immer wieder Autos parken. Selbst wenn die Anwohner ihre eigenen PKW nicht mehr am Straßenrand parken dürfen – wie es die Gemeinde plant – kommen dennoch Besucher mit zusätzlichen Fahrzeugen. Sich entgegenkommende Fahrzeuge werden aufgrund der Enge des Pappelwegs daher mannigfaltige Probleme beim aneinander Vorbeifahren haben. Als Zufahrt zu einem großen Baugebiet ist diese Lösung somit nicht geeignet. Im übrigen ist uns keine bekannt, nach der ein Baugebiet zwei Zufahrten haben muss. Dies ist zwar erstrebenswert, macht aber nur Sinn, wenn die Zufahrt auch für die Belastungen geeignet ist. In den Vorgesprächen mit der Gemeinde zum Bebauungsplan war stets von einer Notzufahrt, die eher als Radweg ausgestaltet sein würde, die Rede. Ferner ist noch zu bedenken, dass die vom Planungsbüro Wipfler geplante Straße im Bereich unseres Grundstücks das Landschaftsbild stark beeinträchtigen würde. (Genauere Ausführungen dazu erfolgen unter Punkt 5.) Unsere sechs Großbäume wurden im Rahmen der Naturschutzprüfung vom Landratsamt als erhaltenswert eingestuft wurden, um das Landschaftsbild von der B 13 aus zu erhalten. Die Großbäume auf der Flurnummer 490/5 und auch die Birke und Hecke auf Flurnr. 490/6 sind im festgelegten Pflanzplan aufgeführt. Zusammen bilden sie eine Baumreihe. Gerade die drei Großbäume und die Hecke auf der Hügelkuppe sind für das Landschaftsbild prägend. Wir bitten daher von dem Bau einer breiten Zufahrt über den Pappelweg abzusehen.

2 d) Lösungsvorschlag:

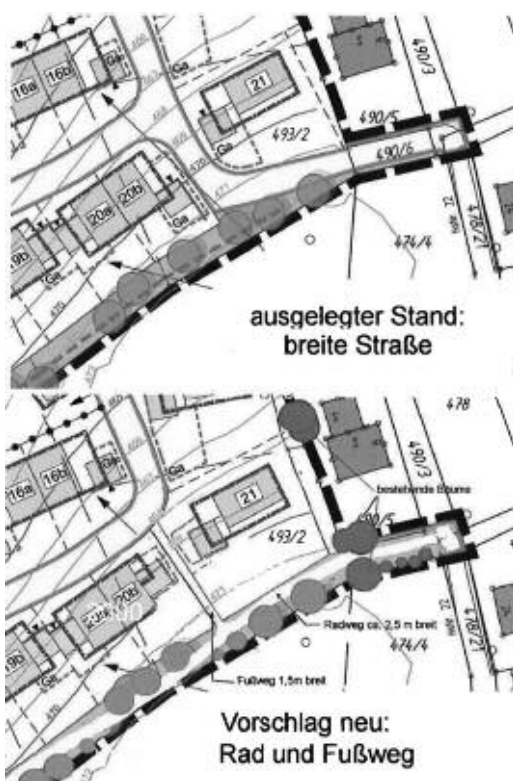
Wir möchten daher vorschlagen, die südliche Zufahrt nur als Rad- und Fußweg auszuführen. Dieser kann in den Grünstreifen, der das Baugebiet umrahmen soll, integriert werden. Um den Grünstreifen wirtschaftlich pflegen zu können, benötigt man eine Fahrtmöglichkeit mit einem Gemeindefahrzeug. Das Teilstück an unserer südlichen Grundstücksgrenze (sowie die Eingrünung an der Südgrenze des Baugebiets) sollte als 2,5 m breiter Kiesweg ausgeführt werden. So erhält man eine Verbindung ins Baugebiet, die im Notfall auch befahrbar ist, ohne eine breite, asphaltierte Straße bauen zu müssen. Dies bietet folgende Vorteile:

- die vorhandenen Großbäume auf 490/5 können erhalten bleiben
- die Hecke auf 490/6 und ggf. die große Birke können bestehen bleiben

- es ergibt sich ein durchgängiger Grünstreifen vom Außenbereich zu den im Inneren gelegenen Wiesen und damit eine Passiermöglichkeit für Tiere
- der Grünstreifen ist breit genug, um die Gärten vor chemischen Spritzmitteln und Gülle zu schützen, die auf dem südlich gelegenen Feld ausgebracht werden
- im Notfall kann der Weg vorübergehend als Zufahrt genutzt werden
- der Entfall der Straße spart versiegelte Fläche (Oberflächenwasser) und Baukosten
- die verkaufbare Grundstücksfläche erhöht sich
- für die Parzellen 20b und 21 ergibt sich eine günstigere Lage der Garage
- der enge Pappelweg wird nicht mit zusätzlichem Verkehr belastet
- Spaziergänger und Hundebesitzer werden den Weg gerne nutzen

Siehe hierzu auch den Planungsvorschlag auf der nächsten Seite. Planvorschlag Rad- und Fußweg als südlicher Zugang:

- Straße durch Radweg ersetzt
- der Radweg geht durch den Grünstreifen bis zur geplanten Straße zwischen Parzelle 19 und 22
- Parzelle 21 vergrößert, Haus leicht nach Westen versetzt
- Garagen von 20b und 21 können direkt von der Ringstraße befahren werden, keine Garagen an der südlichen Häuserfront
- zwischen Parzelle 21 und 20b könnte ein schmaler Fußweg angelegt werden



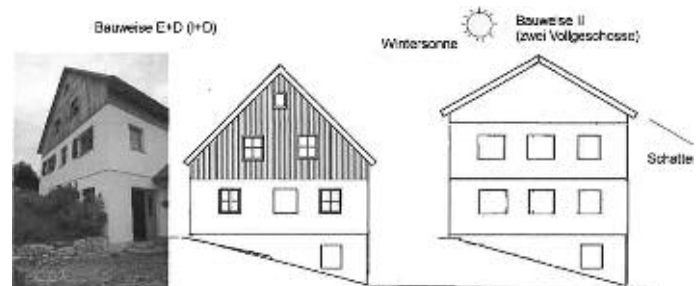
3. Geschossanzahl der Häuser

Der Planentwurf schreibt bei den Einfamilienhäusern zwingend zwei Vollgeschosse vor. Dies lehnen wir ab, da sich nordseitig sehr hohe Wandhöhen ergeben. Dies führt angesichts des Nordhangs zu einer stärkeren Verschattung als notwendig und fügt sich nicht in den Bestand ein.

Verschattung•.

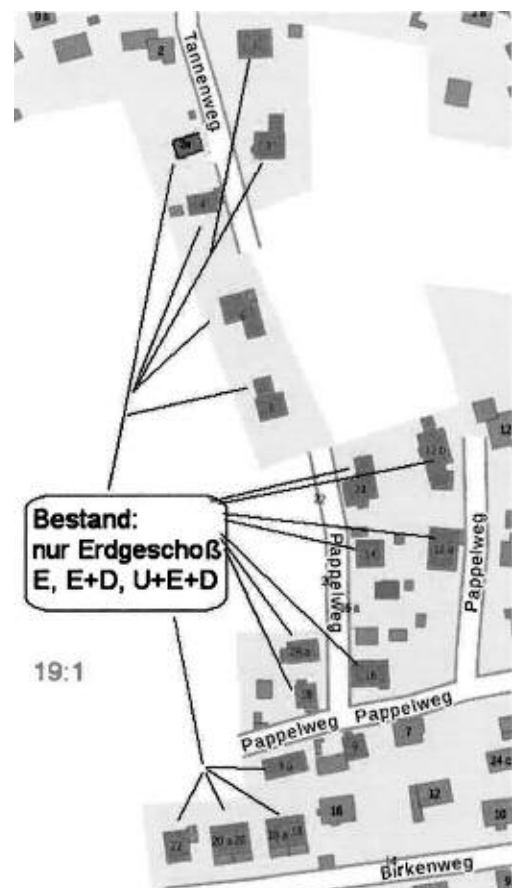
In unserem Fall wird zudem die Westseite durch das geplante Haus Nr. 21 komplett verschattet. Bei zwei Vollgeschossen plus Flachdach scheint in der dunklen Jahreshälfte ca. ab zwei Uhr mittags keine Sonne mehr ins Haus. Das wäre uns definitiv zu dunkel. Bei einer Dachneigung von 38 – 45° und der Ausführung E+D würde die Sonne um das Dach herumwandern und in Som-

mer und Winter am Abend noch einmal unser Haus bescheinen können. Auch die von uns hauptsächlich benutzte südliche Gartenseite wäre bei zwei Geschossen plus Flachdach ab dem Nachmittag verschattet. Werden zwei Stockwerke gefordert, bedeutet dies, dass man auf der Nordseite inkl. Keller drei Stockwerke vor sich hat. Die dadurch entstehenden Wandhöhen führen zu einer starken Verschattung der Unterlieger. Dies betrifft auch die Abendsonne, da die volle Hausbreite deutlich weiter rauf geht. Das Foto unten zeigt, wie hoch unser Haus bereits bei der Bauart E+D (1+D) am Nordeingang erscheint. Dort ergeben sich zwei Vollgeschosse. Dies ist der steilen Hanglage in der oberen Hälfte des Tannenwegs geschuldet.



Einfügung in den Bestand:

Die umgebende Bebauung besteht aus Einfamilienhäusern der Bauart I+D. Teilweise wird der Keller als Eingang genutzt, was bei starker Hanglage oft die einzig sinnvolle Lösung ist. Werden zwei Stockwerke gefordert, bedeutet dies, dass man auf der Nordseite inkl. Keller 3 Stockwerke vor sich haben wird. Die dadurch entstehenden Wandhöhen fügen sich nicht in die bestehende Bebauung ein. Insbesondere von Norden aus wirkt die Bebauung dann sehr massiv und für den Randbereich eines Dorfes unangemessen. Auf dem unten angeführten Lageplan ist die Anzahl der Häuser mit Bauweise I+D dargestellt. Es wird deutlich, dass im oberen Bereich des Hügels immer nur ein Erdgeschoss und ggf. ein bewohnbarer Keller gebaut wurde. Diese Bauweise ergibt sich insgesamt 19 Mal. Lediglich der in Bezug auf den Hügel weit unten gelegene Tannenweg 2 besitzt zwei volle Stockwerke.



4. Landschaftsbild

Ferner ist das Landschaftsbild mit Blick von der B 13 aus zu beachten. Es ist wünschenswert, dass sich das neue Baugebiet harmonisch an die bestehende Bebauung angliedert und sich gut in die Landschaft einfügt. Hierbei geht es auch um die Abgrenzung vom Talbereich in Bezug zum Hügelland. Hierbei ist zum einen die Eingrünung maßgebend, zum anderen auch die Höhe der Gebäude und die Dachfarbe und Form. Bzgl. der Eingrünung möchten wir noch einmal deutlich darauf hinweisen: In unserem Einzelgenehmigungsverfahren war für das Landratsamt entscheidend, dass eine Baumreihe erhalten bleibt, unter der unser Haus auf der Hügelkuppe optisch zurücktritt. Dies gewährleisten aktuell die 6 Großbäume inklusive der Hecke. Bei zwei Vollgeschossen würden die geplanten Häuser Nr. 21, 17, 13 sowie 20 a/b in der Höhe stark hervorstechen.



Lösungsvorschlag:

Unser Vorschlag wäre, alle Einzelhäuser in E+D (1+D) oder U+I+D mit der im Plan vorgeschlagenen Dachneigung 38-45°, Dachfarbe rot, auszuführen. Dies ist für die Bebauung beider Hügel von Immünster üblich und war für uns auch Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. (Zwei Vollgeschosse gibt es auf dem nördlichen Hügel vereinzelt, aber nur in der niedrigeren Hälfte des Hügels.) Es ist zum einen nicht fair, wenn direkt neben den Bestandshäusern am Tannenweg nun zwei Vollgeschosse erlaubt und vorgeschrieben werden. Zum anderen würde diese Bauweise das Landschaftsbild erheblich verschlechtern und beeinträchtigen, wie in der obigen Skizze zu sehen ist. Mindestens sollten daher die an die Bestandsbauten angrenzenden Häuser Nr. 21, 17, 13, 9 und 5 sowie die Parzellen auf der Hügelkuppe (19a/b und 20a/b) in E+D ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang würden wir Sie bitten, die Firsthöhen analog der Nachbarhäuser festzusetzen.

Vorteile:

- harmonische Einfügung an den Bestand der Hügelhäuser in Immünster
- das Landschaftsbild und Ortsbild bleiben erhalten
- geringere Verschattung der jeweils nördlichen Unterlieger
- geringere Verschattung der Anwesen am Tannenweg hinsichtlich Nachmittags-Sonne
- geringere unserer Westseite
- Einsparung von Baukosten (zwingend zwei Vollgeschosse kosten den Bauherren auch mehr)

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für eine genaue Beurteilung ein Höhenplan erforderlich ist. Dieser lag zum Auslegungszeitpunkt noch nicht vor.

5, Artenschutz

Aus der Art und Weise der ausliegenden Planung einer Zufahrt über den Pappelweg ergeben sich Einwände des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes. Die bestehende Hecke sowie drei Großbäume im südlichen Teil der Flurnummern 490/5 und 490/6 bieten Lebensraum für verschiedene Vögel. Um Birke, Ahorn und auch um die weiter talwärts wachsenden Großbäume

fliegen im Sommer Fledermäuse. Sie fliegen außerdem im Bereich vom Tannenweg Nr. 6 und Pappelweg Nr. 24. Die Eigentümer beobachten diese jährlich im Sommer. Im Bereich der Hecke halten sich Libellen auf. Auch eine achtköpfige Rebhuhnfamilie ist hier oft anzutreffen. Zu den Vogelarten, die im Bereich der Bäume und Hecke Schutz suchen, zählen in den vergangenen zwei Jahren außerdem: Haurotschwanz, Stieglitz, Star, Grünspecht nebst weiteren häufiger vorkommenden Vögeln. Der Falke, der über Immünster kreist, verweilt oft in der Birke und lauert wegen der je dort nistenden Vögel. Auch Rehe und Feldhasen kreuzen an dieser Stelle durch unseren Garten. Unserer Ansicht nach ist der obere Bereich des Rieder Felds (insbesondere die Hügelkuppe) für den Natur- und Artenschutz besonders wertvoll. Auch Spaziergänger sagen immer wieder zu uns, dies sei eine der schönsten Stellen von Immünster. (s. Anlage 1: Fotos) Die Planung des Büro Wipfler sieht vor, genau an dieser Stelle eine 6,5 m breite Zufahrt zum gesamten Baugebiet zu schaffen. Hierfür müssten alle drei Bäume sowie die Hecke gefällt werden.

a) Vorrang des Artenschutzes vor §13b BauGB

Der Artenschutz ist trotz der Heranziehung des §13 b BauGB für das „Rieder Feld“ zu beachten. Sind schützenswerte Arten vorhanden, die ihren Lebensraum hier haben oder sich in Bäumen verstecken – wie in unserem Fall Fledermaus und Libelle – tritt §13 b BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung zurück. Uns ist bekannt, dass Hecken und Großbäume dann zu erhalten sind. Dazu gehört, dass ihr Wurzelwerk nicht beschädigt werden darf. Außerdem ist zu einer neuen Bebauung ein Mindestabstand einzuhalten von der Kronentraufe plus 1,5 m. (Manchmal wird aufgrund des Artenschutzes sogar die Falllänge eines Baumes als notwendiger Abstand zur Bebauung bestimmt.) Dies bitten wir durch das Landratsamt prüfen zu lassen. Aus diesem Grund geht eine Kopie des Punkt 5. an Herrn Nico Zehetbauer beim Landratsamt Pfaffenhofen. Außerdem bitten wir zu prüfen, ob eine Schaffung von Ausgleichsflächen entgegen dem §13b BauGB notwendig wird, sollte die Gemeinde sich entschließen, die auf Flurnr. 490 / 6 bestehende Hecke und die Birke fällen zu lassen. Diese sind unserer Meinung nach aufgrund des zu beachtenden und vorgehenden Artenschutzes schützenswert. Da wir von unserem Grundstück nichts abtreten werden, können an dieser Stelle in jedem Fall zwei Großbäume (Ahorn) erhalten bleiben. Bei dem Bau einer eventuellen Straße nur knapp einen Meter von den Stämmen dieser Bäume entfernt, bitten wir außerdem um sorgsames Umgehen mit dem Wurzelwerk, das – wie oben ausgeführt – nicht beschädigt werden darf. Unserer Meinung nach bedeutet der Bau einer asphaltierten, breiten Straße, dass der wunderschöne Ahorn mit ca. 80 cm Durchmesser und 2,8 m Umfang zu Schaden kommen wird. Sollte es bei der Planung einer Straße bleiben, scheuen wir uns nicht einen Anwalt einzuschalten. Wir werden dafür kämpfen, die Großbäume auf unserem Grundstück unverändert erhalten zu können, wie es zudem vom Landratsamt Pfaffenhofen in unserer Baugenehmigung vorgeschrieben wurde. Damals war die Naturschutzbehörde gegen eine Bebauung unserer Flurnr. 490 /5 mit der Begründung, dass sie keine Bauten im Außenbereich genehmigen und das Landschaftsbild zerstören möchten. Erst nach gemeinsamer Aufstellung eines Pflanzplans wurde die Genehmigung erteilt und der Pflanzplan von unserer Seite aus auch gerne eingehalten. Daher ist es für uns unverständlich, wie aufgrund eines Ausnahmeparagraphen (§13b BauGB) der gebührende Naturschutz völlig umgangen werden kann. Der Gemeinderat sollte überdenken, ob er an einer der „schönsten Stellen“ von Immünster den §13b BauGB, der als Ausnahme von einer üblichen Umweltschutzprüfung gedacht ist, über die Maßen beanspruchen möchte.

b) Anwendbarkeit des §13b BauGB aufgrund von Flächenüberschreitung im Außenbereich §13b BauGB ist für eine zu bebauende Fläche von max. 10.000 Quadratmetern (Außenbereich) anwendbar. Die vom Planungsbüro Wipfler überplante Fläche beträgt aber schon über 22.000 Quadratmeter. Bei der dicht

geplanten Bebauung mit möglichst kleinen Gartenflächen ist fraglich, ob die geplante Grundfläche i.S.d. §19 II BauNVO noch kleiner 10 000 Quadratmeter ist!? Sollte §13b BauGB daher für das Baugebiet Rieder Feld gar nicht anwendbar sein, würde eine Umweltprüfung und Schaffung von Ausgleichsflächen anfallen. Hier bitten wir die Gemeinde sowie das Landratsamt, dies ebenfalls zu überprüfen.

6) Wasserdruck

Der Wasserdruck ist bei uns und bei den noch höher gelegenen Nachbarn am Pappelweg recht niedrig, teilweise unter 2 bar. Unser eigener Wasserdruck schwankt zwischen 1,8 und 2,1 bar. Das Thema wird auch die obere Häuserzeile des neuen Baugebietes mit den Parzellen 19a [b, 20 a/b und 21, 22 treffen, insbesondere wenn dort statt E+D auch E+I+D gebaut wird. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass sich die Situation nicht noch weiter verschlechtert, wenn mehr Verbraucher hinzukommen. Außerdem ist zu beachten, dass bei diesem geringen Wasserdruck auf dem Hügel nicht genug Wasserdruck für Löscharbeiten im Falle eines Brandes besteht. Ist es daher wirklich geschickt, den oberen Bereich des Hügels so dicht zu bebauen? Die Sicherheit aller auf dem Hügel geplanten Häuser und Bewohner ist damit gefährdet. Die landschaftlichen Gegebenheiten, vorhandene Straßen und Infrastruktur sind in Ilmmünster nun einmal so wie sie sind. Auch ein 13 b BauGB kann dies nicht abändern oder verbessern.

Fazit:

Wir bitten daher abschließend nach Darstellung aller Punkte, das Baugebiet moderater, mit weniger Häusern und weniger hinzukommendem Autos in der für Ilmmünster üblichen Geschosshöhe und Bebauungsdichte zu planen. Außerdem bitten wir darum, den Natur- und Artenschutz im oberen Bereich des Hügels zu beachten und das Landschaftsbild zu wahren.

Beschluss:

Zu Punkt 1:

Grundstücksverhandlungen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Verwaltung wird gebeten, außerhalb des Bauleitplanverfahrens eine einvernehmliche Lösung mit den Grundstückseigentümern zu erzielen.

Zu Punkt 2:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Fuß-/Radweg ist im Bereich der öffentlichen Eingrünung nicht vorgesehen. Die Zufahrt über den Pappelweg wird, eingeschränkt, als Notzufahrt ausgebildet. Die Gestaltung der 2. Zufahrt als reinen Geh- und Radweg wird als nicht ausreichend erachtet. Die Option einer 2. Ausfahrt soll bestehen bleiben. Auf die Abwägung zu Punkt A14 wird verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt auf Grundlage eines Erschließungsvertrages mit den Grundstückseigentümern. Altanlieger sind von Erschließungskosten nicht betroffen.

Zu Punkt 3 und 4:

Die dargestellten Geschossigkeiten sind so nicht möglich, da max. 2 Vollgeschosse festgesetzt sind. Bei einem Hanggeschoss als Vollgeschoss ist nur ein weiteres Vollgeschoss und eine flache Dachneigung möglich. Denkbar wäre das Dachgeschoss dann noch als Vollgeschoss zuzulassen (U+I+D), wie im mittleren Bild dargestellt.

Zu Punkt 5:

Die Prüfung des Artenschutzes ist bereits Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen wird verwiesen. Die Beschränkungen von max. 10.000 m² betrifft die Grundfläche der geplanten Bebauung. Bei einer geplanten Nettobaulandfläche von ca. 16.500 m² und einer festgesetzten GRZ von 0,35 bzw. 0,4 bei Parz. 1a, 1b, und 2 ergibt dies eine max. Grundfläche von ca. 6.000 m². Die Voraussetzungen zum Verfahren gem. §13b BauGB sind somit erfüllt.

Zu 6.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

A07: Schreiben vom 10.09.2019 von Familie B.

Stellungnahme:

Einspruch und Vorschläge zum Bebauungsplan Nr. 26 Rieder Feld in Ilmmünster:

Zufahrt vom Ilmrieder Kirchweg Einspruch:

Hier sieht der Bebauungsplan Einbeziehung des Altbestandes 224/1 vor, Eigentümer wurden hierzu weder informiert, noch wurde die Zustimmung der Eigentümer eingeholt. Lt. Bebauungsplan soll die Anliegerzufahrt zum neuen Baugebiet durch Teile des Altbestandes 224/1 führen. Dies wäre mit hohen Kosten verbunden (Abriss der bestehenden Stützmauer und Wiederaufbau), Wertverlust, Nutzungseinschränkung 224/1. Beim damaligen Ausbau des Ilmrieder Kirchweges wurde die Straße ausreichend breit angelegt, war als Verbindungsstraße nach Ilmried geplant, und auch die Anbindung zum jetzigen Baugebiet wurde damals schon geplant und ausgeführt, genannter Bereich ist ausreichend einseh- und sicher befahrbar. Anzumerken ist noch, dass beim damaligen Ausbau des Ilmrieder Kirchweges von meinen Eltern Grund abgetreten und der Bau der Stützmauer bezahlt wurde. Eine nochmalige Grundabtretung im Bereich der bestehenden Straße sowie ein Abriss/ Neubau der intakten Stützmauer ist nicht möglich. Grundstücksabtretung 224/1 im Bereich derzeitiger Feldweg/ Südwestecke wird zum Bau der Anliegerstraße erforderlich sein und ist auch möglich. Oberflächenentwässerung auf den Parzellen Vorschlag: Das auf den Parzellen anfallende Oberflächen-/ Regenwasser soll lt. Bebauungsplan in einem betonierten Auffangbecken gesammelt und zum Dummeltshauser Bach geleitet werden. Diese Maßnahme ist aufwändig, mit hohen Kosten und möglichen Nachteilen für die dortigen Anwohner verbunden. Ich bitte zu prüfen, ob eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den einzelnen Parzellen mittels Sickerschächten möglich ist. Jeder Bauherr/Grundstücksbesitzer wäre hierfür eigenverantwortlich. Das Gelände wird in ca. 2 Meter Tiefe von einer wasserführenden, aufnahmefähigen Schicht durchzogen, welche eine natürliche Verbindung zum Dummeltshauser Bach darstellt. Bitte um Überprüfung der Durchführbarkeit. Oberflächenentwässerung Fahrbahn Vorschlag: Möglich wäre hier der Einbau von Rigolen in die wasserführende Schicht unter der Fahrbahn. Ableitung wäre dann wieder die vorhandene, natürliche Ableitung zum Dummeltshauser Bach. Diese Maßnahme könnte in Verbindung mit der Oberflächenentwässerung auf den Parzellen den betonierten Auffangbehälter ersetzen gegen ein natürliches Rückhalte/ Versickerungsbecken. Bitte um die Überprüfung der Machbarkeit.

Beschluss:

Das Entwässerungskonzept wurde seit der Frühzeitigen Auslegung überarbeitet. Eine Rigolen-Lösung ist vorgesehen. Eine Einleitung in den Dummeltshauser Bach ist durch die Errichtung eines zusätzlichen Regenwasserkanals in der Dummeltshauser Straße erst auf Höhe der Schäfflerstraße geplant, so dass sich durch das Baugebiet keine Verschärfung der Hochwassersituation für die Anlieger des Dummeltshauser Baches ergibt. Eine Versickerung ist gemäß Bodengutachten im Baugebiet nicht möglich; allerdings werden die einzelnen Parzellen mit Zisternen zur Oberflächenwasserrückhaltung erschlossen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

A08: Schreiben vom 17.09.2019 von Anwohnern Pappelweg.

Stellungnahme:

Wir Anwohner des Pappelwegs möchten fristgerecht Einwände in Bezug auf das kommende Baugebiet am Rieder Feld vortragen.

1. Unsere Straße ist in einem schlechten Zustand. Die Teerdecke ist alt und an vielen Stellen ausgebessert. Die darunter liegenden Kanäle neigen zu Wasserrohrbrüchen. (Wir erinnern daran, dass z.B. auf einem Teilstück von weniger als 1 Meter drei Löcher im Kanal gefunden wurden, aus denen Wasser trat.) Daher wird die Straße auch in Zukunft immer wieder geöffnet und geflickt werden müssen. Unser Pappelweg soll nach den Plänen der Gemeinde als Zufahrt zu dem oben genannten, großen Baugebiet dienen. Damit sind wir nicht einverstanden. Bei der Anzahl der ausgewiesenen Häuser erwarten wir circa 40 – 60 zusätzliche PKW, die täglich den Pappelweg entlang fahren würden. Das wären doppelt bis dreimal so viele Autos wie bisher. Außerdem ist in der mehrjährigen Bauphase mit schweren Baufahrzeugen zu rechnen. Diese werden die Schäden an unserer Straße noch verstärken. Weitere Rohrbrüche sind dann vorprogrammiert. Wir bitten die Gemeinde daher um eine schriftliche Zusage, dass der Pappelweg für den Fall, dass das Baugebiet kommt, auf Kosten der Gemeinde oder auf Kosten der Eigentümer der zu verkaufenden Grundstücke saniert wird. Hierzu sollen Kanäle und Asphalt erneuert werden. Andernfalls ist die zusätzliche Belastung für die Anwohner nicht tragbar.

2. Unsere Straße ist sehr steil. Auf der Straße parken oft Autos. Die Stichstraßen sind an ihren Einmündungen unübersichtlich. Auch beim Einbiegen in die Riedermühler Straße ist die Sicht stark erschwert und es kommt oft beinahe zu Unfällen. Gerade im Winter ist es kaum machbar, auf der steilen Strecke für entgegenkommende Fahrzeuge anzuhalten und wieder anzufahren. Für ein Aneinander Vorbeifahren / Rutschen ist die Straße zu eng. Alle zusätzlichen Autos würden aber das gesamte steile Stück des Pappelwegs befahren! Bei vierzig bis sechzig zusätzlich durchfahrenden Autos werden sich die Gefahrensituationen häufen. Jeder Anwohner hier hatte schon mit den circa 30 PKW der Bestandshäuser des Pappelwegs abenteuerliche Situationen zu meistern und es reicht uns so wie es ist. Der Pappelweg ist als Zufahrt für ein großes Baugebiet unserer Ansicht nach nicht geeignet.

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A14 wird verwiesen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

A09: Schreiben vom 24.09.2019 von Anwohnern Dummeltshausener Straße

Stellungnahme

Wir bitten um ein Überdenken bzw. Erweitern des Bebauungsplanes hinsichtlich folgender Punkte:

Die maximale Wandhöhe des Mehrparteienhauses sollte ebenso wie die der anderen Häuser bei 6,5m liegen und somit bei lediglich 2 Vollgeschossen bleiben. Es stellt sich außerdem die Frage, ob Geschosswohnungsbau überhaupt zur Siedlungscharakteristik passt. Wir bitten um den Erhalt des derzeitigen Baumbestandes zur Flummer 224/5 und 224/6, sowie um die Errichtung eines Sichtschutzes entlang des Gehweges zu den Carports, sowie für die innere Verkehrsführung vorgesehen, bitten wir den Ilmrieder Kirchweg, als auch die Dummeltshausener Straße zu verkehrsberuhigten, mindestens jedoch zu Tempo 30 Zonen zu erklären. Dies sollte bereits vor Beginn der Bauarbeiten geschehen, um das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Planungen hinsichtlich der Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf Parzelle 2 sollen aufrecht erhalten bleiben. Die Fest-

setzungen hinsichtlich der Baugrenzen und Gebäudehöhe lassen keine unverhältnismäßigen Einschränkungen für die Bestandsgebäude erwarten. Die Verkehrsberuhigung der bestehenden Anliegerstraßen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

A10: Schreiben vom 25.09.2019 von Anwohnern Ilmrieder Kirchweg

Stellungnahme

Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“ stellen sich den Anliegern und möglichen Betroffenen einige Fragen. Es ergeben sich aus dem vorgestellten Bebauungsplan Punkte, welche eventuell nicht in letzter Konsequenz, bzw. auf die folgenden Auswirkungen hin geprüft wurden.

Erläuterung:

Gemäß dem Bebauungsplan „Rieder Feld“ ist die Anbindung über die Dummeltshausener Str. und Ilmrieder Kirchweg vorgesehen. Zu Punkt 5.4. Verkehrliche Erschließung: Beschreibung (Auszug): „Das Planungsgebiet wird von Nordwesten über den Ilmrieder Kirchweg erschlossen“. „Eine weitere Anbindung im Südosten an den Pappelweg ermöglicht eine alternative Zu und Abfahrt“. Frage zu Punkt 5.4: Sind die Voraussetzungen der Anbindung über den Ilmrieder Kirchweg ohne weitere Baumaßnahmen gegeben? Wie stellt die Gemeinde sicher, dass für die Anlieger bei Baumaßnahmen keine Kosten entstehen? Was genau bedeutet in der Ausführung eine „alternative“ Zufahrt? Sind die Voraussetzungen einer vollwertigen Anbindung über den Pappelweg ohne weitere Baumaßnahmen gegeben? Hinsichtlich der Entsorgung, insbesondere des Oberflächenwassers, bestehen Bedenken der Anlieger. Bereits heute laufen im Ilmrieder Kirchweg bei Starkregenereignissen große Mengen Niederschlagswasser von den höher liegenden Äckern zusammen. Eine gewisse Verschärfung ergibt sich für die Flurnummern 222/6, 222/1 und 497/1, da zusätzlich das Niederschlagswasser des Hanges des „Rieder Feld“ mit in den Ilmrieder Kirchweg mündet, insbesondere extreme Wetterlagen, z.B. Hagel im April/ Mai und einer landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Felder mit z. B. Maiskulturen führen zu kurzen, hochwasserartigen Wassermassen im Ilmrieder Kirchweg. Die Flurnummern 222/6 und 224/1 liegen in direkter Flucht des Hanges „Rieder Feld“, so dass dort bereits mehrmals die Wassermengen auf die Grundstücke und in die Wohnbebauung flossen. Mit gefluteten Rasenflächen und Einfahrten und auch Wasser in der Wohnbebauung haben die Anwohner bereits Erfahrungen sammeln müssen. Bei einer Versiegelung des Nordhangs durch das Baugebiet „Rieder Feld“ in Kombination mit den beschriebenen Wetterereignissen und einer evtl. unzureichenden Entwässerung wird es sehr wahrscheinlich zu Problemen kommen. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass eine gedrosselte Ableitung in den Vorfluter Dummeltshausener Bach, der bereits heute bei Starkregenereignissen, längeren Regenperioden oder während der Schneeschmelze an der Kapazitätsgrenze der Aufnahme ist, weitere Herausforderungen an die Planung stellt. Im Falle eines Überlaufens des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung in den Dummeltshausener Bach wird zum einen das Grundwasser angehoben, zum zweiten, besonders bei Starkregenereignissen, längeren Regenperioden oder während der Schneeschmelze, wird sich der unter Umständen bereits hochwasserführende Vorfluter weiter aufstauen. Eine angespannte Abflusssituation des Dummeltshausener Bachs kann sich weiter verschärfen. Die Grundstücke an diesen Bach, deren Besitzer bereits heute zum Teil mit feuchten Kellern konfrontiert sind, werden zusätzlich belastet. Die Anlieger an dem Dummeltshausener Bach müssen sich somit finanziell nicht kalkulierbaren Herausforderungen stellen. Aufgrund der genannten Erläuterung erheben wir gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Form Einspruch. Hiermit wird die Gemeinde aufgefordert, zu folgenden Punkten eine öffentliche und schriftliche Stellungnahme abzugeben: Zu Punkt 5.3. Bauweisen/ Baugrenzen:

Es wird im zweiten Absatz folgender Satz aufgeführt: „Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festsetzung 7.2 sickertfähig zu gestalten ist. „Eine Festsetzung Punkt 7.2. ist im Dokument nicht beschrieben. Bitte den Punkt 7.2.inhaltlich beschreiben. Zu Punkt 6:

6. Ver-und Entsorgung: Beschreibung: Schmutzwasser der Privatflächen wird über einen neu geplanten Schmutzwasserkanal an die bestehende Schmutzwasserkanalisation von Ilmmünster angeschlossen. Frage zu a): Entstehen durch den Anschluss an die bestehende Kanalisation für die Anlieger ggf. weitere Kosten? Wird von der Gemeinde zugesichert, dass keinerlei Kosten für die Anlieger Ilmrieder Kirchweg entstehen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass eine Erweiterung des Kanalsystems notwendig ist? Beschreibung: Gem. einem vorliegenden Bodengutachten (Fa. EFUTEC GmbH vom 08.03.2019) ist eine Versickerung von Oberflächenwasser nur bedingt möglich. Fragen zu b): Warum ist eine Versickerung nur bedingt möglich? Was genau bedeutet in diesem Zusammenhang „bedingt möglich“? Ist dieses Gutachten den Anliegern/ Betroffenen zugänglich? Welche weiteren Möglichkeiten einer Versickerung an den jeweiligen Grundstücken wurden betrachtet? Entwässerung: Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten Flächen aus dem Baugebiet soll daher über einen Regenwasserkanal in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden. Fragen zu c): Warum ist in der Planung der Regenwasserkanal nicht eingezeichnet? Wo soll der geplante Regenwasserkanal verlaufen? Wie wurde die Größe des Regenrückhaltebeckens berechnet? Auf welcher Basis wurde diese Größe errechnet? Wir bitten darum, die Berechnung und deren zugrundeliegende Daten (Niederschlagsmengen, Schmelzwasser, usw.) offenzulegen. Wie genau wird die gedrosselte Ableitung technisch abgebildet? Wie genau soll die Steuerung der Ableitung ablaufen? Wie stellt die Gemeinde sicher, dass für alle betroffenen Anlieger keinerlei Kosten durch den Bau eines neuen Regenwasserkanals entstehen, insbesondere für heute evtl. noch nicht berücksichtigte und geplante Gewerke, z.B. Umbaumaßnahmen am bestehendem Kanalsystem, der Wasserversorgung o.ä.? Wer ist Eigentümer des Regenrückhaltebeckens? Wer übernimmt die laufenden Kosten für den Betrieb sowie Wartung und erstellt Rückstellungen (Sanierung in x-Jahren) für das Regenrückhaltebeckens und den Regenwasserkanal? Wir bitten um Nennung von drei Referenzprojekten, welche ähnliche planerische Herausforderungen hatten und in den letzten 5 – 8 Jahren in einem Umkreis von 50km um Ilmmünster erfolgreich umgesetzt wurden.

Beschluss:

Die Festsetzungen zu Punkt 7.2 zur Grünordnung wurden ergänzt. Bezüglich der Erschließungskosten wird auf die Abwägung zu A06 Punkt 2 verwiesen. Auf die Inhalte der den Verfahrensunterlagen beigelegten Gutachten und des Entwässerungskonzeptes wird verwiesen. Die sonstigen redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

A11: Schreiben vom 23.09.2019 von Familie M.

Stellungnahme

Zu o.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung bzw. rege an, folgende Punkte zu überdenken:

Öffentliches Grün

Der Grüngürtel im Süden und Westen ist m.E. überdimensioniert und kontraproduktiv, da die Sicht in die freie Natur nach Süden und Westen (Sonnenseite/Abendsonne) eingeschränkt wird. Zudem müssen diese Flächen durch den Eigentümer mit nicht unerheblichem Kostenaufwand gepflegt werden. Stellt sich die Frage, wer denn überhaupt der Eigentümer dieser Flächen sein soll? Sicherlich ist für den einzelnen Grundstückseigentümer einer Vorgabe für die Begrünung vorgesehen, so dass sich der

Grüngürtel erübrigt bzw. der jeweilige Eigentümer eine entsprechende Maßnahme durchführen kann. Zudem wäre es eine Ungleichbehandlung, dass bei dem Grundstück an der nordwestlichen Ecke des Baugebiets keine Begrünung nach Westen vorgesehen ist. Wenn es hier möglich ist, ohne Grün auszukommen, dann muss dies auch für alle Grundstücke am westlichen Rand gelten.

Oberflächenentwässerung auf den einzelnen Grundstücken
Zielsetzung sollte sein, das auf den einzelnen Grundstücken anfallende Regenwasser auch auf diesen jeweils mittels Sickerschächten oder anderen geeigneten Maßnahmen zu versickern. Im Baugrundachten heißt es u.a. dass die ermittelten Werte für die Sande und Sand-Kies-Gemische mit geringen Schluffanteilen geeignete Voraussetzungen zur Versickerung bieten. Unter diesem Hintergrund sollte hier nochmals eingehend geprüft werden, ob das sehr kostenintensive große betonierte Auffangbacken mit komplizierter Technik in der Dimension notwendig ist bzw. ob es nicht reduziert werden kann, wenn auf den einzelnen Grundstücken entsprechende Maßnahmen getroffen werden oder stattdessen ggf. ein natürliches Rückhaltebecken. Dies würde auch die ebenfalls kostenintensive Einleitung in den Dummeltshäuser Bach mit allen nachgelagerten Problemen und Aufgabenstellungen erübrigen.

Grundstücksgrößen und Anteil Doppelhäuser

Angesichts der Tatsache, dass interessierten Käufern attraktive und gleichzeitig bezahlbare Grundstücke angeboten werden sollen, möchte ich anregen die Anzahl der Doppelhäuser, die erheblich geringere Baukosten verursachen, und die Grundstücksgröße im Allgemeinen noch einmal zu überdenken. Das Planungsbüro führt in seiner Begründung als Grundsatz aus dem Regionalplan an: „Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen

Beschluss:

Zu Punkt 1 „Öffentliches Grün“:

Siehe Abwägung zu Punkt A17.

Zu Punkt 2 „Oberflächenentwässerung“:

Auf die aktuellen Planungen des Entwässerungskonzeptes sowie die weiteren Abwägungen zu diesem Thema wird verwiesen.

Zu Punkt 3 „Grundstücksgrößen und Doppelhäuser“:

Die Planung wurde entsprechend angepasst; die Grundstücksgrößen verkleinert und – wo sinnvoll und möglich – Doppelhausbebauung vorgesehen. Diese eignet sich vor allem auf den von Norden erschlossenen Grundstücken. Ein weiteres Doppelhaus ist nun auch auf der Südlichen Parzelle (1a und 1b) vorgesehen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A12: Schreiben vom 23.09.2019 von Familie B.

Stellungnahme

Hiermit erhebe ich Einspruch zu der vorgesehenen Planung zur Ableitung des

Oberflächenwassers des Bebauungsgebietes. Im ausgelegten Bebauungsplan, zwar noch nicht ersichtlich, aber nach meinem Kenntnisstand ist geplant, das Oberflächenwasser in ein Rückhaltebecken und den Überlauf über die Dummeltshäuser Straße nach Westen bis zur Weiherstraße und dann über Gemeindegrund parallel zur Weiherstraße in den Dummeltshäuser Bach zu leiten. Der Dummeltshäuser Bach ist an dieser Stelle bei Starkregen schon ausgelastet. Durch das Oberflächenwasser der Bebauungsgebiete Scheyrer Feld, die hier bereits eingeleitet werden, und das Dummeltshäuser Tal das viel Wasser bringt. Eine weitere Aufnahmekapazität ist hier nicht mehr gegeben. Deshalb ist hier unbedingt vom Wasserwirtschaft

Amt zu prüfen, ob eine weitere Einleitung grundsätzlich möglich ist. Der Durchlass staut jetzt schon bei Starkregen das Wasser zurück. Zudem ist bekannt, dass Starkregenereignisse in Zukunft zunehmen werden. Wir schlagen deshalb vor, die vorhandenen technischen Möglichkeiten zu überprüfen, um das Oberflächenwasser auf den Grundstücken selbst versickern zu lassen. Auch wenn die Planung davon ausgeht, dass eine Versickerung auf den Grundstücken wegen der Bodenverhältnisse schwierig sei, gilt es dennoch, erstmal alle Möglichkeiten einer Versickerung auf den Grundstücken zu prüfen und einzusetzen. Wir befürchten, dass: bei einer zusätzlichen Einleitung der Wasserpegel des Dummeltshausener Bachs zu hoch ansteigt und dann unser Grundstück überschwemmt wird.

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A07 und das aktuelle Entwässerungskonzept wird verwiesen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

A13: Schreiben vom 25.09.2019 von Familie R.

Stellungnahme

Für den Bebauungsplan Rieder Feld Erhebe Ich hiermit Einspruch. Begründung: Meiner Meinung und Erfahrung ist der Oberflächen und Schmutzwasser Kanal nicht ausreichend,

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A07 und das aktuelle Entwässerungskonzept wird verwiesen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A14: Email vom 26.08.2019 von Herrn S.

Stellungnahme

Ergänzend zu meinem E-Mail siehe unten, vom 17. April 2019, will ich noch Folgendes hinzufügen. Ich als Besitzer eines Grundstücks im geplanten Bebauungsgebiet, stimme dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.26 „Rieder Feld“, in der veröffentlichten Form, auf keinen Fall zu.

Geplanter begrünter Erdwall:

Den Sinn des geplanten Erdwalls, am Rande des Baugebietes und die damit verbundene Grundstücksverkleinerung, kann ich nicht verstehen. Ebenso stellt sich mir die Frage der Bepflanzung und Pflege der enormen Wallfläche (ggf. durch die Bauhof – Mitarbeiter der Gemeinde ??) in allen bisherigen, neuen Baugebieten der Gemeinde Ilmünster wurde, seit ich Gemeinderat bin, noch nie eine solche Umrandung geplant und erstellt.

Entwässerung:

- in diesem Bebauungsplan – Entwurf ist ein riesiges Regenrückhaltebecken für die zentrale Oberflächenwasser- entwässerung und – entsorgung der Straßen und Grundstücke geplant
- ein solches Regenrückhaltebecken wurde vom Planungsbüro Wipfler noch nie realisiert / erstellt und soll nun als Pilotprojekt in Ilmünster durchgeführt werden
- bei Hochwasser – Überfüllung des Beckens ggf. durch Niederschlagswasser – Starkregen – Schneeschmelze soll das Wasser über einen Abwasserkanal (Ilmrieder Kirchweg / Dummeltshausenerstraße) in den Dummeltshausener Bach abgeleitet werden
- diese Wassermassen können nicht abgeschätzt und berechnet werden, wie H.Wipfler glaubt, und die Anwohner der Dummeltshausenerstraße/Weihererstraße) haben schon mehrmals große Bedenken mir gegenüber geäußert
- in der Vergangenheit mussten deren Keller, bei Hochwasser, schon oft ausgepumpt werden und nun soll noch mehr Was-

sermassen in den Bach eingeleitet werden

- auch widerspricht das geplante Regenrückhaltebecken der Einführung der getrennten Abwasserentsorgung, dass eigentlich ein Regen das Grundstück nicht verlassen soll, und das Wasser auf den Flächen versickern soll
- in der heutigen Zeit gibt es mehrere Möglichkeiten z.B.: Zisternen / Haus – Rigolen, um den bestehenden Mischkanal zu entlasten
- in diesem geplanten Neubaugebiet ist dies nicht vorgesehen und es werden keine Alternativen der Entwässerung dargestellt.

Sollte der Planungs – Entwurf nicht grundsätzlich geändert werden, ziehe ich mein Interesse als Grundstückseigentümer im geplanten Baugebiet zurück.

Email vom 17.04.20219

Siehe meine Kommentare und Anmerkungen zum Entwurf des Ing.büro WipflerPlan für den geplanten Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in Ilmünster.

Zufahrt und Abfahrt aus dem Ilmrieder Kirchweg:

- Der 1. Entwurf schlägt vor, dass circa 20 bis 25 m² auf unserer gesamten, östlichen Grundstückslänge, zur Einfahrt ins geplante Baugebiet, abzutreten sind; dem werden wir keinen Fall zustimmen.
- Bei der Erst-Errichtung des Zaunes, in den 80er Jahren, wurde dieser bereits zurückgesetzt, und es wurde auf der gesamten Länge der Grund abgetreten.
- Auch die Zaunführung – Spitze zum Ilmrieder Kirchweg wurde abgerundet und der Straßen – Teerung angepasst (Abtretung circa 1m²)
- dadurch wurde die Straßenführung in Fahrt – Richtung Westen (zum Bauernhof) deutlich verbessert
- die Übersichtlichkeit auf dieser Straßenseite ist wesentlich besser, als auf der gegenüberliegenden Straßenseite (hohe Betonmauer)
- wo die Haupt – Zu – und Abfahrt zum geplanten Baugebiet, in Richtung Ortschaft, erfolgen wird
- ebenso wird sicher wenig Verkehr in Richtung Westen zum Bauernhof stattfinden
- der komplette Gartenzaun, inklusive Sockel und Marmorabdeckung wurde, auf Grund eines Schadens, im Jahr 2016 vollständig erneuert

Anbindung des geplanten Baugebietes:

- der gesamte Verkehr, zum geplanten Wohngebiet, kann nicht nur über den Ilmrieder Kirchweg erfolgen
- eine zweite Anbindung ist dringend erforderlich / notwendig
- die Erstellung einer Not – Befahrung (wie angedacht), im Südosten des Baugebietes, ist bei weitem nicht ausreichend
- die zweite Anbindung muss eine komplette Zu – und Abfahrts-trasse sein

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Einwände in den weiteren Entwurfs – Änderungen des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Zur Thematik „Zu- und Abfahrt / Anbindung“:

Die Zufahrt zum Baugebiet wird so gestaltet, dass in die Fl. Nr. 497/1 nicht eingegriffen wird. Eine Ausfahrt nach Westen wird damit deutlich eingeschränkt. Dies wird hingenommen, da die wesentliche Verkehrsrichtung nach Osten zur Ortsmitte führt. Insgesamt kann die Hauptzufahrt zum Baugebiet nur über die Anbindung vom Ilmrieder Kirchweg erfolgen da, aufgrund mangelnder Bereitschaft der, am Baugebiet unbeteiligten Anlieger im Südosten Grund abzutreten, ein entsprechender Ausbau des Pappelweges nicht erfolgen kann. Diese Anbindung kann daher nur als Notausfahrt dienen.

Zur Thematik „Begrünter Erdwall“:

Die öffentliche Grünfläche wird nicht als Wall ausgebildet. Sie dient der Eingrünung des künftigen Ortsrandes und stellt in der

festgesetzten Breite (ca. 6 m) bereits einen Kompromiss gegenüber der Forderung der UNB (ca. 10 m) dar. Eine Eingrünung auf Privatgrund ist in den gewünschten relativ kleinen Grundstücken nicht zielführend umzusetzen. Zudem sollte der Übergang zur freien Landschaft ohne Zaunanlage an der Grenze erfolgen.

Zur Thematik „Entwässerung“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Entwässerungskonzept liegt mittlerweile vor und wird dem Gemeinderat vorgestellt. Die Grundlagen hierfür sind in der Planung berücksichtigt. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird verwiesen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A15: Schreiben vom 20.09.2019 von Familie R. und L.

Stellungnahme

In dem ausgelegten Entwurf des genannten Bebauungsplanes ist die Erschließungsstraße im süd-östlichen Bereich mit einer Einmündung in den Pappelweg dargestellt. Eine dauerhafte Haupt Zuwegung über den Pappelweg für ein Baugebiet mit 27 Häusern und teilweise 2 bzw. 1 mal 8 Wohneinheiten sehen wir aus verkehrstechnischen Gründen als kritisch an, insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen. Die erhebliche Steigung führt im Winter jetzt schon bei wenig Verkehr zu teilweise gefährlichen Situationen bei Fahrzeugkreuzungen. Die angedachte Straßenführung mit 4 x 90 Grad Abzweigungen ist nicht die übersichtlichste Lösung. Des Weiteren ist bei der aktuellen Fahrbahnbreite das zu erwartende Verkehrsaufkommen wohl nicht sicher abzuwickeln. Eine kleine Verbindung vom Rieder Feld zum Pappelweg für Fußgänger und Radfahrer in Verbindung mit einem umlegbaren Absperrpfosten z.B. für Notfälle oder Winterdienst wäre sicher eine wertvolle Alternative. Wir hoffen, dass diese Anregungen Anklang finden und berücksichtigt werden können.

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A14 wird verwiesen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A16: Schreiben vom 20.09.2019 von Familie H.

Stellungnahme

Zu dem o. g. Vorhaben ist lt. VG Mitteilung Juli 2019, geplant, dass das Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt in den Vorfluter, den Dummeltshausener Bach eingeleitet werden soll. Als Anlieger des Dummeltshausener Baches möchte ich Folgendes zu bedenken geben:

Der Bach hat ein Einzugsgebiet von einer Fläche von 4,3 qkm. Die Entwässerung des Baugebiets Scheyerer Feld I und II erfolgt bereits über den Bach.

Trotz der getroffenen Hochwassurmaßnahmen (Wehr etc.) schwillt der Bach bei Starkregen in kürzester Zeit bis Oberkante des Brückendurchlasses an und entwickelt sich zu einem reißenden Fluss.

Im Hinblick auf den Klimawandel muss nach Meinung von Fachleuten mit vermehrten Starkregen gerechnet werden.

Seit 1957 ist das Grundstück im Familienbesitz. Die gemachten Erfahrungen und das Wissen um diese prekäre Fläche sind in den Neubau 1981 eingeflossen. Wir haben schon einige brenzlige Hochwassersituationen miterlebt. Glücklicherweise bis jetzt ohne größere Schäden. Ich bitte Sie meine Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass dies weiterhin so bleibt.

Beschluss:

Die Entwässerungsplanung wurde insofern angepasst als dass durch Errichtung eines zusätzlichen Regenwasserkanals in der Dummeltshausener Straße eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Dummeltshausener Bach durch das Baugebiet ausgeschlossen werden kann. Eine Einleitung erfolgt erst im Bereich der Schöfflerstraße.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A17: Schreiben vom 19.09.2019 von Familie B.

Stellungnahme

Als Eigentümer des Grundstücks, worüber die Zufahrt zum neuen Baugebiet geplant ist, haben wir folgende Anmerkungen:

- 1. Erschließung über Pappelweg wie geplant aus gegebenen und bekannten Gründen nicht möglich (zu enge Straße, etc.); Notweg mit Absperrpoller wäre denkbar und dem würden wir nach Absprache zustimmen. Somit werden zwei ruhige Wohngebiete generiert. Wenn die Durchgangsstraße zum Pappelweg breit und geöffnet ist, entstehen zwei Durchgangsgebiete, was zur Minderung von Wohnqualität in beiden Baugebieten führt.*
- 2. Im Gegenzug kann den Eigentümern, welche die Zugangsstraße vom Ilmrieder Kirchweg als zu verkehrslastig empfinden, eine ruhigere Parzelle zugewiesen werden.*

Des Weiteren sind uns nach der Sitzung im Gemeinderat noch folgende Punkte aufgefallen:

- 3. „Zukunftsanschlussstraße“ im Süden des neuen Baugebietes sollte an einer passenden Stelle liegen, sodass hier in ferner Zukunft keine weitere Zickzackstraße zum Pappelweg entsteht; vielleicht muss man auf dem Papier bereits Baufelder und Wegeführung des noch nicht überplanten Gebietes aufzeichnen.*
- 4. Das sogenannte Merkmal von bayrischen Dörfern einer Eingrünung um das bebaute Gebiet ist uns neu. Jedes bayrische Dorf grenzt mit der Wohnbebauung direkt an Wiesen, Felder und Äcker an. Dafür lebt man auf dem Land, dass man direkt Bezug zur Natur hat mit freier Sicht. Ein Merkmal für uns wäre die Straße mit Grünzug. Viele Dörfer haben eine Erschließung mit seitlichem Grünzug, welche den Fußweg vom Autoverkehr trennt. Hier könnte man die Qualität des Grüns in das Baugebiet holen. Am besten wäre der Baumstreifen auf der westlichen Seite der Straße, sodass dieser den östlich gelegenen Grundstücken nicht so viel Schatten wirft. Durch diese Maßnahme kann man das Gebiet aufwerten, da der Straßenraum nicht „leer“ ist. Der Spazierweg außen herum macht wenig Sinn, wenn man zu seinem Haus gelangen muss.*
- 5. Kleinere Grundstücke könnten eventuell generiert werden, indem man die Bauparzellen nicht exakt in Reih und Glied untereinander entlang des Nordhangs legt. Vielleicht ist es möglich die Baufelder zueinander zu versetzen und sogar den Winkel drehen. Dies muss man sicher noch in einer Schattenstudie überprüfen, jedoch können wir uns vorstellen, dass es durchaus Qualitäten hat, wenn man von Hauswand zu Hauswand über mindestens ein Grundstück/Garten blicken kann und nicht in 10m Entfernung auf die exakt parallel liegende Nachbarhauswand.*
- 6. Auf dem Areal versickert rein rechnerisch zum heutigen Zeitpunkt nichts. Somit würde sich theoretisch mit kompletter Versiegelung auch nichts an der Situation ändern. Praktisch ist dies natürlich nicht so. Vielleicht kann man das aufwändige Wasserrückhaltebecken, welches in Zukunft immer laufende Wartungs- und Instandhaltungskosten verursachen wird, verkleinern. Lässt man die Bauherren auf jedem Grundstück eine Zisterne von x Litern Wasserfassungsvermögen errichten, würde jedes Grundstück schon eine gewisse Menge Wasser speichern, welches nicht in das Rückhaltebecken geführt werden muss. Dieses könnte dann auch offen sein wie ein Dorfteich. Das wäre wiederum ein Merkmal von bayrischen*

Dörfen. Die fehlenden Parkplätze, die auf dem Wasserrückhaltebecken geplant sind, könnten in den Grünstreifen der Straßen platziert werden.

Beschluss:

Zu Punkt 1 und 2:

Auf die Abwägung zu Punkt A14 wird verwiesen.

Zu Punkt 3:

Eine Erweiterung der baulichen Entwicklung nach Süden wurde in einer Strukturplanung bereits untersucht, die geplante Anbindung ist entsprechend festgesetzt.

Zu Punkt 4:

Ursprüngliche, selbstverständliche Übergänge dörflicher Bebauung zur freien Landschaft stellen in der Regel üppige Streuobstwiesen ohne Einzäunung dar. Merkmale heutiger Übergänge von Neubausiedlungen zur angrenzenden Landwirtschaft sind leider oftmals ein „hartes“ Aneinandergrenzen von Mauern und Zäunen mit dem Ackerland. Eine 6m breite Eingrünung ermöglicht hier wenigstens eine kleine Pufferzone, die ein Minimum an Eingrünung ermöglicht und damit dennoch einen wertvollen Beitrag zum Schutze des Landschaftsbildes leistet.

Zu Punkt 5:

Eine ausreichende Besonnung eines jeden Grundstücks ist eine wesentliche Herausforderung bei einer Bebauung im relativ steilen Nordhang und soll mit dem vorliegenden Entwurf gewährleistet sein.

Zu Punkt 6:

Die Entwässerungsplanung wurde entsprechend angepasst; so dass die Grundstücke mit Zisternen erschlossen werden. Insofern konnte eine Verringerung des notwendigen Rückhaltevolumens erreicht werden.

Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A18: Schreiben vom 16.09.2019 von Familie A.

Stellungnahme

Zu Punkt 2.2 Plangebiet. Eine weitere Anbindung im Südosten über Pappelweg:

Eine Verkehrsverbindung über Riedermühler Straße in den Pappelweg ist nicht tragbar. Begründung: Zufahrt von der Riedermühler Straße, Einfahrt in den Pappelweg sehr unübersichtlich, außerdem ist der Pappelweg nicht für mehr Verkehr geeignet, zu schmal. Im oberen Bereich Höhe Pappelweg 18 Abbiegung rechtwinkelig und unübersichtlich jetzt noch rechts vor links.

Beschluss:

Auf die Abwägung zu A14 wird verwiesen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

A19: Schreiben vom 19.09.2019 von Familie R.

Stellungnahme

Durch die unterschiedlichen Höhenlagen des Gebietes, da der südwestliche Bereich deutlich höher liegt, haben wir Bedenken nach dem jetzigen Planungsentwurf bei dem Bauvorhaben mit zwei Vollgeschossen das eine Verschattung unseres Hauses entsteht. Es könnte sein, das dort ein Haus gebaut wird, das mir im Sommer und erst im Winter die Sonne nimmt. Es wird darauf ankommen, ob die Häuser der Situation (dem Höhenplan) angepasst werden. Wir bitten auch das Thema Naturschutz (Artenschutz) zu beachten. Wir beobachten jedes Jahr Fledermäuse. Bei der Planung sollte beachtet werden, das sich die Wohnqualität nicht verschlechtert und ebenso Rücksicht auf Tier und Natur genommen wird.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Artenschutz liegt eine Relevanzprüfung vor, Festsetzungen hierzu werden ergänzt (siehe Abwägung Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde). Ausreichende Belichtung und Belüftung der angrenzenden Bestandsbebauung sowie der geplanten Bebauung wird geprüft und ist bei der Festsetzung der Höhenlage zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

03. Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutz) vom 11.09.2019
04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 16.08.2019
05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt) vom 17.09.2019
07. Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 14.08.2019
08. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunalaufsicht) vom 27.08.2019
10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 26.08.2019
11. Landkreis Pfaffenhofen (KUS) vom 30.08.2019
13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 08.08.2019
15. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
17. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern
21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
23. Bayerischer Bauernverband
24. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 25.09.2019
26. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
27. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
28. Gemeinde Reichertshausen vom 20.08.2019
29. Gemeinde Scheyern vom 06.09.2019
30. Gemeinde Hettenshausen vom 19.09.2019
31. Gemeinde Paunzhausen
32. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen vom 08.08.2019
33. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk
35. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
38. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
40. Freiwillige Feuerwehr Ilmünster

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 12.09.2019

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Ilmünster plant im (Süd-)westen des Hauptortes im Anschluss an den Ilmrieder Kirchweg, angebunden an den bestehenden Siedlungskörper, auf einem etwa rechteckigen, nach Norden abfallenden Areal von ca. 2,3 ha, ein Wohngebiet auszuweisen. Zurzeit ist es Ziel, etwa 21 Parzellen dieses Wohngebietes als Einfamilien- und Doppelhäuser und 1 Parzelle mit der Möglichkeit als Mehrfamilienhaus mit bis zu 8 Wohneinheiten zu überplanen. Das Verfahren erfolgt gemäß §13b auGB. Dabei ist auch eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Öffentlichkeit vorgesehen. Es

wird in diesem Zusammenhang u. a. angeregt, in der vorgelegten Planung neben einer differenzierteren Ausgestaltung und erhöhten Aufenthaltsqualität des Wohngebietes (u.a. Ein- und Durchgrünung, Schaffung einer sozialen Mitte, Anpassung, Straßenraumgestaltung, etc.) dem gestiegenen Bedarf an Wohnungen (z.B. durch kleinere Parzellen, einem adäquaten Verhältnis von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern zu Mehrfamilienhäusern) noch stärker nachzukommen. Darüber hinaus sollte der bewegte Geländecharakter im städtebaulichen Entwurf deutlicher sichtbar werden. In diesem Zusammenhang werden insbesondere wegen des stark geneigten und bewegten Geländes aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte als notwendig angesehen.

Punkt 1:

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß §1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Erläuterung:

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind Anforderungen u. a. nach §1 Abs. 3 bis 7 BauGB zu erfüllen; u. a. ist die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Auch wäre nachzuweisen, dass die Planung mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. §34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Trotz der in der Region Ingolstadt vorhandenen dynamischen Entwicklung (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1) ist bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass eine städtebauliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt wurde und keine Potentiale der Innenentwicklung bestehen. Darüber hinaus sollte der tatsächliche Wohnbaubedarf der Gemeinde aufgezeigt und der analysierte Siedlungsdruck dargelegt werden. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten i. d. vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

Zwar wurden in der Begründung unter Kapitel 4. Anlass und Ziel der Planung allgemeine Ausführungen zum Bedarf und zur Nachfrage getroffen. Es sollte ergänzend noch der tatsächliche Wohnbaubedarf der Gemeinde aufgezeigt und der analysierte Siedlungsdruck dargelegt werden. Die Erstellung eines Baulückenkatasters bzw. eines Leerstandkatasters sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden für erforderlich gehalten. Es wird im Zusammenhang mit einer Innenentwicklung z. B. auch auf die Potenziale einer Nachnutzung ehemaliger Hofstellen hingewiesen. Nach Ansicht der Fachstelle sind die derzeitigen Angaben noch nicht ausreichend und müssen in der Begründung ergänzt werden.

Punkt 2:

Im Sinne der Schaffung von Wohnraum für weite Teile der Gesellschaft sowie des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden (vgl. 1 Abs. 2 BauGB) wird eine Anpassung der Planung angeregt.

Erläuterung:

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Region Ingolstadt sowie der Lage der Gemeinde Ilmmünster in der Metropolregion München besteht dringender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, dem die Gemeinde u. a. durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes Rechnung tragen möchte. Um dabei die Schaffung von Wohnraum für alle Teile der Gesellschaft zu ermöglichen, regt die Fachstelle in diesem Zusammenhang z. B. an, auf den gestiegenen Bedarf an Wohnungen differenzierter einzugehen. Dabei sollte der Anteil von Geschosswohnungsbau in gegenständlicher Planung mindestens 20% des Flächenanteils, der Anteil von Doppelhäusern (ggf. Reihenhäusern) etwa 30% des Flächenanteils betragen. Darüber hinaus wird angeregt, dass Grundstücksgrößen von Einfamilienhausparzellen eine Fläche von 500 m² nicht überschreiten sollten. Da die Fachstelle die Kriterien daran noch nicht ausreichend erfüllt sieht, wird eine Anpassung der Planung dahingehend angeregt.

Punkt 3:

Es wird angeregt, das gegenständlich geplante Wohngebiet zur Erlangung einer erhöhten Aufenthaltsqualität differenzierter auszugestalten und dabei auch den Geländecharakter im Rahmen seiner städtebaulichen Struktur deutlicher aufzunehmen.

Erläuterung:

Der vorliegende Entwurf sieht zurzeit eine funktionale, gleichförmige Ringschließung nahezu ohne gliedernde Freiflächen bzw. Elemente sowie eine relativ gleichmäßige Bebauung vor. Differenziert gestaltete Strukturen des Straßenraumes und/oder eines örtlichen Begegnungsraumes – u. a. zur Förderung der gemeinschaftlichen Kommunikation und als Bewegungs- und Spielareal – fehlen. Daher sollte aus Sicht der Fachstelle u. a. die Schaffung einer sozialen Mitte (z. B. kleiner Platz für persönliche Begegnung, Spielplatz) sowie die Differenzierung des Straßenraumes – z. B. durch bewusste Setzung von Bäumen bzw. sonstigen Gehölzen – in der Planung besonders berücksichtigt werden.

Das von der Bebauungsplanung betroffene Gelände zeichnet sich zudem durch seine unterschiedlich steilen bzw. bewegten Teilbereiche aus. Dabei weist der Norden in etwa zu einem Drittel der Länge ein steileres Gefälle auf als der südliche Teil. Darüber hinaus befindet sich im (süd-)östlichen Teilbereich des Umgriffes eine weich ausgeformte, kuppenförmige Struktur. Die derzeitige Planung mit einer Ringstruktur geht auf die ausgeprägte Geländestruktur nicht ein. Es wird daher angeregt, den Geländecharakter im städtebaulichen Entwurf deutlicher sichtbar werden zu lassen.

Punkt 4:

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Schaffung von Mehrfamilienhäusern wird ausdrücklich begrüßt. Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Dachform, Fassadengestaltung, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte auch darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im vorliegenden Vorentwurf werden derzeit neben Satteldächern auch Walm- und Zeltedächer (vgl. Punkt 8.4. der Festsetzungen) für Hauptgebäude festgesetzt. Untypische Dachformen, wie z. B. Walm- oder Zeltedach, sollten in Ortsteilen mit ländlicher Prägung vermieden werden. Dies gilt insbesondere in Ortsrandlagen, welche durch ihre Erscheinung das Landschaftsbild prägen. Es wird daher angeregt, nur Satteldächer festzusetzen. Es wird angeregt, zur Vermeidung von auffälliger Farbgebung der Fassade in den Festsetzungen durch Text zu regeln, dass die Anstriche z. B. in weiß und pastellfarben erfolgen sollen sowie grelle und leuchtende Farben auszuschließen sind. Zudem wird angeregt, die Holzverschalungen ergänzend „naturbelassen oder braun lasiert“ festzusetzen. Bei einer Geschossigkeit von II wird angeregt, die Gebäude in ihrer Wahrnehmung durch eine entsprechende Fassadengestaltung zu gliedern, z. B. „Erdgeschoss (und 1. OG): Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich; 2. Obergeschoss und/bzw. Giebel in Holzverschalung, naturbelassen oder braun lasiert“.

Einfriedungen aus Holz bilden im Straßenraum trotz ggf. individueller Wohngebäude ein harmonisierendes Element und ermöglichen eine orts- und landschaftstypische Umsetzung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen. Sie ermöglichen

auch ein ruhiges, stärker dem Ort angepasstes und nicht städtisches Straßenbild. Daher wird angeregt, unter Punkt 8.6 der Festsetzungen die Regelungen zu den Einfriedungen z. B. folgendermaßen zu treffen: „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) ohne Sockel mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z.B. grün) zulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.“ Es wird zur weitgehenden Erhaltung der bewegten Geländestruktur angeregt, Stützmauern nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen, Garagen und Carports zuzulassen:

Punkt 5:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. §1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß §18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte, um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen und wegen des stark geneigten und bewegten Geländes sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen. Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. §18 BauNVO) festgesetzt werden, Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben

Punkt 6:

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch §50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc., §50 BImSchG) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Die Ortsrandeingrünung auf der West- und Südseite wird zur Kenntnis genommen. Zur schonenden Einbindung der geplanten Bebauung in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, eine ausreichend breite Eingrünung mindestens mit 10 m Breite, insbesondere auf der Süd- und Westseite, festzusetzen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, auf ausreichende Abstände der Bepflanzung gemäß Art. 47 ff. AGBGB zu den benachbarten Flächen zu achten, welche in der Regel 4 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und den landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen, Dabei wird gemäß Art. 49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen. In diesem Zusammenhang wird auf die geplante Mulde zur Abfangung des Regenwassers aus dem Außengebiet mit Lage im Bereich der südlichen und westlichen Eingrünung hingewiesen, welche aus Sicht der Fachstelle zur Sicherung einer

ausreichend breiten und abschirmenden Eingrünung zu einer Verbreiterung (z. B. um ca. 2 m) der Ortsrandeingrünung führen sollte. In der vorliegenden Planung bestehen derzeit weder im Bereich der öffentlichen Grünflächen (hier auch z. B. im Straßenraum, vgl. auch Punkt 3.) noch auf den privaten Grundstücksflächen Festsetzungen zu Baum-, Strauch- oder sonstigen Bepflanzungen. Es wird daher angeregt, dies im kommenden Verfahrensschritt zu ergänzen. An der Nordkante der gegenständlichen Planung befinden sich derzeit heckenförmige Eingrünungen. Es wird zur Sicherung dieser vorhandenen Grünstrukturen angeregt, diese innerhalb der Bebauungsplanung als zu erhalten und zu sichern festzusetzen. Zudem besteht an der Südostseite auf Flurnummer 490/6 der Gemarkung Ilmmünster eine orts- und landschaftsbildprägende heckenartige Grünstruktur mit Gehölzen und Bäumen. Es ist Ziel des vorliegenden Planentwurfes, neben der Anbindung des Baugebietes im Nordwesten auch hier eine Zufahrt festzusetzen. Es wird angeregt zu prüfen, ob auf diese angesichts des Bestandes ggf. verzichtet werden und damit die Grünstruktur erhalten werden kann.

Punkt 7:

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. §9 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Der Punkt 8.3 Höhenlagen von Gebäuden in den Festsetzungen kann nicht genau nachvollzogen werden. Es wird zur Rechtssicherheit und –klarheit und zur Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) angeregt, für die Festsetzung eindeutige Formulierungen zu verwenden.

Punkt 8:

Die Begründung gemäß §2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß §2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden. Es wird angeregt, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich (oder als Wald) genutzter Flächen gem. §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB zu begründen. Es wird darüber hinaus angeregt, in der Begründung die nicht zu überschreitende Grundfläche gemäß §13b BauGB von unter 10.000 m² eindeutig aufzuschlüsseln, z. B. unter Punkt 3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen und/oder unter Kapitel 10. Flächenbilanz aufzuführen, um damit die Anwendung des §13b BauGB nachzuweisen.

Punkt 9:

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Im gegenständlichen Bebauungsplan wird die Nutzung und Versorgung mit erneuerbaren Energien grundsätzlich bedacht und ermöglicht (wie z. B. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren, Gründächer auf Garagen). Dabei wird angeregt, für geneigte Dächer in den Festsetzungen (z. B. unter Punkt 8.4 Dachdeckung) folgendes zu ergänzen: „... parallel zur Dachhaut. Im Umgriff sollte eine ausreichende Anzahl an Grünstrukturen auch im öffentlichen (Straßen-)Raum vorgesehen werden. Dabei dienen insbesondere Bäume an heißen Sommertagen der Temperatursenkung (z. B. Verschattung von Straßen und Fassaden, Verdunstung), der Staubbildung und dem Gesundheitsschutz. Zudem können sie Identifikations- und Treffpunkte schaffen (vgl. auch Punkt 3.). Gemäß dem Leitfaden für klimaorientierte

Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmefaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. Materialien bzw. Farben mit hoher Wärmereflektion festzusetzen (vgl. auch Punkt 4.).

Einzelbeschlüsse:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung ist entsprechend zu ergänzen. Die vorwiegend geplante Einzel- bzw. Doppelhausbebauung ist eben durch das bewegte Gelände (zudem nach Norden abfallend) begründet. Schemaschnitte werden auf Grundlage der Erschließungsplanung erläuternd ergänzt. Im Nordosten ist im aktuellen Entwurf eine öffentliche Grünfläche, die als Spielplatz und Treffpunkt gestaltet werden soll, vorgesehen.

Zu Punkt 1.

Die Begründung ist in Bezug auf den Bedarf zu ergänzen. Ein Bauflächenkataster mit Stand 01.07.2018 wurde für die Gemeinde Ilmmünster erstellt. Hierin zeigte sich, dass von damals 92 unbebauten Baugrundstücken lediglich 8% (7 Stück) der Grundstücke dem freien Markt zur Verfügung stehen. Eine Aktualisierung zum 01.07.2021 weist nun mehr nur noch 84 unbebaute Baugrundstücke aus, wovon 6% (5 Stück) dem freien Markt zur Verfügung stehen. Dem gegenüber steht ein Siedlungsdruck von durchschnittlich 5 schriftliche Anfragen nach Baugrundstücken pro Monat, der durch die zur Verfügung stehenden Grundstücke nicht gedeckt werden kann.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zu Punkt 2.

Für die vorgesehenen Bauweisen (Einzel- und Doppelhaus) liegen der Verwaltung, neben dem Bedarf an Wohnungen, aktuell auch zahlreiche Anfragen vor. Die Entwicklung von Geschosswohnungsbauten soll im Rahmen von Nachverdichtungen im Ortszentrum verstärkt verfolgt werden. Die Größe der einzelnen Grundstücke wird im Hinblick auf den Geländeverlauf und die Nordhangausrichtung im Sinne einer ausreichenden Belichtung der einzelnen Parzellen als ausreichend angesehen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

Zu Punkt 3.

Die Erschließung ist flächensparend und wirtschaftlich über die geplante Ringstraße möglich. Die Zwangspunkte zu den möglichen Anbindungen sind dabei berücksichtigt. Der Straßenraum soll verkehrsberuhigt gestaltet werden. Dies geschieht durch Verschwenkungen und Baumpflanzungen im Straßenraum. Zusammen mit den nun geplanten öffentlichen Grünflächen wird die Aufenthaltsqualität im Gebiet insgesamt gesteigert.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zu Punkt 4.

Die Festsetzungen zur Baugestaltung werden für ausreichend erachtet, um zeitgemäße Bauweisen zu ermöglichen. Eine Erweiterung der zulässigen Dachfarben auf grau und anthrazit ist aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung als ortsüblich zu werten. Die Anregung, grelle Fassaden auszuschließen wird aufgenommen. Den Stützmauern sind in der festgesetzten Form, ortsplanerisch vertretbar und werden zur Gestaltung der Freibereiche für notwendig erachtet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2

Zu Punkt 5.

Die Festsetzung zur Höhenlage wird durch die Erschließungsplanung weiter konkretisiert. Schemaschnitte zur Erläuterung werden ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zu Punkt 6.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den angeführten Belangen wird mit der festgesetzten Eingrünung von ca. 6 m noch ausreichend Rechnung getragen. Die Planungen zur südöstlichen Anbindung des Baugebietes werden für erforderlich gehalten und daher beibehalten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zu Punkt 7.

Die Höhenlagen werden auf Grundlage der Erschließungsplanung auf NN-Höhen festgesetzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zu Punkt 8.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zu Punkt 9.

Die Nutzung regenerativer Energien ist uneingeschränkt möglich und wird unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung über das Energieeinsparungsgesetz (EEG) gefordert. Weitere Maßnahmen sollen der Freiwilligkeit der jeweiligen Bauherren überlassen bleiben.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

02. Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 22.08.2019

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Gemeinde Ilmmünster beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“ am südwestlichen Ortsrand von Ilmmünster zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige Wohnbebauung. Der Geltungsbereich umfasst dabei die Grundstücke Flurnrn. 224, 224/1 (Tfl.), 224/2, 224/3, 479/1, 490/3 (Tfl.), 490/5 (Tfl.), 490/6, 493, 493/2, 494, 495, 497, 497/1 (Tfl.), 497/2, 497/3, 497/5, 525/1 (Tfl.) jeweils der Gemarkung Ilmmünster und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt.

Folgendes wird gefordert bzw. angeregt:

- 1. Durch die hier gegenständliche Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 2,3 ha entstehen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds in der bis zum jetzigen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzten Feldflur westlich des Ilmtals. Die Gemeinde beabsichtigt durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen (mit einer Breite von 7 m) am neuen Ortsrand diese Beeinträchtigungen zu minimieren. Die naturschutzfachlichen Mindestanforderungen für eine ausreichend dimensionierte Ortsrandeingrünung im Bereich von Wohngebieten umfasst eine dreireihige Strauchschicht mit Baumpflanzungen alle 10 m innerhalb der mittleren Reihe. Unter Berücksichtigung der Grenzabstände entsteht bei einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m eine Mindestbreite der Eingrünung von 10 m. Es wird daher gefordert die öffentlichen Grünflächen mit eingrünender Funktion um 3 m zu verbreitern.*
- 2. „Öffentliche Grünflächen“ sind nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht mit ausreichender Bestimmtheit definiert. Planzeichen Nr. 5.1 liefert lediglich „unverbindliche Vorschläge“ zur Straßenraumgestaltung, Planzeichen Nr. 7.1 „Öffentliches Grün“ ist überhaupt nicht näher definiert. Es sind daher nähere Festsetzungen zur Gestaltung der Ortsrandeingrünung (Festsetzung der Mindestbreite, Angaben*

zur Ausgestaltung, Pflanzabstände und -Qualitäten, Auflistung zulässiger Gehölzarten) und der Gestaltung des Straßenraums (planzeichnerische Festsetzungen von Baumpflanzungen im Straßenraum unter Angabe von Mindestpflanzqualitäten und Baumarten), zu treffen.

3. Weiter finden sich keine Festsetzungen zur Gestaltung der privaten Grünflächen im Bebauungsplan. Zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gehört nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde auch eine geordnete grünordnerische Entwicklung. Es sollten daher die privaten Grünflächen hinsichtlich des Versiegelungsgrades, Festsetzungen von Baumpflanzungen ab einer bestimmten in Anspruch genommenen Grundfläche, Stellplatz-Gliederungen, Verbot von immergrünen Gehölzen als Heckenpflanzungen etc. näher definiert werden.
4. Am Hangbereich im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich ein nicht unerheblicher Gehölzbestand am derzeitigen Ortsrand. Zur langfristigen Sicherung dieses Gehölzbestandes ist dieser als „zu erhalten“ im Bebauungsplan planzeichnerisch festzusetzen.
5. In Bezug auf artenschutzrechtliche Belange fand am 25.10.2018 eine Ortsbegehung zur Abschätzung des möglichen Lebensraumpotentials statt. Aufgrund des steilen Geländeverlaufs und der derzeit bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung schließt der Gutachter ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten (und damit auch das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG) aus. Da im Geltungsbereich jedoch sowohl zu rodender Gehölzbestand vorhanden ist, als auch auf der Tatsache beruhend, dass auch auf Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten nicht pauschal auszuschließen ist, sind zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbots nachfolgende Maßnahmen erforderlich:
- Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen sind nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. zulässig (§39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)
 - Die Baufeldfreimachung (insbesondere Oberbodenabtragungen) zur Erschließung von Verkehrsflächen und Baufeldern erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, also nur im Zeitraum zwischen 15.09. und 15.03.

Den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten, der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nach §44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG erforderlich machen würde, wird auch seitens der UNB ausgeschlossen.

6. Zur Möglichkeit der Überwachung der grünordnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich des B-Plans gem. §3 Abs. 2 BNatSchG ist ein textlicher Hinweis notwendig, wonach mit dem Bauantrag ein (fachgerecht erstellter) Freiflächengestaltungsplan einzureichen ist.

Beschluss:

Zu Punkt 1 und 3:

Die festgesetzte Eingrünung mit einer Breite von ca. 6 m wird für ausreichend erachtet. Die notwendigen Abstandsflächen für Baumstandorte zu den landwirtschaftlichen Flächen können eingehalten werden. Ein „Abpflanzen“ der Bebauung durch geschlossene Strauchhecken ist nicht gewünscht. Die grünordnerischen Festsetzungen zur Gestaltung der Grünstreifen werden zum weiteren Verfahren ergänzt. Die Gestaltung des Straßenraumes bleibt als unverbindlicher Vorschlag um der Gemeinde auch im Rahmen der endgültigen Erschließungsplanung notwendige Spielräume zu belassen. Die Verantwortung für die Gestaltung der Straßenräume bleibt bei der Gemeinde.

Zu Punkt 2:

Die Festsetzungen Nr. 7 zur Grünordnung werden in der Planung ergänzt.

Zu Punkt 4:

Ein dauerhafter Erhalt der Gehölze ist aufgrund der Zwangspunkte der Erschließung nicht realistisch. Eine Ausweisung des Bereichs als Private Grünfläche garantiert aber dauerhaft ein Mindestmaß an Eingrünung.

Zu Punkt 5:

Entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz werden ergänzt.

Zu Punkt 6:

Ein Hinweis auf einen Freiflächengestaltungsplan wird ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 22.08.2019

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird zugestimmt. Die Abfalltonnen der Parzellen 18, 19A und 22 sind gegenüber der Parzelle 15 an der Durchgangsstraße zur Abholung bereitzustellen. Die Abfalltonnen der Parzellen 20b und 21 sind gegenüber der Parzelle 16b an der Durchgangsstraße zur Abholung bereitzustellen. Dies kann entfallen, wenn die Verbindungsstraße zum Pappelweg hergestellt ist. Der Radius für den Einmündungsbereich in den Pappelweg ist für 3achsige Sammelfahrzeuge auszulegen und zu planen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

09. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz, vom 17.09.2019

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rieder Feld“ der Gemeinde Immünster sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Auf die Empfehlung aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wird verwiesen.

Beschluss:

Ein Hinweis bezüglich Altlasten ist unter Punkt 14 vorhanden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 13.09.2019

Stellungnahme:

Punkt 1: Wasserversorgung

Der Planungsumgriff liegt im Versorgungsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Immünster. Gemäß Bescheid vom 29.01.1991 und entsprechen der Meldungen nach Eigenüberwachungsverordnung der vergangenen Jahre sind ausreichend Reserven für die Versorgung des neuen Baugebietes mit Trinkwasser vorhanden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur öf-

fentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Brunnen 2 der Gemeinde Ilmünster bis zum 31.12.2020 befristet ist. Um die Erschließung langfristig zu sichern, sind rechtzeitig die Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren auszuarbeiten und einzureichen. Trinkwasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Punkt 2: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“ in Ilmünster der Gemeinde Ilmünster sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen dann mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen (siehe auch unter Hinweise. 13. im Plan zum Verfahren). Das Gelände fällt von Süden nach Norden um ca. 27 m ab von ca. 472 auf ca. 445 m ü. NN ab. Angaben über Grundwasserstände liegen uns nicht vor. Das in der Begründung erwähnte Bodengutachten der Fa. Efutec vom 08.03.2019 liegt uns nicht vor. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Hanglage) können ggf. bei Gründungsmaßnahmen in tiefer liegenden Bereichen Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) können Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern. Sollten vorhandene Bauwerke rückgebaut bzw. abgerissen werden, weisen wir darauf hin, dass sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss von Bauwerken anfallenden Abfälle zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen sind. Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile (ZO-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt. Sollte RWI bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden, Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen. Für die Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten. Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen.

Punkt 3: Abwasserbeseitigung

Das geplante Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Bis zum nächsten Verfahrensschritt ist das Entwässerungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen. Der Bebauungsplan ist dann an das Entwässerungskonzept anzupassen.

Punkt 4: Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“, befinden sich keine Oberflächengewässer. Zudem grenzen keine Gewässer direkt an. Auf Grund der Topografie (Hanglage) ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Um Überflutungen durch wild abfließendes Wasser zu verhindern sollen im Westen und Süden Abfangmulden angeordnet werden. Wir empfehlen diese auf ein 100 – jährliches Niederschlagsereignis zu dimensionieren.

Diesbezüglich sei auch auf den §37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter verändert werden darf.

Punkt 5: Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 26.

Beschluss:

Zu Punkt 1: Wasserversorgung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke für den Brunnen II in Ilmünster endete zum 31.12.2020. Mit Antrag der Gemeinde Ilmünster vom 03.12.2020 wurde um die vorübergehende Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gebeten, da aufgrund fehlender Unterlagen eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde dem Antrag stattgegeben, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Brunnens II unter Fortgeltung der Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 29.01.1991 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde.

Zu Punkt 2: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Ein Hinweis bezüglich Altlasten ist unter Punkt 14 vorhanden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 3: Abwasserbeseitigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein abgestimmtes Entwässerungskonzept liegt mittlerweile vor und wird dem Gemeinderat vorgestellt. Die Grundlagen hierfür sind in der Planung berücksichtigt.

Zu Punkt 4: Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung weiter zu beachten.

Zu Punkt 5: Zusammenfassung

Die Zustimmung zum Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

14. Regierung von Oberbayern, Regionalplanung, vom 03.09.2019

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben ab.

Vorhaben:

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Ilmünster und umfasst ca. 2,3 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet größtenteils bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Bewertung: Gegen das Vorhaben werden von Seiten der Landesplanung grundsätzlich keine Einwände erhoben. Im Hinblick auf die Erfordernisse zum Flächensparen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG, LEP 3.1 (G), RP 10 B 1 2.1 (G) und RP 10 B III 1.1.1 (G) regen wir an zu prüfen, ob neben der nordöstlichsten Parzelle weitere Flächen für verdichtete Siedlungsformen in Erwägung gezogen können. Maßnahmen zur laut RP 10 B III 1.5 (Z) erforderlichen Eingrünung von Ortsrandbereichen sind in den zeichnerischen Festsetzungen bereits enthalten.

Ergebnis:

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Die Belange des Flächensparens sind in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Verdichtung im vorliegenden Planungsgebiet wird nicht angestrebt. Die topographisch anspruchsvolle Situation (relativ steiler Nordhang) in Ortsrandlage rechtfertigt die vorliegende Bebauung mit vorwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung für die zudem aktueller Bedarf vorliegt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

16. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 13.08.2019

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 – Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

18. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 21.08.2019

Stellungnahme:

Für die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes ist die Durchführung einer Baulandumlegung nach BauGB in Erwägung zu ziehen. Hierfür kann die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung übertragen werden. Im Vorfeld empfiehlt es sich die Verkehrsanbindung im Norden und im Osten mit den Eigentümern zu klären.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Beschluss für die Durchführung einer Umlegung nach BauGB und Übertragung an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung soll gefasst werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

19. Planungsverband Region Ingolstadt vom 02.09.2019

Stellungnahme:

Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 12.08.2019 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Schreiben vom 12.08.2019:

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben

Die Gemeinde Ilimünster beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 2,3 ha) befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Ilimünster, schließt an bestehende Bebauung mit Wohnnutzung an und ist im Wesentlichen bereits als Wohnbaufläche, untergeordnet am Südrand als Fläche für die Landwirtschaft, im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. Eine Ortsrandeingrünung ist vorgesehen. Auf ca. 21 Bauparzellen soll überwiegend Einzel- bzw. Doppelhausbebauung erfolgen, auf einer Parzelle soll auch Geschosswohnungsbau mit max. 8 Wohneinheiten zulässig sein.

Bewertung

Der Bedarf für die Neuausweisung wird in der Begründung nicht näher erläutert, lediglich darauf verwiesen, dass keine verfügbaren Grundstücke vorhanden seien. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und S 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und plausibel nachvollziehbar darzulegen ist. Die noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener sowie konkret geplanter Siedlungsgebiete im gesamten Gemeindegebiet sind dabei dem Flächenbedarf für die beabsichtigte Flächenausweisung gegenüberzustellen. Hierbei könnten u.a. auch die aktuellen gemeindespezifischen demographischen Indikatoren des LfStat zur Betrachtung herangezogen werden. Zudem ist die vorgesehene, flächenintensive Bebauung mit überwiegend Einzelhäusern vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer flächen- und ressourcensparenden Siedlungsform kritisch zu sehen. Hier sollte eingehend geprüft werden, ob nicht verdichtete Siedlungsformen möglich wären und

darzustellen, wie der Grundsatz LEP 3.1 in der gemeindlichen Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurde. Der vorliegenden Planung sollte aus Sicht der Regionalplanung nur bei entsprechender Beachtung bzw. Berücksichtigung der genannten Punkte zugestimmt werden.

Beschluss:

Auf die Abwägung für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Regionalplanung und Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Punkt Nr. 1) wird verwiesen. Der Flächenbedarf ist in der Begründung näher zu erläutern. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München vom 24.09.2019

Stellungnahme:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Art. 8 BayDSchG wird ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 12.09.2019

Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zur o. g. Planung folgende Bedenken und Anmerkungen:

Westlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Zuchtsauenhaltung und Schweinemast. Auch die nachfolgende Generation wird den Betrieb weiterführen. Um der Betriebsleiterfamilie eine Existenz zu bieten, müssen langfristig Entwicklungsschritte möglich bleiben, damit ein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erzielt werden kann. Dies gilt besonders für einen Aussiedlungsbetrieb wie im vorliegenden Fall, da in der Vergangenheit bereits Investitionen getätigt wurden, um einen Standort mit Entwicklungspotential

aufzubauen. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass dieser landwirtschaftliche Betrieb in seinem Bestand und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Ausweisung des Wohngebietes nicht beeinträchtigt wird. Um auch für betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des Tierwohls (Auslauf für Tiere = zusätzliche Emissionsquelle) den nötigen Raum zu schaffen, wird von einer späteren Ausweitung der Bebauung in Richtung des Betriebes dringend abgeraten. In den Hinweisen sollte folgender Text aufgenommen werden: Von dem im Westen gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb sind Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung zu erwarten und zu dulden. Der Hinweis Nr. 10 sollte redaktionell folgendermaßen ergänzt werden: Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen. Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zur westlich gelegenen Landwirtschaft betragen ca. 300 m und werden für ausreichend erachtet. Der Hinweis unter Pkt. 10 wird redaktionell ergänzt und insgesamt für ausreichend erachtet.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

25. Handwerkskammer Oberbayern vom 26.09.2019

Stellungnahme:

Südlich der bestehenden Bauzeile an der Dummeltshausener Straße soll auf 2,3 ha Fläche in unmittelbarer Nähe zu den östlich bestehenden Dorfgebietsflächen (gemäß Flächennutzungsplan von 1998) nun im Verfahren nach S 13b ein Allgemeines Wohngebiet neu festgesetzt werden, um auf ca. 21 Parzellen Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung sowie eine Fläche für Geschosswohnungsbau ganz im Nordosten des Plangebietes zu entwickeln. In Form einer Ortsabrundung als Maßnahme zur Innenentwicklung geplant, ist die Standortwahl grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings ist jedoch zu gewährleisten, dass die Realisierung der geplanten wohnbaulichen Nutzung im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme (S 15 BauNVO) keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen für die oben schon genannten gewachsenen dörflich geprägten Strukturen in der baulichen Umgebung, zu den kleinstrukturiertes Gewerbe, Landwirtschaft und Handwerk gehören, mit sich bringt. Unserer Erfahrung nach entstehen im Zuge dieser Nachverdichtungsprozesse häufig Gemengelagensituationen und damit Konflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe. Bei einem Heranrücken durch neu hinzukommende (Wohn)baunutzungen muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass für diese die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen in den Blick nimmt. Gerade letzteres ist eine wichtige Voraussetzung für kleinere und mittlere Unternehmen des Handwerks, um sich flexibel an Marktbedingungen anpassen zu können und damit auch im langfristigen Interesse der Standortsicherung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung sind nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

34. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen vom 03.09.2019

Stellungnahme:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden:

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 20 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich Mitte des geplanten Baugebietes eingeplant werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

36. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

37. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.09.2019

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. S 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Geltungsbereich am Ilmrieder Kirchweg befinden sich ober- und unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom, sowie am Pappelweg ein Reserve-Kabelring, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und bleibt 14 Tage gültig). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird sowie eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

39. Energienetze Bayern vom 23.08.2019

Stellungnahme:

Es bestehen von unserer Seite keine Einwände. Das Planungsgebiet kann mit Erdgas erschlossen werden. Die Details für die Erschließung können in einer Erschließungsvereinbarung festgelegt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Erläuterungen zu den Festsetzungen:

Architektin Burkart geht anschließend noch auf einzelne Festsetzungen im Bebauungsplan ein.

- a) Zwei Vollgeschosse sind im Gebiet angedacht, die entweder durch den Etagenbau oder durch die Dachneigung realisiert werden können.
- b) Die Grenzgaragen haben eine max. Höhe von 4,50 m im Mittel an der Grundstücksgrenze. Die Länge an der Grenze ist begrenzt.
- c) Dachform der Garagen
Um die Versiegelung zu begrenzen und die Beschattung der Nachbargrundstücke zu verringern, sollen ausschließlich Flachdächer zugelassen werden

Beschluss:

Als Garagendach ist nur ein Flachdach zulässig.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 10 Nein 2

- d) Begrünung der Flachdächer auf den Garagen
Aus Gründen des Klimaschutzes sowie der Niederschlagswasser-Rückhaltung soll eine vollständige Begrünung der Flachdächer vorgeschrieben werden.

Beschluss:

Die Flachdächer der Garagen sind vollständig zu begrünen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3

- e) Terrasse auf dem Garagendach
Sofern die Garage (Einzel- oder Doppelgarage) an das Wohnhaus angebaut werden soll, ist der Bau einer Terrasse (unter Einhaltung der Abstandsflächen) zulässig. Zur Frage, inwieweit hier eine Mindestfläche vorgeschrieben wird, werden Einzelbeschlüsse gefasst.

Beschluss:

Beim Bau einer Terrasse auf dem Garagendach ist trotzdem eine Fläche von mind. 60 % zu begrünen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 6

Beschluss:

Sofern die Dachfläche als Dachterrasse genutzt wird, ist max. eine Terrassenfläche von 15 m² zulässig

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 1

- f) PV-Anlagenpflicht
Geklärt werden soll, ob für das Baugebiet eine Pflicht zum Bau einer Photovoltaik-Anlage festgesetzt wird.

Beschluss:

Für das Baugebiet soll eine Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage bestehen.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 2 Nein 10

- g) Zulässigkeit von Kies- bzw. Schotterflächen / Schottergärten
Kies- bzw. Schottergärten sind allgemein nicht gewünscht.

Beschluss:

Schotterflächen sind mit Ausnahme von Wegflächen, Zufahrten oder Streifen (Traufstreifen) nicht zulässig.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

- h) Pultdächer

Beschluss:

Pultdächer werden zugelassen. Die Firsthöhe wird hierbei auf 7,80 m begrenzt.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 8 Nein 4

- i) Dachfarben

Beschluss:

Die Festsetzung zur Dacheindeckung wird aufrecht erhalten.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 Nein 1

- j) Fassadenfarbe

Beschluss:

Einschränkungen zur Fassadenfarbe werden nicht aufgenommen.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 10 Nein 2

- k) Zisternen in den Bauparzellen

Zisternen mit einem Volumen von 10 m³ werden als ausreichend erachtet und sind Teil der Erschließungsplanung, die dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 12 Nein 0

2.2 Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in Immünster, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Bürgermeister Ott stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird, da die neuen, soeben besprochenen Punkte in den Bebauungsplan eingearbeitet werden müssen. In der nächsten Sitzung kann über den Bebauungsplan abgestimmt und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 2.2. wird vertagt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2.3 Erschließung Baugebiet Rieder Feld in Immünster, Anordnung und Übertragung des Umlegungsverfahrens

Sachverhalt:

Für den Bebauungsplan „Rieder Feld“ in Immünster soll demnächst die Öffentliche Auslegung und Formliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Abs. 2, §4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Bezüglich der Verteilung der Bauparzellen entsprechend der Eigentumsanteile der einzelnen Grundstückseigentümer gemäß dem dann rechtskräftigen Bebauungsplan soll das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen a. d. Ilm wieder mit der Durchführung einer Umlegung gemäß §§45 ff Baugesetzbuch (BauGB) beauftragt werden.

Das Umlegungsverfahren hat den Vorteil, dass die Flächenänderungen durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung an das Grundbuchamt gemeldet werden und die Berechtigung der Grundbucheinträge auf dieser Basis erfolgt. Die Kosten des Umlegungsverfahrens fließen in die Erschließungskosten und werden von den Eigentümern der Grundstücke entsprechend ihres Eigentumsanteils getragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Immünster ordnet die Umlegung nach §46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Grundstücksneuaufteilung für den Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in Immünster an.

Der Umgriff des Umlegungsgebiets entspricht dem Bebauungsplan.

Die Durchführung der angeordneten Umlegung wird gem. §46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Pfaffenhofen übertragen. Einzelheiten der Übertragung einschl. der Mitwirkung der Gemeinde Ilmünster sind in der Vereinbarung zu regeln. Bürgermeister Ott ist ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

3.1 Verlängerung des Wasserrechts für den Brunnen II der Gemeinde Ilmünster, Durchführung einer Brunnenuntersuchung

Sachverhalt:

Das Wasserrecht für die Nutzung des Brunnen II in Ilmünster ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Im Rahmen des Antrages auf Verlängerung des Wasserrechts wurde das Wasserrecht vorläufig bis zur Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis 31.12.2021 verlängert. Als Auflage des Wasserwirtschaftsamtes wurde bei den Antragsunterlagen gefordert, dass die Gemeinde Ilmünster eine Brunnenuntersuchung des Tiefbrunnens durchführt. Infolgedessen kann eine Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

In Absprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserzweckverband Paunzhausen soll die Brunnenuntersuchung nun bereits im Herbst 2021 durchgeführt werden, um deren Ergebnisse in den Wasserrechtsantrag einfließen zu lassen. Hierdurch wäre eine Verlängerung des Wasserrechts für die Nutzung des Brunnens für den regulären Zeitraum von 20 Jahren möglich. In Anbetracht des weiten Fortschritts des Wasserrechtsantrages und der erneuten Honorarkosten bei erneuter Antragstellung wird von Seite der Verwaltung eine Durchführung der Brunnenuntersuchung im Herbst 2021 befürwortet. Haushaltsmittel sind hierfür im Haushalt 2021 bereits in Höhe von 36.000 Euro für die Untersuchung, 60.000 Euro für eine mögliche Sanierung und weitere 10.000 Euro für den Austausch der Brunnenpumpe veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmünster befürwortet grundsätzlich die Durchführung einer Brunnenuntersuchung im Herbst 2021 zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Brunnen II um 20 Jahre. Die Verwaltung wird gebeten, Angebote für die Durchführung der Untersuchungsarbeiten einzuholen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3.2 Wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Rückspülwasser

Sachverhalt:

Das Wasserrecht für die Nutzung des Brunnen II in Ilmünster ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Im Rahmen des Antrages auf Verlängerung des Wasserrechts wurde das Wasserrecht vorläufig bis zur Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis 31.12.2021 verlängert. Bei Bearbeitung des Wasserrechtsantrages wurde festgestellt, dass die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Rückspülwasser aus den Aufbereitungsanlagen der Gemeinde Ilmünster (Absetzbecken) ebenfalls bereits Ende 2020 abgelaufen ist. Die Genehmigung muss in einem separaten Wasserrechtsantragsverfahren verlängert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Rückspülwasser aus den gemeindlichen Aufbereitungsanlagen (Ab-

setzbecken). Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Anträge vorzubereiten und hierfür ein Honorarangebot einzuholen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4. Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Gemeinde Ilmünster – Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen 2020
HH-Stelle 0.0600.5400 Rathaus – Abrechnung Verbrauchsgebühren

Ansatz: 5.000,00 €

Anordnungen: 16.778,12 €

Überschreitung: 11.778,12 €

Am Rathaus-Brunnen wurde 2019 ein Wasserzähler eingebaut. Dieser wurde erstmalig 2020 abgerechnet. Die Kosten für die Verbrauchsgebühren waren höher als erwartet, weshalb es auf dieser HH-Stelle zu einer Überschreitung kam. Zwischenzeitlich wurde der Brunnen außer Betrieb genommen; eine Nutzungsänderung wird geprüft.

HH-Stelle 0.0600.6790 Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

Ansatz: 0,00 €

Anordnungen: 5.065,63 €

Überschreitung: 5.065,63 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die Tätigkeiten am Rathaus betreffen. Für das Jahr 2019 wurden die Kosten fälschlicherweise in das HH-Jahr 2020 gebucht, was bedeutet, dass im HH-Jahr 2020 sowohl die Kosten für 2019 als auch für 2020 enthalten sind. Entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei HH-Stelle 0.7711.1692.

HH-Stelle 0.2100.6850 Grundschule – kalk. Kosten Verzinsung Anlagevermögen

Ansatz: 35.000,00 €

Anordnungen: 119.155,34 €

Überschreitung: 84.155,34 €

Kalkulatorische Kosten wie Abschreibung auf Anlagevermögen und Verzinsung des Anlagekapitals werden erst nach der Haushaltsplanaufstellung berechnet. Bei den Gebührenkalkulationen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Berechnung der kalk. Zinsen der volle Zinssatz anzusetzen ist und nicht der halbe Zins. Dies wurde berichtigt. Zudem fand eine Anpassung des Zinssatzes rückwirkend ab 2017 statt, weshalb eine Rückrechnung für die entsprechenden Jahre notwendig war. Der Ausgabe steht eine entsprechende Einnahme bei HH-Stelle 0.9151.2750 gegenüber.

HH-Stelle 0.4300.6580 Mundschutzmasken Bürger

Ansatz: 0,00 €

Anordnungen: 5.747,03 €

Überschreitung: 5.747,03 €

Es wurden für die Bürger Mundschutz-Masken bestellt. Dies war bei der HH-Plan-Aufstellung nicht bekannt, weshalb es auf dieser HH-Stelle zu einer Überschreitung kam.

HH-Stelle 0.4641.6790 Innere Verrechnung v. ArbeitsStd. d. Bauhof-Mitarbeiter, BayKiBiG

Ansatz: 340.000,00 €

Anordnungen: 368.387,39 €

Überschreitung: 28.387,39 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die Tätigkeiten am Kindergarten betreffen. Für das Jahr 2019 wurden die Kosten fälschlicherweise in das HH-Jahr 2020 gebucht, was bedeutet, dass im HH-Jahr 2020 sowohl die Kosten für 2019 als auch für 2020 enthalten sind. Entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei HH-Stelle 0.7711.1692 (10.299,47 €).

Interne Verrechnung der Betriebskostenförderung für den eigenen Gemeindekindergarten. Die Höhe der Betriebskostenförderung ist von den Buchungsstunden der Eltern abhängig. Der Haushaltsansatz orientierte sich nach den Ergebnissen der Vorjahre. Entsprechende Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei Haushaltsstelle 0.4641.1692 (358.087,92 €).

HH-Stelle 0.5600.6790 Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 7.466,32 €
Überschreitung: 7.466,32 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die Tätigkeiten am Sportplatz betreffen. Für das Jahr 2019 wurden die Kosten fälschlicherweise in das HH-Jahr 2020 gebucht, was bedeutet, dass im HH-Jahr 2020 sowohl die Kosten für 2019 als auch für 2020 enthalten sind. Entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei HH-Stelle 0.7711.1692.

HH-Stelle 0.5900.6320 – Rad- und Wanderprojekt

Ansatz: 500,00 €
Anordnungen: 11.000,00 €
Überschreitung: 10.500,00 €

Die Gemeinde Ilmmünster beteiligt sich am LEADER-geförderten Rad- und Wanderprojekt „Aktiv durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“. Die Kostenbeteiligung für Planung, Produktion und Montage der Rad- und Wanderwegsbeschilderung war zur HH-Plan-Aufstellung nicht bekannt. Aus diesen Gründen hat es zu einer Überschreitung auf dieser HH-Stelle geführt.

HH-Stelle 0.6300.6790 Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 26.120,81 €
Überschreitung: 26.120,81 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die Tätigkeiten für den Straßenunterhalt betreffen. Für das Jahr 2019 wurden die Kosten fälschlicherweise in das HH-Jahr 2020 gebucht, was bedeutet, dass im HH-Jahr 2020 sowohl die Kosten für 2019 als auch für 2020 enthalten sind. Entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei HH-Stelle 0.7711.1692.

HH-Stelle 0.7000.6850 Abwasserbeseitigung – kalk. Kosten Verzinsung Anlagevermögen

Ansatz: 20.000,00 €
Anordnungen: 59.790,41 €
Überschreitung: 39.790,41 €

Kalkulatorische Kosten wie Abschreibung auf Anlagevermögen und Verzinsung des Anlagekapitals werden erst nach der Haushaltsplanaufstellung berechnet. Bei den Gebührenkalkulationen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Berechnung der kalk. Zinsen der volle Zinssatz anzusetzen ist und nicht der halbe Zins. Dies wurde berichtigt. Zudem fand eine Anpassung des Zinssatzes rückwirkend ab 2017 statt, weshalb eine Rückrechnung für die entsprechenden Jahre notwendig war. Der Ausgabe steht eine entsprechende Einnahme bei HH-Stelle 0.9151.2750 gegenüber.

HH-Stelle 0.7002.6320 Abwasserbeseitigung – Fortführung Kanalbestand

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 15.987,41 €
Überschreitung: 15.987,41 €

Bei der Gebührenkalkulation werden die Kosten für Schmutz-, Regen- und Mischwasser getrennt angesetzt. Um die Kosten leichter separieren zu können, werden diese künftig auf getrennte Haushaltsstellen gebucht (7000 für Mischwasser, 7001 für Regenwasser und 7002 für Schmutzwasser). Bei der Haushaltsplanaufstellung war diese notwendige Trennung nicht bekannt, weshalb es auf der Haushaltsstelle zu einer Überschreitung kam. Zudem waren die Kosten für die Fortführung des Kanalbestandes bei HH-Plan-Aufstellung nicht bekannt.

HH-Stelle 0.7500.6790 Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 5.348,05 €
Überschreitung: 5.348,05 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die Tätigkeiten für den Friedhof betreffen. Für das Jahr 2019 wurden die Kosten fälschlicherweise in das HH-Jahr 2020 gebucht, was bedeutet, dass im HH-Jahr 2020 sowohl die Kosten für 2019 als auch für 2020 enthalten sind. Entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei HH-Stelle 0.7711.1692.

HH-Stelle 0.8151.6800 Wasserversorgung – kalk. Kosten Abschreibung Anlagevermögen

Ansatz: 72.000,00 €
Anordnungen: 121.348,01 €
Überschreitung: 49.348,01 €

Im Anlagennachweis wurde die Hochbehälter-Erweiterung von 1992 mit aufgenommen. Kalkulatorische Kosten wie Abschreibung auf Anlagevermögen und Verzinsung des Anlagekapitals werden erst nach der Haushaltsplanaufstellung berechnet. Der Ausgabe steht eine entsprechende Einnahme bei HH-Stelle 0.9151.2700 gegenüber.

HH-Stelle 0.8151.6850 Wasserversorgung – kalk. Kosten Verzinsung Anlagevermögen

Ansatz: 22.000,00 €
Anordnungen: 83.030,07 €
Überschreitung: 61.030,07 €

Bei den Gebührenkalkulationen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Berechnung der kalk. Zinsen der volle Zinssatz anzusetzen ist und nicht der halbe Zins. Dies wurde berichtigt. Zudem fand eine Anpassung des Zinssatzes rückwirkend ab 2017 statt, weshalb eine Rückrechnung für die entsprechenden Jahre notwendig war. Hinzu kommen die Kosten für die Hochbehälter-Erweiterung, die im Anlagennachweis aufgenommen wurden. Kalkulatorische Kosten wie Abschreibung auf Anlagevermögen und Verzinsung des Anlagekapitals werden erst nach der Haushaltsplanaufstellung berechnet. Der Ausgabe steht eine entsprechende Einnahme bei HH-Stelle 0.9151.2750 gegenüber.

HH-Stelle 0.8811.6790 Innere Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 44.837,28 €
Überschreitung: 44.837,28 €

Interne Verrechnung von Arbeitsstunden der Bauhof-Mitarbeiter, die Tätigkeiten für Grünflächen/unbebaute Grundstücke betreffen. Für das Jahr 2019 wurden die Kosten fälschlicherweise in das HH-Jahr 2020 gebucht, was bedeutet, dass im HH-Jahr 2020 sowohl die Kosten für 2019 als auch für 2020 enthalten sind. Entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe bei HH-Stelle 0.7711.1692.

HH-Stelle 1.5600.9400 Sportplatz – Zaun

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 14.048,01 €
Überschreitung: 14.048,01 €

Als Abgrenzung zwischen Abenteuerspielplatz und Sportplatz wurde ein Zaun errichtet. Die Kosten wurden im HH-Plan im Verwaltungshaushalt eingeplant. Da es sich jedoch um eine Neuinvestition handelt, sind sie dem Vermögenshaushalt zuzuordnen. Aus diesem Grund kam es zu einer Überschreitung auf der oben genannten HH-Stelle.

HH-Stelle 1.7000.9830 Investitionskostenbeitrag Abwasserband Gerolsbach-Ilm

Ansatz: 0,00 €
Anordnungen: 8.394,52 €
Überschreitung: 8.394,52 €

Für das Jahr 2020 ist für den Abwasserverband Gerolsbach-Ilm ein Investitionskostenbeitrag angefallen. Dies war bei HH-Plan-Aufstellung nicht bekannt, weshalb es zu einer Überschreitung kam.

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für 2020 erstellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die örtliche Rechnungsprüfung durchführen. Dabei wird die Jahresrechnung 2020 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung überwiesen.

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2020 werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

5. Verlängerung der Buslinie Ilmried-Pfaffenhofen

Sachverhalt:

Die Buslinie Ilmried-Pfaffenhofen, welche durch die Firma Amann betrieben wird, läuft zum 31.12.2021 aus. Durch das Sachgebiet Verkehr, ÖPNV des Landratsamts Pfaffenhofen wird die Gemeinde Ilmmünster aufgefordert, mitzuteilen, ob der Betrieb dieser Linie verlängert werden soll, damit dort die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Buslinie demnächst vorbereitet werden können.

Die vertragliche Bindungsfrist bestimmt nach Auskunft des Sachgebiets die Gemeinde. Aus diesem Grund ist es auch möglich, dass die Linie für ggf. ein Jahr mit der Option einer Verlängerung ausgeschrieben wird, sofern das landkreisweite ÖPNV-Konzept im Kalenderjahr 2022 noch nicht umgesetzt ist. Bei einer entsprechend kurzen Vertragsdauer wäre unter Umständen auch die Vergabe im vereinfachten Verfahren möglich (wurde aber vom Landratsamt noch nicht geprüft).

Am 07.07.2021 fand im Landratsamt ein Teilraumgespräch statt, wo die Eckpunkte für das landkreisweite Nahverkehrskonzept durch die Firma Nahverkehrsberatung Südwest vorgestellt wurden. Demnach soll ein Netz von Hauptlinien ergänzt um flächenhaften On-Demand-Verkehr das künftige Rückgrat des neuen ÖPNV bilden. Synergien durch die Zusammenführung des Freigestellten Schülerverkehrs (FSV), dem ÖPNV und der Integration der bisherigen Einzellösungen in den Gemeinden bilden hierfür die verkehrliche und wirtschaftliche Basis. Sollte das Konzept in den Folgejahren umgesetzt werden, ist eine deutliche Verbesserung des ÖPNV-Angebots landkreisweit und darüber hinaus zu erwarten. Aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage, ist in Ilmmünster ein Bus im Stundentakt möglich. Außenbereiche wie Ilmried würden durch das On-Demand-System (z.B. Rufbus) angeschlossen werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Linie Ilmried-Pfaffenhofen zunächst nur um ein Jahr zu verlängern, damit das Ergebnis der Nahverkehrsplanung abgewartet werden kann und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können, wenn dies erforderlich scheint. Die Vorstellung des Konzepts soll im Herbst 2021 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung der Buslinie Ilmried-Pfaffenhofen um ein Jahr zu. Das Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Verkehr, ÖPNV führt hierzu das Ausschreibungsverfahren durch.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

6. Antrag auf Zuschuss für Stockbahn (SVI)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.06.2021 beantragt der Sportverein Ilmmünster einen Zuschuss für die Errichtung einer Fläche für das Stockschießen. Von den momentan fünf vorhandenen Tennis-

plätzen soll ein nicht mehr verwendeter Tennisplatz für Stockbahnen umgebaut werden. Der Sportverein Ilmmünster plant, eine neue „Abteilung Stockschießen“ zu gründen.

Neben einem erheblichen Anteil an Eigenleistung wird laut Antrag auch professionelle Unterstützung benötigt, wofür bereits mehrere Angebote eingeholt wurden. Diese waren zusammen mit dem Antrag für die Gemeinderäte in der Cloud zu finden.

Bürgermeister Ott teilt mit, dass kurzfristig der erste Vorstand des Vereins gebeten hat, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, um die Angebote und auch die Finanzierungsplan zu konkretisieren.

Der Gemeinderat bittet zudem um Auskunft, ob es bei der Abteilung Stockschießen auch eine Jugendabteilung geben wird und wie viele Mitglieder die Abteilung voraussichtlich haben wird. Außerdem wird um Vorlage eines Finanzierungsplans gebeten.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt Nr. 6 wird vertagt.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

7. Zukunft Lokale Aktionsgruppe Lkr. Pfaffenhofen e.V. (LAG/LEADER)

Sachverhalt:

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung vom 29.04.2021 wurde sich darauf verständigt, dass sich die LAG Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zunächst unverbindlich für die kommende LEADER-Förderperiode 2023-2027 bewerben soll. Der entsprechende Antrag wurde durch die LAG-Managerin Carmen Glaser fristgerecht am 17.05.2021 eingereicht.

Im nächsten Schritt geht es nun vorrangig um die zukünftige Ausgestaltung des LAG-Managements und die Beteiligung der einzelnen Kommunen im nächsten Förderzeitraum.

Um eine entsprechende Bewerbung für die folgende LEADER-Förderperiode in Angriff nehmen und mit einem möglichst einheitlichen und allumfassenden LAG-Gebiet „ins Rennen“ um die Fördergelder gehen zu können, sind die Landkreiskommunen aufgefordert, sich wieder aktiv mit Projektideen in die LAG bzw. das LEADER-Programm einzubringen. Vor allem für landkreisweite Projekte, wie z.B. die Radoffensive, wäre ein homogenes LAG-Gebiet unabdingbar.

Nach derzeitig gültiger Beitragsordnung beträgt der Mitgliedsbeitrag für Gemeinden 0,50 EUR je Einwohner der Gemeinde. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beitrag ist der Einwohnerstand zum 31.12. des Vorvorjahres der Beitragserhebung.

Die LAG-Mitglieder haben mehrheitlich dafür gestimmt, die Mitgliedskommunen vom jährlichen Beitrag ab dem Jahr 2021 bis zum Ende der derzeitigen Förderperiode zu befreien. Wie die Beitragsstruktur in Zukunft aussehen kann, muss noch im gegenseitigen Gespräch geklärt werden.

Diskussion:

Derzeit ist die Mitgliedschaft bis zum Ende der Förderperiode beitragsfrei. Die Mitgliedschaft ist jährlich kündbar. Wenn wieder Beiträge seitens der Gemeinde zu zahlen sind, muss der Gemeinderat darüber abstimmen, ob man auch künftig im LEADER Mitglied bleiben möchte.

Zukünftig sollen auch die Kommunen besser beraten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster unterstützt weiterhin und auch in der nächsten Förderperiode die Beteiligung an der LAG Pfaffenhofen/LEADER-Programm und strebt künftig die Durchführung eigener LEADER-Projekte an.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 12 Nein 0

8. Feuerwehrwesen; Jährlicher Zuschuss

Sachverhalt:

Einsätze der gemeindlichen Feuerwehr werden gem. der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Immünster vom 08.11.2013 abgerechnet.

Die Feuerwehr Immünster erhält seit 2013 aus diesen Kosten-erstattungen einen Zuschuss in Höhe von 50% der Personal-kosten, die bei einem Feuerwehr-Einsatz von den Zahlungs-pflichtigen an die Gemeinde erstattet werden.

Die überörtliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Pfaffenhofen hat im Rahmen ihres Prüfungsauftrags festgestellt, dass für diese Regelung ein Gemeinderatsbeschluss notwendig sei.

Der Gemeinderat kommt überein, dass die bisherige Praxis, der Feuerwehr Immünster einen Zuschuss in Höhe von 50% der vom Kostenträger erstatteten Personalkosten zu zahlen, fortge-führt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die bisherige Praxis der Zah-lung eines Zuschusses an die Feuerwehr in Höhe von 50% der vom Kostenträger erstatteten Personalkosten weitergeführt wird.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 Nein 0

9. Beschaffung eines neuen HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Immünster in 2024 – Prüfauftrag

Sachverhalt:

Der Antrag von Gemeinderat Ziegler war für die Gemeinderäte in der Cloud abrufbar. Im Haushalt 2021 war die Beschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeug HLF 20 eingeplant. Es wird nun um Prüfung gebeten, da die Beschaffung eines Neu-fahrzeugs auf lange Sicht wirtschaftlicher sei.

Erster Kommandant Prieschl berichtet, dass die neue Führungs-mannschaft die Prüfung zur Beschaffung des Feuerwehrfahr-zeugs selbst übernehmen kann und auch möchte. Erste Ge-spräche hierzu finden bereits statt. Die Ergebnisse werden der Verwaltung vorgelegt, anschließend ist darüber zu diskutieren. Dazu werden 2021 Marktrecherchen und 2022 dem Gemeinderat der Kauf eines bestimmten Fahrzeugs vorgeschlagen.

Ein Prüfauftrag an die Verwaltung wird als nicht notwendig er-achtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag/Prüfauftrag im Rahmen der Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs zu.

Einstimmig abgelehnt: Ja 0 Nein 12

10. Bekanntgaben

- Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Immünster wurde Erster Kommandant Rudolf Prieschl in seinem Amt bestätigt. Zum Stellvertretenden Kom-mandanten wurde Marcus Schlammer, zum Vorstand Stefan Arndt und zum zweiten Vorstand Thomas Schlammer gewählt. Bürgermeister Ott gratulierte den Gewählten im Namen der Gemeinde Immünster und des Gemeinderats herzlichst und wünscht der neuen Feuerwehrführung bei den anstehenden Aufgaben und Herausforderungen viel Erfolg und eine glück-liche Hand.
- Die VG Immünster ist seit 2020 ISIS 12 zertifiziert. Hierbei handelt es sich um das bestmögliche Datenschutz- und In-formationssicherheitskonzept, das eine Kommunalverwaltung erreichen kann. Im Juni 2021 hat die VG Immünster das Überwachungsaudit mit sehr gutem Ergebnis bestanden.
- Seit Juni 2021 steht vor dem Rathaus der VG Immünster ein Sonnensegel, das von der Fa. Weisenfeld durch Schenkung an die Gemeinde übergeben wurde. Die Firma Weisenfeld hat das Sonnensegel selbst bei einem Fotowettbewerb gewonnen und überlässt es nun unentgeltlich der Gemeinde Immünster. Die Rechtsaufsicht hat dieser Schenkung im Vorfeld zuge-stimmt. Eine offizielle Übergabe wird demnächst stattfinden.
- Bürgermeister Ott dankte allen Beteiligten, die am Gelingen des Jubiläumsgottesdienstes mitgewirkt haben. Zahlreiche Besucher konnten den Gottesdienst bei bestem Wetter mit-feiern. Aufgrund der derzeit schlechten Witterungsbedingun-gen muss eventuell das erste Wochenende des Freiluftkinos abgesagt werden. Es bleibt die Hoffnung, dass das Freiluftkino am 23./24.07.21 wie geplant stattfinden kann.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erd- und Gartengestaltung



FLORIM

85276 Hettenshausen
Logenweg 18

Tel. 08441/789889

Fax 08441/787843

www.Florim.eu

info@florim.eu





•Heizung •Sanitär •Lüftung •Spenglerei

Zum Glück

Heckmeier

www.heckmeier.com

Loipertshausener Str. 2
Tel.: 08444 / 9274-0
85301 Sünzhausen
info@heckmeier.com

Kindergarten Ilmünster



(Bilder und Texte vom KiGa Ilm)

Ausflug der Vorschulkinder

„Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah“ – das wusste schon Goethe, und so verlegte der Gemeindekindergarten Ilmünster den alljährlichen Vorschulsausflug kurzerhand auf die Streuobstwiese der Familie Karl am Ortsrand von Ilmünster. Früh morgens marschierten wir mit 19 Kindern los und trafen dann auf halbem Weg auf das Ehepaar Karl, das uns den Weg zu seinem abgeschiedenen Garten zeigte. Herr Karl erklärte, wie das Obst an die Bäume kommt, und führte die Jungen und Mädchen vorbei an alten Apfel- Birnen- und Zwetschgenbäumen, weiter an Himbeer- und Johannisbeersträuchern vorbei bis zu einem Sauerkirschbaum, von dem die Kinder dann probieren konnten. Hui, das war sauer!

„Hier ist es ja wie im Dschungel!“, rief einer, und schon liefen die Kinder und spielten Fangen und Verstecken in diesem wunderbar wilden Garten.

Bei Apfelsaft von eigenen Äpfeln machten alle noch Picknick, bevor es zurück zum Kindergarten ging.

Vielen Dank, wir kommen gerne wieder!



Sommerfest

Endlich! – nach so langer Zeit ist Feiern wieder möglich, und so freuten sich die Kinder genauso wie die Erwachsenen auf die Gruppensommerfeste im Kindergarten. Zunächst begrüßten die Kinder ihre Eltern und Geschwister mit einem Sommerfestlied. Bei gemeinsamen Sportspielen im Rahmen der Knaxiade wetteiferten nicht nur die Kinder beim Wäsche aufhängen, Dosen werfen, Stelzen laufen oder Hüpfen. Anschließend wurden die Kinder mit einer Medaille und einer Urkunde geehrt, beim Fest der Hasengruppe übernahm Frau Krättschmer von der Sparkasse Ilmünster die Siegerehrung. Sie überreichte einen Scheck über 100,- Euro für den Kindergarten. Während die Erwachsenen sich die mitgebrachte Brotzeit schmecken ließen, tobten die Kleinen noch gemeinsam im Garten.

Abschließend waren sich alle einig: das war ein tolles Fest!



Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Ilimmünster

Hettenshausener Str. 5, Tel: 2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Gottesdienstordnung vom 04.08.2021 bis 08.09.2021 PV Ilimmünster

Mittwoch, 04. Aug. **Hl. Johannes Maria Vianney, Pfarrer v. Ars**

Reichertshausen 09.00 Heilige Messe

Donnerstag, 05. Aug. **Weihe der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom**

Hettenshausen 18.00 Rosenkranz

Hettenshausen 18.30 Heilige Messe

Freitag, 06. Aug. **VERKLÄRUNG DES HERRN**

Ilimmünster 18.00 Anbetung

Ilimmünster 18.30 Heilige Messe

Samstag, 07. Aug. **Hl. Afra, Märtyrin, hl. Xystus II., Papst und hl. Kajetan, Ordensgründer**

Ilimmünster 16.30 Rosenkranz

Sonntag, 08. Aug. **19. SONNTAG IM JAHRESKREIS**

Ilimmünster 09.00 Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst

Ilimmünster 18.30 Abendgottesdienst mit Gedenken an
† Pfarrer Martin Seidenschwang (JM), Eltern, Geschwister, Schwager

† Annemarie Hehme u. Emilie Schröter

† Rita Schinko (JM), Franz u. Elfriede Schinko,

† Martin und Jakob Brandstetter und Angehörige

Reichertshausen 09.00 Pfarrgottesdienst

Reichertshausen 11.15 Evangelischer Gottesdienst

Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst

Dienstag, 10. Aug. **HL. LAURENTIUS, Diakon, Märtyrer in Rom**

Ilmried 18.00 Rosenkranz

Ilmried 18.30 Heilige Messe

Mittwoch, 11. Aug. **Hl. Klara v. Assisi, Jungfrau**

Reichertshausen 09.00 Heilige Messe

Donnerstag, 12. Aug. **Sel. Karl Leisner, Priester, Märtyrer und hl. Johanna Franziska von Chantal**

Hettenshausen 18.00 Rosenkranz

Hettenshausen 18.30 Heilige Messe

Freitag, 13. Aug. **Hl. Pontianus, Papst und hl. Hippolyt, Priester, Märtyrer**

Ilimmünster 18.30 Heilige Messe

Samstag, 14. Aug.

Ilimmünster 16.30

Reichertshausen 18.30

Hl. Maximilian Maria Kolbe, Ordenspriester, Märtyrer

Rosenkranz

Vorabendgottesdienst zu Maria Himmelfahrt mit Kräutersegnung mit Gedenken an

† Angehörige der Familie

Brandstetter/Enzmann

† Sieglinde Sedlmair

Hettenshausen 13.30

Trauerung von Lukas Burger und Selina Hammer

Hettenshausen 15.00

Taufe von Alexander Pausch

Sonntag, 15. Aug.

MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL

Ilimmünster 09.00

Pfarrgottesdienst mit Kräutersegnung mit Gedenken an

† Barbara Diemer (JM)

† Angehörige der Familie

Schauwecker/Steiner

† Rosa und Lorenz Kratzer

† Zenta und Peter Fink

† beiderseits verstorbene Eltern Fink und Huber (JM) und Geschwister

† Leni Huber

Reichertshausen 09.00

Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst

Reichertshausen 11.30

Taufe von Johanna Kapser und Johannes Moll

Hettenshausen 10.30

Pfarrgottesdienst mit Kräutersegnung

Dienstag, 17. Aug.

Dienstag der 20. Woche im Jahreskreis

Paindorf 18.30

Heilige Messe

Mittwoch, 18. Aug.

Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis

Reichertshausen 09.00

Heilige Messe nach Meinung

Donnerstag, 19. Aug.

Hl. Johannes Eudes, Priester, Ordensgründer

Hettenshausen 18.00

Rosenkranz

Hettenshausen 18.30

Heilige Messe

Freitag, 20. Aug.

Hl. Bernhard v. Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer

Ilimmünster 18.30

Heilige Messe

Samstag, 21. Aug.

Hl. Pius X., Papst

Ilimmünster 12.00

Goldhochzeit von Berta und Franz Breitsameter

Ilimmünster 16.30

Rosenkranz

Sonntag, 22. Aug.

21. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ilimmünster 09.00

Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst

Ilimmünster 18.30

Abendgottesdienst

Reichertshausen 09.00

Pfarrgottesdienst

Reichertshausen 11.15

Evangelischer Gottesdienst

Hettenshausen 10.30

Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)

Dienstag, 24. Aug.

HL. BARTHOLOMÄUS, Apostel

Ilmried 18.00

Rosenkranz

Ilmried 18.30

Heilige Messe

Mittwoch, 25. Aug.

Hl. Ludwig, König und hl. Josef v. Calasanz, Ordensgründer

Reichertshausen 09.00

Heilige Messe mit Gedenken an

† Angehörige der Familie Eyraier/
Eichner

Gemeinschaft in der Gemeinde

Beste Beratung. Bestes Angebot.

Sparkassen-Baufinanzierung. Weil's um mehr als ein Dach über dem Kopf geht.

Sie haben Ihre Traumimmobilie gefunden? Zur Erstellung Ihrer maßgeschneiderten Finanzierung **FAIRgleichen** wir die aktuellen Marktkonditionen von über 180 Anbietern für Sie – das beste Angebot bekommen Sie direkt von uns.



Legen Sie gleich los!

Berechnen Sie hier vorab online Ihre Finanzierung mit unserem neuen Vergleichsrechner und Topkondition!

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Pfaffenhofen



21.535 €



Seat Arona | Neuwagen
Automatik - Anhängerkupplung

Benzin - 1,0 l TSI - 81 KW - 110 PS Winterpaket, Voll LED, EU Tageszulassung, 12 KM, Reserverad Stahl, Sitzheizung, Alufelgen | Verbrauch / 100km: innerorts 5,7l - außerorts 4,5l - kombiniert 4,9l CO2: kombiniert 112g/km - Super

19.080 €



Skoda Kamiq Ambition | Neuwagen
Voll LED - Front Assist

EU Tageszulassung, Benzin - 1,0 l TSI - 85 KW - 116 PS 12 KM, Winterpaket, Reserverad Stahl, Sitzheizung, Alufelgen | Verbrauch / 100km: innerorts 5,0l - außerorts 4,2l - kombiniert 5,0l CO2: kombiniert 113g/km - Super E10

25.385 €



Skoda Octavia | Neuwagen
el. Heckklappe - Virtual Cockpit - Matrix LED

EU-Tageszulassung - Benzin - 1,5 l TSI - 110 KW - 150 PS - Spurwechselassistent Kamera - DAB Radio - Navi - Voll-LED - Virtual Cockpit | Kraftstoffverbrauch 100 km: innerorts 6,4l - außerorts 4,1l - kombiniert 4,9l CO2: kombiniert 130g/km - Super E10



IHR WEG ZUM TRAUMAUTO

AUTOWERKSTATT-NIEDERMEIER

Werkstraße 8 | 85298 Scheyern | www.auto-niedermeier.com

Telefon 08441 - 8540 | Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8 - 17.30 + Sa. 8 - 12 Uhr

**Donnerstag, 26. Aug. Donnerstag der 21. Woche
im Jahreskreis**

Hettenshausen 18.00 Rosenkranz
Hettenshausen 18.30 Heilige Messe

Freitag, 27. Aug. Hl. Monika
Ilmünster 18.30 Heilige Messe

**Samstag, 28. Aug. Hl. Augustinus, Bischof,
Kirchenlehrer**

Ilmünster 16.30 Rosenkranz
Reichertshausen 14.00 Taufe von Fritz Müller
Reichertshausen 18.30 Vorabendgottesdienst

Sonntag, 29. Aug. 22. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ilmünster 18.30 Abendmesse
Reichertshausen 09.00 Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst

**Mittwoch, 01. Sept. Mittwoch der 22. Woche
im Jahreskreis**

Reichertshausen 09.00 Heilige Messe

Donnerstag, 02. Sept. Hl. Nonnosus, Abt

Hettenshausen 18.00 Rosenkranz
Hettenshausen 18.30 Heilige Messe

**Freitag, 03. Sept. Hl. Gregor d. Große, Papst,
Kirchenlehrer**

Ilmünster 18.00 Anbetung
Ilmünster 18.30 Heilige Messe
Hettenshausen 14.00 Trauung von Daniel Berner & Johanna Salvermoser

**Samstag, 04. Sept. Samstag der 22. Woche
im Jahreskreis**

Ilmünster 16.30 Rosenkranz
Reichertshausen 14.00 Taufe Leonas Halmich
18.30 Vorabendgottesdienst
Herrnraast 14.00 Trauung Stehle

Sonntag, 05. Sept. 23. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ilmünster 09.00 Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
Paindorf 18.30 Abendgottesdienst mit Gedenken an
† verstorbene Angehörige der
Familie Brandl
Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† Agnes Merkl (JM)
Hettenshausen 11.30 Taufe von Simon Fischer

Dienstag, 07. September Sel. Otto von Freising, Bischof

Ilmberg 19.00 Heilige Messe mit Gedenken an
U Angehörige der Familie Wolf

Mittwoch, 08. September MARIÄ GEBURT

Reichertshausen 09.00 Heilige Messe

Senioren Hettenshausen:

Die Hettenshausener Senioren wünschen sich wieder regelmäßige Treffen. Ab August wollen wir es unter Beachtung der jeweiligen Hygieneregeln versuchen. Die konkreten Termine werden in der Tageszeitung bekannt gegeben.

Gemeinschaft in der Gemeinde

Erstkommunion in Ilmmünster

(Foto: Anke Brückner, Fotografin – Text: Sarah Blümel)

Am Sonntag, den 4. Juli war es endlich soweit: 13 Kinder der Pfarrei Ilmmünster empfingen zum ersten Mal die Heilige Kommunion. Aufgeteilt in 2 Gruppen feierten die Kinder ihr Fest unter dem Motto „Vertrau mir, ich bin da!“, unter dem auch die gesamte Vorbereitungszeit stand.

Die beiden Gottesdienste wurden von Pfarrer Georg Martin und Gemeindefereferentin Christiane März gemeinsam mit den Kindern feierlich gestaltet. Festlich umrahmt wurde die Feier der Erstkommunion vom Kinderchor Ilmmünster unter der musikalischen Leitung von Michael Sandt.



Wir bedanken uns bei allen die zum Gelingen der Feier beigetragen haben.

Impressum:

Die „VG-Mitteilungen Ilmmünster und Hettenshausen“ erscheinen monatlich. Herausgeber und Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster (Vorsitzender Georg Ott), Freisinger Str. 3, 85304 Ilmmünster, Tel. (0 84 41) 80 73-0.

Für die Inhalte der Beiträge von Vereinen, kirchlichen und caritativen Institutionen, insbesondere auch für die Einhaltung der Urheberrechte bzw. der Rechte am eigenen Bild, sind die Vereine und Institutionen selbst verantwortlich.

Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt.

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 8 (Gemeindeblätter) vom 1. 1. 2002. Auflage: ca. 1.900 Expl. monatlich.

Druck:

Druckerei Humbach & Nemazal, Ingolstädter Str. 102, 85276 Pfaffenhofen.



Wir helfen...

(Bild und Text von der Nachbarschaftshilfe)

Bei Interesse an einer der folgenden Gruppenangeboten wenden Sie sich bitte an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter:

Haushaltshilfe, Einsatzleitung und allg. Ansprechperson
Frau Margret Leuschner Tel. 3503, Frau Josefine Federl Tel. 18761, Frau Roswitha Hopper Tel. 76876

Termine der einzelnen Angebote:

Fahrdienst: Für Kranke und / oder ältere, alleinstehende Menschen, wenn ein Arztbesuch oder ähnliches ansteht.
Ansprechperson: Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Kinderparkgruppe: Betreuung von Kindern im Alter ab 1 ½ Jahren, damit die Mütter/Väter auch mal ohne die lieben Kleinen, Dinge erledigen können. Derweilen toben, basteln und spielen sie, betreut durch jeweils geschulte Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe.

In Hettenshausen und in Ilmmünster gibt es derzeit keinen Kinderpark!

Bei Interesse bitte melden bei Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

HettenshausenMontag:

Mutter-Kind-Gruppe von 9.30 -11 Uhr

Ansprechperson Frau Sarah Salvermoser

Tel.0176/80651734

ab Geburtsjahr 2019

Diese Gruppe hat noch freie Plätze!

IlmmünsterIm Moment hat Ilmmünster keine Mutter-Kind-Gruppe.

Bei Interesse bitte melden Tel. 08441/3503 Margret Leuschner.

Lust auf Ehrenamt?

Haben Sie Ideen?

Möchten Sie eine sinnvolle Aufgabe übernehmen und dabei etwas Gutes tun und Freude haben?

Neue Ideen und Projekte sind innerhalb der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich und herzlich willkommen!

Oder: Tel. 08441/3503 Frau Margret Leuschner, Tel. 08441/18761 Frau Josefine Federl, 08441/76876 Frau Roswitha Hopper.

Oder Frau Rita Wiegandt im Caritaszentrum PAF Tel.08441/808313 (zuständig und verantwortlich für die Nachbarschaftshilfen im Landkreis PAF).

Anzeigenannahme:

Heidi Starck

Tel. 08441-5972 · Fax 08441-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de

Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde:

PfarrerIn:

Doris Arlt, Tel.: 08441 797 31 13, E-Mail: doris.arlt@elkb.de

Pfarrbüro:

Christa Thurner, Marion Hanisch, Joseph-Maria-Lutz-Str. 1/
Rückgebäude, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 80 50 60.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10 - 12 Uhr, Donnerstag 17 - 19 Uhr

Homepage: <http://www.pfaffenhofen-evangelisch.de>

Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Örtliche Ansprechpartner:

Ilmmünster: Brigitte Mrozek, Telefon: 49 01 20

Hettenshausen: Helga Stampfl, Telefon 68 38

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste feiern wir weiterhin mit gekennzeichneten Sitzplätzen und mit FFP2-Masken. Wenn die Regeln geändert werden, passen wir unsere Vorkehrungen an.

Damit trotz der eingeschränkten Platzzahl mehr Menschen am Gottesdienst teilnehmen können, bieten wir zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst jeden Samstag um 18 Uhr einen Gottesdienst in der Kreuzkirche in Pfaffenhofen. Solange entfällt die Samstagabendkirche in Reichertshausen, und wir feiern sonntags um 11.15 Uhr.

Bitte informieren Sie sich aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Samstag, 07. August

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 08. August

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Samstag, 14. August

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 15. August

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Samstag, 21. August

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 22. August

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Samstag, 28. August

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 29. August

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Samstag, 04. September

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 05. September

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Kindergottesdienst wird in Pfaffenhofen parallel zum Sonntagsgottesdienst (außer während der Schulferien) im Gemeindezentrum gefeiert. Es wird um Anmeldung bei Max v. Schenckendorff unter Tel. 0172 8322284 gebeten.

Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Veranstaltungen finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de

Vereine Hettenshausen

Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen

(Bild und Text von der FFW Hettenshausen)



Dienstversammlung mit Neuwahlen der Kommandanten - 2021:

Am Freitag, den 04. Juni 2021, wurde von der Gemeinde Hettenshausen eine Dienstversammlung mit Neuwahlen der Kommandanten einberufen. Eine Jahreshauptversammlung konnte aufgrund der aktuellen Lage im Januar nicht, wie üblicherweise, abgehalten werden. Zur Dienstversammlung waren alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr ab 16 Jahren geladen. Stefan Krois stand bereits 18 Jahre an der Spitze der Feuerwehr Hettenshausen und stellte ein letztes Mal den Jahresrückblick für das Jahr 2020 in seiner Funktion als 1. Kommandant vor. Nach der Wahl übernimmt nun Dirk Börner das Amt des 1. Kommandanten. Als Stellvertreter wurde Sebastian Stampfl gewählt, welcher den ehemaligen 2. Kommandanten Fabian Zimmermann nach 6 Jahren im Amt ablöst. Im Namen der Gemeinde hat sich der 1. Bürgermeister Wolfgang Hagl gemeinsam mit der Vereinsführung der Feuerwehr bei der ehemaligen Führung der Aktiven Wehr bedankt, welche über die letzten Jahre/Jahrzehnte großartiges geleistet und enorm viel Engagement und Herzblut in die Feuerwehr gesteckt hat. Glücklicherweise bleiben Stefan und Fabian der Feuerwehr, nach wie vor, erhalten. Den neuen Kommandanten gilt es, ein glückliches Händchen für alle anstehenden Entscheidungen und viel Erfolg in ihrer neuen Funktion zu wünschen.

Wir freuen uns auf alles, was kommt!

Verstärkung für die Atemschutztruppe:

Die Feuerwehr darf sich über zwei neue Atemschutzgeräteträgerinnen freuen – Anna und Carina haben die Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin erfolgreich abgelegt.

1. Kommandant Dirk Börner sowie 2. Kommandant Sebastian Stampfl gratulierten den beiden herzlich im Namen der Feuerwehr zum bestandenen Lehrgang und übergaben die entsprechenden Helmkennzeichnungen. Sehr gut, Mädels!

Außerdem konnte Andreas Dietrich den Lehrgang erfolgreich, aufgrund seines aktuellen Wohnsitzes, über die Feuerwehr Rohrbach ablegen. Somit kann er auch künftig die Feuerwehr Hettenshausen in seiner Funktion als Atemschutzgeräteträger unterstützen.

Viel Erfolg bei euren künftigen Einsätzen!

Bei Interesse an einer aktiven oder fördernden Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Hettenshausen stehen unser 1. Vorstand Hildegard Neumann, unser 1. Kommandant Dirk Börner und unser Jugendwart Florin Fiebig gerne zur Verfügung.

Bleibt gesund!

Termine:

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres digitale Schulungen und Präsenzübungen in Gruppenstärke statt.

Kontakt:

1. Vorstand Hildegard Neumann, Tel. 08441 / 82539
1. Kommandant Dirk Börner, Tel. 0151 / 46353704
Jugendwart Florin Fiebig, Tel. 0157 / 77768535
Email: info@feuerwehr-hettenshausen.de
Internet: www.feuerwehr-hettenshausen.de



Die ehemalige und neue Führung der aktiven Wehr v.l.n.r. Stefan Krois, ehemaliger 1. Kommandant; Dirk Börner, neuer 1. Kommandant; Sebastian Stampfl, neuer 2. Kommandant (nicht auf dem Bild: Fabian Zimmermann, ehemaliger 2. Kommandant)



Glückwunsch Mädels! Die Feuerwehr erhält Zuwachs im Bereich Atemschutz.

v.l.n.r. Dirk Börner, 1. Kommandant; Carina Stampfl; Anna Nischwitz; Sebastian Stampfl, 2. Kommandant



- Bau- und Möbelschreinerei
- Innenausbau
- Planung und Gestaltung
- Treppen
- Fenster- und Türenstudio

Pfaffenhofener Str. 31
85307 Paunzhausen

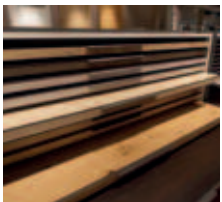
Tel. 08444 / 840 o. 639
Fax: 08444 / 91 91 900

www.schreinerei-aschauer.de
e-mail: info@schreinerei-aschauer.de



**BAU
ZENTRUM**
PFAFFENHOFEN

**LEIDENSCHAFTLICH.
KOMPETENT.
BAUSTARK.**



Ihre Bauräume zu verwirklichen – ist unsere Aufgabe!

Deshalb bieten wir Ihnen eine große Auswahl an Parkett und sonstigen Bodenbelägen um keine Wünsche offen zu lassen. Da auch die richtigen Fenster und Türen maßgeblich das gesamte Erscheinungsbild Ihres Hauses beeinflussen, haben wir nur Produkte die sowohl mit ihrer Optik als auch durch Sicherheit und optimale Dämmung überzeugen. Eine große Auswahl an Hand- oder Elektrowerkzeugen finden Sie in unserem Profi-Werkzeugfachmarkt.

Kommen Sie bei uns vorbei, gemeinsam finden wir passende Lösungen für jedes Bauvorhaben. Unsere Verkaufsberater freuen sich auf Ihren Besuch!

Bauzentrum Pfaffenhofen GmbH & CO. KG | Raiffeisenstraße 1 | 85276 Pfaffenhofen
www.bauzentrum-pfaffenhofen.de | Montag bis Freitag: 7 – 12 Uhr u. 13 – 17 Uhr | Samstag: 7 – 12 Uhr



WIR SUCHEN

- **KFZ Meister** (m/w/d)
- **KFZ Serviceberater** (m/w/d)
- **KFZ Mechatroniker** (m/w/d)
- **Azubi Automobilkaufmann** (m/w/d)



AUTOHAUS UND KFZ-MEISTERBETRIEB

Auto Niedermeier GmbH

Werkstraße 9 | 85298 Scheyern | www.auto-niedermeier.com

Telefon 08441 - 8540 | Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8 - 17.30 + Sa. 8 - 12 Uhr

Vereine Iimmünster

Freiwillige Feuerwehr Iimmünster

(Bild und Text von der FFW Iimmünster)



Besuch der Grundschule

Kürzlich besuchten uns beide 3. Klassen der Grundschule Iimmünster im Rahmen ihres Lehrplans, um die Aufgaben der Feuerwehr besser kennen zu lernen. Kommandant Rudi Prieschl erklärte ihnen den genauen Ablauf, was bei einem Brand, einem Unfall oder einer sonstigen Notsituation zu tun ist, angefangen beim richtigen Absetzen eines Notrufs. Weiterhin beschrieb er wie die Feuerwehr alarmiert wird und ausrückt. Nach der Vorstellung und Besichtigung der Schutzausrüstung und Einsatzfahrzeuge durften sich die Schülerinnen und Schüler selbst am Umgang mit einigen Gerätschaften versuchen. So zum Beispiel mit der Wärmebildkamera, mit welcher vermisste Personen oder Glutnester entdeckt werden können. Mit einem Übungsfeuerlöscher konnten die Kinder auch bereits erste Erfahrungen in der Brandbekämpfung sammeln. Ein besonderes Highlight war natürlich das „Probesitzen“ in den Einsatzfahrzeugen und das Einschalten von Blaulicht und Martinshorn.



Klasse 3a der Grundschule Iimmünster beim Besuch der Feuerwehr

Nächste Termine:

Übung: 13.08.2021 - 19:00 Uhr

Kontakt:

1. Vorstand: Stefan Arndt:
1.vorstand@feuerwehr-ilmmuenster.com

1. Kommandant: Rudi Prieschl:
1.kommandant@feuerwehr-ilmmuenster.com

Jugendwart: Lukas Schwaibl:
jugendwart@feuerwehr-ilmmuenster.com
Internet: www.feuerwehr-ilmmuenster.com

Männergesangverein Liederkranz Iimmünster e.V.

(Bild und Text vom Männergesang Iimmünster)



MGV Iimmünster gratuliert Hans Merxmüller

Mit den besten Wünschen für die nächsten Lebensjahre und einen regionalen Geschenkkorb gratulierte der Männergesangverein Hans Merxmüller. Der „Liederkranz“ konnte dem Jubilar erst verspätet – wegen der Corona-Pandemie – zu seinem besonderen Geburtstag persönlich gratulieren. Hans Merxmüller gehört dem Verein seit 1974 an und ist – nach einer kurzen Auszeit – jetzt wieder aktiver Sänger. So zeigt er uns beispielhaft, dass Singen bis ins hohe Alter gesund erhält.



Jubilar Hans Merxmüller mit dem MGV-Vorstand auf der Ofenbank

*Spaß und Freude
in der Gemeinschaft*

 **Kreitmeyer**
Gärtnerei und Floristik
85298 Mitterscheyern · Tel. 08441-2130

SOMMERÖFFNUNGSZEITEN

Fr 30.07. bis Sa 25.09.2021

haben wir **nur halbtags** von **8.00 bis 12.00 Uhr** geöffnet!

www.blumen-kreitmeyer.de



Gleich doppelten Grund zur Freude gab es im Juni im Hause Grubert: Während Sonja am 21.6. 65 Jahre alt wurde, konnte ihr Mann Roland am 27.6. seinen 70. Geburtstag feiern. Der Sportverein Immünster und vor allem die Tennisabteilung gratuliert dazu recht herzlich.



Am 22. Juni wurde unser langjähriges Mitglied Sylvia Steinberger 60 Jahre alt. Die beiden Vorstände und die Tennis-Abteilungsleiterin überbrachten die herzlichsten Glückwünsche des SVI.

BAUMASCHINEN VERMIETUNGEN
Moderner Maschinenpark!



TUSCHER GmbH

Am Milchwerk 1 · 85304 Immünster · 08441 82850 · alles-tuscher.de



Jahreshauptversammlung 2021 des Fördervereins SVI – Vorstandschafft im Amt bestätigt

Nachdem die Neuwahlen der Vorstandschafft des SVI-Fördervereins im Frühjahr dieses Jahrs aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden mussten, fand sich kürzlich eine beachtliche Anzahl an Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung im Sportheim ein. Nach einem ausführlichen Bericht des 1. Vorsitzenden Florian Weiß sowie dem jährlichen Finanzbericht der Schatzmeisterin Franziska Wojta konnte die Vorstandschafft einstimmig entlastet werden. Die Neuwahlen gestalteten sich erwartungsgemäß reibungslos, da sich alle Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl stellten und keine Gegenkandidaten genannt wurden. So wurde der alte und zugleich neue Vereinsvorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden Florian Weiß, seinem Stellvertreter Johannes Rist, der Schatzmeisterin Franziska Wojta und der Schriftführerin Sabine Scharger einstimmig wiedergewählt. Als Rechnungsprüfer wurden ebenfalls erneut Ralf Spindler und Tommy Wiesheu bestimmt. Matthias Preitschopf wurde wieder in den Vereinsausschuss kooptiert und kümmert sich in dieser Funktion hauptsächlich um die Neugestaltung der SVI-Homepage. In der noch jungen Vereinsgeschichte von knapp drei Jahren konnten einige Projekte gemeinsam mit dem Hauptverein umgesetzt werden, sodass sich die Gründung in jedem Fall bereits gelohnt hat. Die Fußballabteilung kann sich an der Anschaffung von 40 Tribünensitzen oder neuen Jugend-Fußballtoren erfreuen. Das Sportabzeichen-Team begrüßt die jährliche Übernahme der anfallenden Verwaltungs- und Abzeichengebühren. Weitere Vorhaben, wie beispielsweise ein abteilungsübergreifendes Angebot für einen Erste-Hilfe-Kurs, sind bereits in Vorbereitung.

Dank zahlreicher Spender und Gönner ist der Verein finanziell gut aufgestellt. Besonders bedanken möchte sich die Vorstandschafft in diesem Zusammenhang bei der Sparkasse Pfaffenhofen und der Brauerei Müllerbräu.

Die Vorstandschafft ist weiterhin daran interessiert den Vereins-sport sowie die Übungsleiterausbildung in allen Abteilungen zu fördern. Dazu können jederzeit Vorschläge an die einzelnen Abteilungsleiter des Hauptvereins oder direkt an die Vorstandschafft des Fördervereins herangetragen werden.



Die alte und neue Vorstandschafft des Fördervereins Sportverein Immünster (v.l.n.r.):

1. Vorsitzender Florian Weiß, Schriftführerin Sabine Scharger, Schatzmeisterin Franziska Wojta und 2. Vorsitzender Johannes Rist

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher Papayas verkaufen, um für die Familie mitzuerdienen. Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte, erfahren Sie unter: **brot-für-die-welt.de/hausaufgaben**

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Rubrik - Sportverein Ilmünster – Tennis

(Bild und Text vom Tennisverein)

Die Medenrunde ist in vollem Gange und es wird z.T. bei hohen Temperaturen um jeden Punkt gekämpft. Die Herren 55 sind bereits durch, die Jugend U15 haben noch Spiele zu bestreiten. Fertig ist dagegen die Bambini-Mannschaft des SVI. Sehr erfreulich und überraschend erzielten sie einen guten 2. Platz mit 8:2 Punkten.

Die jungen Tennisspieler mussten sich nur dem SV Schweitenkirchen geschlagen geben, alle anderen Spiele wurden mit einem deutlichen Ergebnis gewonnen.

Ob es an den „unkonventionellen Trainingsbedingungen“ während der Corona Zeit lag? Der Trainer Markus Stampfl hat ein bisschen aus dem Nähkästchen geplaudert! Als noch alles geschlossen war, konnten die Jugendmannschaften an der Scheller-Mühle trainieren. Die Kinder waren so voller Trainings-Eifer und freuten sich, dass sie überhaupt eine Möglichkeit hatten, den gelben Ball zu spielen.

An dieser Stelle ein DANKE an die Firma Scheller, die dies möglich gemacht hat. Das Ergebnis waren gute Spiele.

Ein großes DANKE auch den Trainern, Steffi und Gabi für die Koordination der Spieltage und Verpflegung, dass wieder alles reibungslos geklappt hat.



vlnr: Spindler Leo, Keding Constantin, Petrov Ivan, Sackl Ferdinand; nicht auf dem Bild die Ersatzspieler Sackl Xaver (2 Einsätze) und Remmele Simon (1 Einsatz).

Die Herren 55 haben ihre 6 Spiele bereits bestritten, und sich im Mittelfeld der Tabelle platziert. Bei 6:6 Punkten, 27:27 Matchpoints und 60 von 62 gewonnenen Sätzen ist das sehr ausgewogen.

In unserer WEB-Seite findet Ihr die weiterführenden Links zur BTV-Webseite mit allen Einzelergebnissen <https://www.svi-tennis.net/spielbetrieb/>

Ein weiteres Angebot „Freies Spiel“ gibt es am Donnerstag ab 17:30

Jeder der gerne Tennis spielt ist willkommen, nicht nur geübte; Schläger, Bälle, kühle Getränke sind vorhanden. Besucht auch die Seite des **SV Ilmünster Tennis** hier gibt es immer aktuelle Infos (<https://www.svi-tennis.net>).

Die Tennis-Abteilung wünscht einen schönen Sommer und den Kindern schöne Ferien. Nutzt die Tennisplätze auch ohne offizielles Training, geht auch in den Ferien auf den Tennisplatz, damit im nächsten Jahr der 1. Platz drin ist !

Wanderfreunde Ilmünster e.V.

www.wanderfreunde-ilmuenster.de



(Bild und Text von den Wanderfreunden Ilmünster)



Der 2. Vorstand Frau Marianne Winkelmaier gratuliert unserem Mitglied Herrn Ludwig Hopper zum 65. Geburtstag und wünscht ihm im Namen der Wanderfreunde Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Gemeinschaft im Verein

Dynamit am Start!

foot power®
Ich steh' drauf!
www.footpower.de

Ihr Einlagen- und
Laufschuh-Spezialist:

DIETER BRUNN
SANITÄTSHAUS &
ORTHOPÄDIETECHNIK

JOSEPH-FRAUNHOFER-STR. 9 - 85276 PFAFFENHOFEN
TEL. 0844 1/405090

ENGAGEMENT IM DIENST IHRER GESUNDHEIT



Nachhaltig, handgemacht, regional.

Fuchs

LANDMETZGEREI
100 JAHRE BAYRISCHE QUALITÄT

Pfaffenhofer Straße 8 · 85293 Reichertshausen
Telefon 0 84 41 / 80 50 10 · www.landmetzgerei-fuchs.de
f/landmetzgerei.fuchs · @/landmetzgerei_fuchs

www.nowak.de

**GESUND UND FIT
IM SOMMER!**

Götz Apotheke Reichertshausen
Pfaffenhofer Straße 8b
85293 Reichertshausen

☎ 08441 8713580
✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de
www.goetz-apotheke.de

NEU

Premium-Qualität!

**Vitamine & Mineral-
stoffe der Marke
„Götz Apotheke“**



GÖTZ APOTHEKEN

Mit uns leben Sie besser.

www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN

ECHING

FAHRENZHAUSEN

REICHERTSHAUSEN



Anzeigenannahme:

Heidi Starck

Tel. 0 84 41-59 72 · Fax 0 84 41-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de



GolfPark Gerolsbach

LOCKOUT IN DIE FREIE NATUR

**JETZT GOLF
LERNEN**

SCHNUPPERGOLF

PLATZREIFEKURS

**SONNTAGS VON 9.30 - 11.00 UHR
KOSTENLOSES SCHNUPPERGOLFEN!**

12 GOLFSTUNDEN IN DER GRUPPE

NUR 99 €



08445 / 799



www.golfpark-gerolsbach.de



fb.com/golfparkgerolsbachofficial



instagram.com/golfpark.gerolsbach